

©ProReal Private 4

Investmentmemorandum

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise und Verantwortungserklärung	6
2	Das Angebot im Überblick (Prognose)	8
2.1	Überblick	8
2.2	Gegenstand der Vermögensanlage / Wirtschaftliches Konzept	10
2.3	Profil des typischen Anlegers	11
2.4	Organigramm (Prognose)	12
2.5	Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	13
2.6	Geplante Zahlungen / Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	15
2.7	Steuerliche Grundlagen	15
2.8	Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen	16
2.9	Weitere Leistungen / Haftung / Nachschusspflicht	16
2.10	Weitere vom Anleger zu tragende Kosten	16
2.11	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	17
2.12	Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen – Prognose	19
2.13	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge (Prognose)	23
3	Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	27
3.1	Allgemeine Hinweise	27
3.2	Maximalrisiko	28
3.3	Allgemeine Prognose- und Marktrisiken	28
3.4	Risiken im Zusammenhang mit den Investitionen in Immobilienprojekte	30
3.5	Risiken im Zusammenhang mit der Investitionsstruktur	34
3.6	Sonstige allgemeine Risiken	36
3.7	Rechtliche und steuerrechtliche Risiken	38
3.8	Risiko der Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin	40
3.9	Risiken aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage	40
4	Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)	42
4.1	Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)	42
4.2	Anlagestrategie, Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	42
4.3	Anlageobjekte der Emittentin, Verwendung der Nettoeinnahmen	43
4.4	Investitionskriterien	45
4.5	Der deutsche und österreichische Wohnungsmarkt (Beschreibung des mittelbaren Zielmarktes)	46
5	Beschreibung der Unternehmensgruppe / Leistungsbilanz	49
5.1	Soravia Investment Holding GmbH	49
5.2	One Group GmbH	49
5.3	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Malte Thies	49

6	Rechtliche Grundlagen.....	51
6.1	<i>Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage, Erwerbspreis und dessen Zahlung, Kürzungsmöglichkeiten, Anlegergruppe</i>	<i>51</i>
6.2	<i>Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....</i>	<i>52</i>
6.3	<i>Zahlstelle, Zeichnungsstelle und Zeichnungsfrist.....</i>	<i>58</i>
6.4	<i>Zahlung von Steuern und Hinterlegung</i>	<i>59</i>
6.5	<i>Aufstockung, weiteres Fremdkapital</i>	<i>59</i>
6.6	<i>Angaben zur Emittentin</i>	<i>59</i>
6.7	<i>Keine gewährleistete Vermögensanlage</i>	<i>72</i>
6.8	<i>Beendigung der Vermögensanlage</i>	<i>72</i>
6.9	<i>Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können</i>	<i>73</i>
6.10	<i>Kein Treuhänder und Treuhandvertrag.....</i>	<i>73</i>
7	Steuerliche Grundlagen	74
7.1	<i>Vorbemerkung</i>	<i>74</i>
7.2	<i>Besteuerung der Namensschuldverschreibungen</i>	<i>75</i>
7.3	<i>Weitere Steuerarten.....</i>	<i>76</i>
8	Wesentliche Verträge und Vertragspartner	77
8.1	<i>Konzeptionsvertrag</i>	<i>77</i>
8.2	<i>Vertrag über die laufende Administration und Geschäftsbesorgung</i>	<i>77</i>
8.3	<i>Vertriebsvereinbarung</i>	<i>78</i>
9	Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen	79
10	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	88
11	Verbraucherinformationen	90
11.1	<i>Informationen zum Vertragspartner (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EGBGB)</i>	<i>90</i>
11.2	<i>Zustandekommen des Vertrages.....</i>	<i>91</i>
11.3	<i>Wesentliche Leistungsmerkmale der Vermögensanlage</i>	<i>91</i>
11.4	<i>Erwerbspreis</i>	<i>91</i>
11.5	<i>Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Steuern sowie zusätzliche Kommunikationskosten</i>	<i>91</i>
11.6	<i>Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage.....</i>	<i>91</i>
11.7	<i>Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen.....</i>	<i>92</i>
11.8	<i>Zahlungsbedingungen, weitere Vertragsbedingungen</i>	<i>92</i>
11.9	<i>Widerrufsrecht</i>	<i>92</i>
11.10	<i>Mindestlaufzeit, Verlängerungsoption.....</i>	<i>93</i>
11.11	<i>Vertragliche Kündigungsbedingungen.....</i>	<i>93</i>
11.12	<i>Rechtsordnung, Gerichtsstand, Verhandlungs- und Vertragssprache</i>	<i>93</i>
11.13	<i>Außergerichtliche Streitigkeiten / Streitschlichtung.....</i>	<i>93</i>
11.14	<i>Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen</i>	<i>94</i>

1 Wichtige Hinweise und Verantwortungserklärung

Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche der Vermögensanlage

Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche der Vermögensanlage in Form der nachrangigen Namensschuldverschreibungen ist die

ProReal Private 4 GmbH

Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg

Amtsgericht Hamburg, HRB 149812

Hinweis

Dieses Angebot richtet sich nur an Anleger, die Namensschuldverschreibungen zu einer Mindestzeichnungssumme von EUR 200.000 je Anleger erwerben. Dieses Angebot ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 c) des Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) von der Prospektveröffentlichungsfrist des § 6 VermAnlG ausgenommen. Dieses Investmentmemorandum ist daher nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft und gebilligt worden. Dieses Investmentmemorandum orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung für ein Abweichen dieses Investmentmemorandums von den Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften.

Erklärung der Verantwortung

Für den Inhalt des Investmentmemorandums sind nur die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen und die bereit sind, mindestens EUR 200.000 zu investieren. Es wird empfohlen, ggf. eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Emittentin mit Sorgfalt zusammengestellt. Sofern gesetzlich zulässig, kann eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen - insb. auch Änderungen der Rechtsprechung - sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele von der Emittentin nicht übernommen werden.

Von diesem Investmentmemorandum abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der ProReal Private 4 GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für von diesem Investmentmemorandum abweichende Aussagen von Dritten wird von der ProReal Private 4 GmbH nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine Haftung der Emittentin ProReal Private 4 GmbH und der Vertriebspartner (Anlagenvermittler oder -berater, Banken oder Makler) für das Investmentmemorandum und alle anderen Veröffentlichungen, insb. Werbematerialien oder im Zusammenhang mit einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen, ist auf das jeweilige gesetzliche Mindestmaß beschränkt und darüber hinaus gehend ausgeschlossen, soweit dieser Haftungsausschluss jeweils gesetzlich zulässig ist.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Für sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften ist die deutsche Sprache maßgeblich. Die gesamte Kommunikation mit den Anlegern wird in deutscher Sprache geführt.

Die Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche ProReal Private 4 GmbH, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Investmentmemorandums und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die im Investmentmemorandum enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums wurden sämtliche relevanten Sachverhalte und Zusammenhänge in der Darstellung des Investitionsangebots berücksichtigt. Der interessierte Anleger kann das Investmentmemorandum bei der Emittentin anfordern.

Datum der Aufstellung des Investmentmemorandums ProReal Private 4 GmbH: 31.05.2022



Peter Steurer, Geschäftsführer



Malte Thies, Geschäftsführer

2 Das Angebot im Überblick (Prognose)

2.1 Überblick

Art der Vermögensanlage

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um nachrangige Namensschuldverschreibungen mit fester Verzinsung (im Folgenden die „Namensschuldverschreibungen“) im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt auf Grundlage dieses Investmentmemorandums und der in diesem Investmentmemorandum abgedruckten Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „Schuldverschreibungsbedingungen“) nebst der ihnen anliegenden Investitionskriterien. Die Schuldverschreibungsbedingungen einschließlich der Investitionsbedingungen sind vollständig im Abschnitt 9, auf den Seiten 79 ff., wiedergegeben.

Laufzeit der Vermögensanlage

Laufzeitbeginn jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5% Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin.

Feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2026 (die „Grundlaufzeit“). Option zur Verlängerung durch die Emittentin ein- oder mehrmals um insgesamt maximal sechs Monate. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen, das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger unberührt.

Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise vor Laufzeitende, ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen.

Verzinsung

Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit jeweils bezogen auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag mit 7,0 % p.a. verzinst (im Folgenden auch die „Verzinsung“ oder die „Zinsen“ genannt), wobei der qualifizierte Nachrang gemäß §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen zu beachten ist.

An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil. Auf jeden Anleger entfallen die Zinsen im Verhältnis des Nennbetrags seiner eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen (zur Verzinsung vgl. auch Abschnitt 6.2.3 auf der Seite 54 sowie § 3 der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 80 f.).

Zinszahlung

Die Zinsen werden quartalsweise nachträglich berechnet. Der Zinsanspruch entsteht zum Ende eines jeden Quartals (jeweils die „Berechnungsperiode“) und ist spätestens zum Ablauf des zehnten Bankarbeitstags des nachfolgenden Quartals fällig und zahlbar (jeweils der „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt spätestens zum Ablauf des dreißigsten Bankarbeitstags nach Laufzeitende unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen.

Qualifizierter Nachrang (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger (vgl. Abschnitt 3.5.7 auf Seite 35 f. sowie §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 83-85).

Kein weiteres Fremdkapital auf Ebene der Emittentin

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen, es sei denn, es handelt sich um Darlehen von Banken oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 82).

Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht der Anleger (vgl. Abschnitt 2.9 Seite 16 und § 2 Absatz 4 der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 81).

Verlustteilnahme

An einem etwaigen Verlust der Emittentin nehmen die Anleger nicht teil.

Weitere Ausstattung

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in den Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungsbedingungen“) bestimmten Rechte zu. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insb. keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin.

Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insb. auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Geplantes Emissionsvolumen

Das geplante Emissionsvolumen beträgt bis zu EUR 20.000.000 als Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung.

Aufstockungsoption

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor. Die Höhe der etwaigen Aufstockung liegt im freien Ermessen der Emittentin. Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere

Namensschuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.06.2022 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 31.05.2023 (die „Zeichnungsphase“).

Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis ist der Nennbetrag der von den Anlegern jeweils gezeichneten Namensschuldverschreibungen.

Agio

Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) i.H.v. bis zu 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen.

Mindest-Zeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein.

Erwerbspreis, Zahlungsfrist und Kontoverbindung

Die Anleger haben die Zahlung ihres Erwerbspreises (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	ProReal Private 4 GmbH
Institut:	Hamburg Commercial Bank
IBAN:	DE65 2105 0000 1001 4174 72
BIC:	HSHNDEHHXXX
Verwendungszweck:	Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „PRP4“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Eingangs des Erwerbspreises zzgl. Agio auf dem vorbezeichneten Konto.

2.2 Gegenstand der Vermögensanlage / Wirtschaftliches Konzept

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin (im Folgenden auch die „Gesellschaft“) ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des §32 KWG vergeben, insb. an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft

Vermögensanlagen, insb. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

In Frage kommende Projektentwicklungen von Immobilien können über sehr unterschiedliche Entwicklungsstadien verfügen, insbesondere hinsichtlich des Fortschritts ihrer jeweiligen Projektplanung unter zeitlichen, organisatorischen, baulichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten, ihrer jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Gestaltung einschließlich der Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen, ihrer Finanzierung sowie der Durchführung und Überwachung ihrer jeweiligen baulichen Maßnahmen. Es kann sich beispielsweise um vollständig neue Immobilienprojekte handeln, die mit ersten Planungshandlungen beginnen, bis hin zu deutlich fortgeschrittenen Immobilienprojekten.

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig dargestellt, werden im Folgenden die geplanten Beteiligungen und Finanzierungen der Emittentin jeweils im Bereich der Projektentwicklungen von Immobilien - unabhängig vom jeweiligen Entwicklungsfortschritt der Projektentwicklungen von Immobilien - zusammenfassend als die „Immobilienprojekte“ genannt sowie die geplanten Investitionen der Emittentin in die Immobilienprojekte - unabhängig davon, ob dies unmittelbar durch die Emittentin oder mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften erfolgt - die „Investitionen in Immobilienprojekte“.

Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll auf dem Bereich der wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten liegen. Die Emittentin hat sich in den Schuldverschreibungsbedingungen zur Einhaltung von Investitionskriterien verpflichtet (siehe Abschnitt 4.4, Seite 45 f.).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen.

Bei diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen handelt es sich daher um einen sog. „Blindpool“ (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.2. Seite 29).

Die Emittentin strebt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Investitionen in Immobilienprojekte an. Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Emittentin über die Investitionen in Immobilienprojekte Erträge generiert, die - einschließlich der Rückflüsse der jeweils investierten Mittel - insb. für die Bedienung der Verzinsung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sowie der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

2.3 Profil des typischen Anlegers

Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen, die an einer Vermögensanlage in Immobilienprojekte interessiert sind und bereit sind, mindestens EUR 200.000 zu investieren.

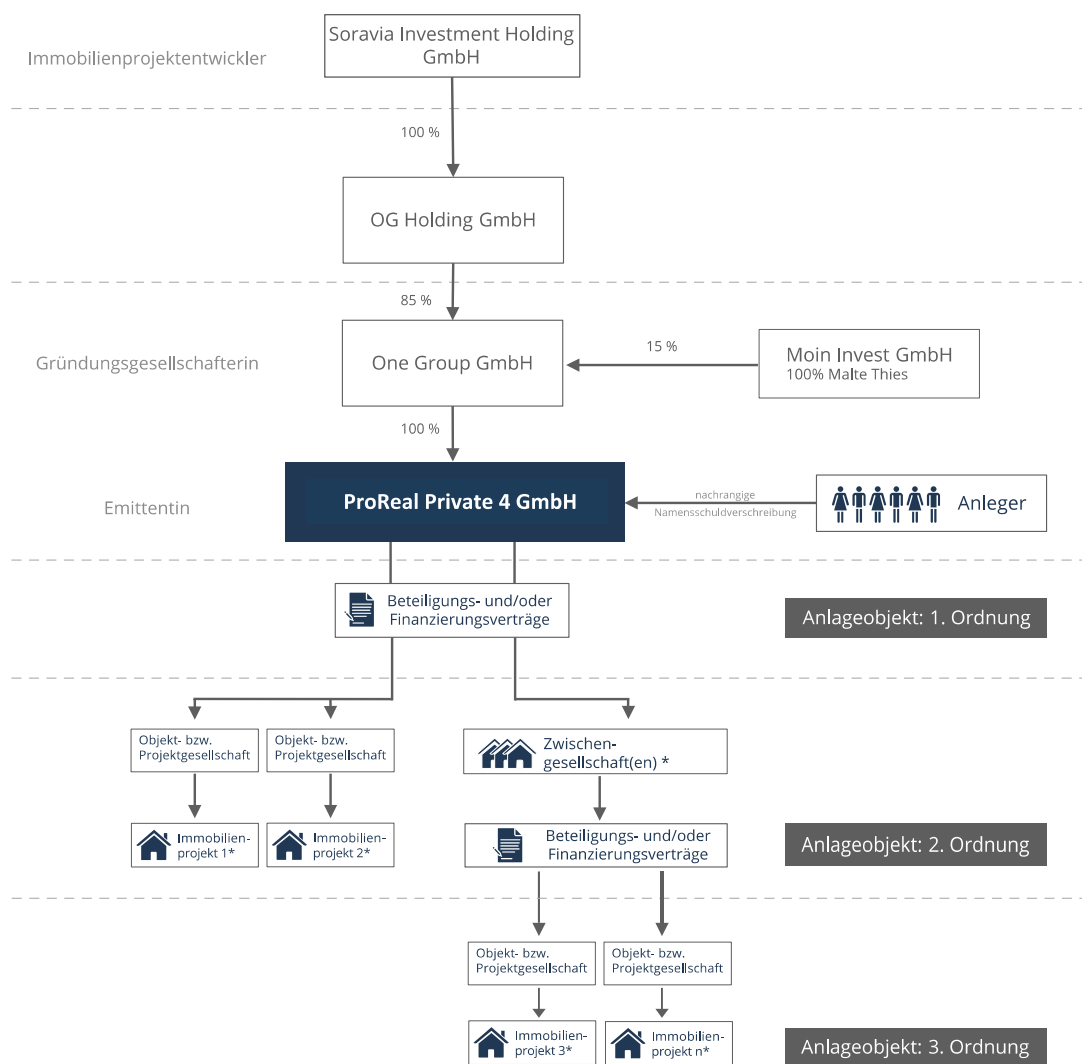
Das vorliegende Angebot ist - auch und gerade unter Berücksichtigung der Mindestzeichnungssumme von EUR 200.000 - lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios des Anlegers geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage, die spezifischen Risiken unterliegt, insb. rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis zu 100 % des Gesamtbetrages (Totalverlust), sowie aus weiteren Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen (siehe Abschnitt 3.2 Seite 28).

Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse angewiesen sind, oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung, wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Dem interessierten Anleger wird dringend angeraten, vor Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen alle Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und sich, durch einen fachkundigen Dritten, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt,

beraten zu lassen. Das vorliegende Angebot und die in diesem Investmentmemorandum enthaltenen Informationen sind nicht auf die individuellen, insb. Vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des einzelnen Anlegers ausgerichtete individuelle Beratung und Aufklärung, z.B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, nicht ersetzen (vgl. auch Abschnitt 6.1.2, Seite 52).

2.4 Organigramm (Prognose)



* Die Darstellung erfolgt lediglich beispielhaft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch keine Anlageobjekte fest (Blindpool).

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ein Konzernunternehmen der Soravia Investment Holding GmbH, Wien. Die Soravia Investment Holding GmbH wird nachfolgend auch als "SORAVIA" bezeichnet. Die SORAVIA und alle ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften werden nachfolgend zusammen auch als die "SORAVIA-Gruppe" bezeichnet. Ferner werden die One Group GmbH und alle ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften nachfolgend zusammen auch als die "ONE GROUP" bezeichnet. Ergänzend zum vorstehenden Organigramm wird auf die Darstellungen im Abschnitt 5 "Beschreibung der Unternehmensgruppe" auf Seite 49 f. verwiesen.

2.5 Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Der nachfolgend abgebildete Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin stellt die geplante Mittelherkunft der geplanten Mittelverwendung gegenüber. Die Darstellung basiert auf einer prognostizierten Einwerbung von Namensschuldverschreibungen i. H. v. EUR 20.000.000 zzgl. Agio i. H. v. 1,5 %. Das tatsächliche Emissionskapital kann hiervon abweichen. Die nach Abzug der vermögensanlagenabhängigen Kosten verbleibenden Nettoeinnahmen werden planmäßig in Immobilienprojekte investiert. Die Investitionen erfolgen voraussichtlich in Beteiligungen und in die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die planmäßige Verwendung der Nettoeinnahmen ist näher im Abschnitt 4 ab Seite 42 „Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot“ beschrieben. Die Prognose der vermögensanlagenabhängigen Kosten erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums abgeschlossenen Verträge und der darin getroffenen Vereinbarungen über die Vergütungen der Dienstleister. Die Verträge sind im Abschnitt 8 auf Seite 77 ff. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ näher beschrieben. Die prognostizierten Gründungskosten und die planmäßige Liquiditätsreserve werden aus dem zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums durch die Alleingesellschafterin One Group GmbH eingezahlten Stammkapital finanziert. Das Stammkapital steht der Emittentin zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin sieht keine ordentliche Kündigung des Stammkapitals vor. Das Stammkapital wird nicht verzinst. Die Emittentin hat nur einen Gesellschafter: die One Group GmbH. Diese hat als Alleingesellschafter eine Dividendenberechtigung. Für eine Dividendenzahlung bedarf es eines entsprechenden Beschlusses auf der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums sind auf Ebene der Emittentin keine weiteren Eigenmittel verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen die Anlageobjekte der Emittentin noch nicht fest (vgl. „Abschnitt 3.3.2 Seite 29 „Blindpoolrisiko“). Daher kann keine Aussage dazu gemacht werden, ob auf Ebene der Objekt- bzw. Projektgesellschaften (Anlageobjekte 2. oder ggf. späterer Ordnung) Eigenmittel verbindlich zugesagt sind und zu welchen Konditionen solche Eigenmittel ggf. durch die Emittentin angenommen würden. Über die Namensschuldverschreibungen hinaus ist auf Ebene der Emittentin keine weitere Aufnahme von Fremdkapital vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums wurden von keiner Seite Fremdmittel gegenüber der Emittentin verbindlich zugesagt. Im Rahmen der Finanzierung von Objekt- bzw. Projektgesellschaften, also Anlageobjekten 2. oder späterer Ordnung der Emittentin, können ggf. Fremdfinanzierungen, insb. bei Banken aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen die Anlageobjekte der Emittentin noch nicht fest (vgl. „Abschnitt 3.3.2 Seite 29 Blindpoolrisiko“). Daher kann keine Aussage dazu gemacht werden, ob auf Ebene der Objekt- bzw. Projektgesellschaften (Anlageobjekte 2. oder ggf. späterer Ordnung) Fremdmittel verbindlich zugesagt sind und zu welchen Konditionen solche Fremdmittel ggf. durch die Emittentin angenommen würden. Die Namensschuldverschreibungen stellen aus Sicht der Emittentin Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Zwischenfinanzierungsmittel sind auf Ebene der Emittentin nicht vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen die Anlageobjekte der Emittentin noch nicht fest (vgl. Abschnitt 3.3.2 Seite 29 „Blindpoolrisiko“). Daher kann keine Aussage dazu gemacht werden, ob auf Ebene der Objekt- bzw. Projektgesellschaften (Anlageobjekte 2. oder ggf. späterer Ordnung) Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmittel verbindlich zugesagt sind und zu welchen Konditionen solche Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmittel ggf. durch die Emittentin angenommen würden.

Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit (Grundlaufzeit) bis 31.12.2026, die Rückzahlung erfolgt spätestens zum Ablauf des dreißigsten Bankarbeitstags nach Laufzeitende. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ein- oder mehrmals, um insgesamt maximal bis zu sechs Monate zu verlängern (vgl. Abschnitt 6.2.4, Seite 54 f.). Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen nicht vor dem Ende der Laufzeit ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit jeweils bezogen auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag mit 7,0 % p.a. verzinst. Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger (vgl. Abschnitt 3.5.7 auf Seite 35 f. „Risiko aus der Nachrangabrede“). Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant. Die angegebenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Die Investitionen in Immobilienprojekte in der nachfolgenden Darstellung erfolgen auf der ersten Ebene in Form der unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils

einzugehen plant. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht feststehen (sog. „Blindpool“), können sie nicht näher beschrieben werden. Ebenso können die Investitionen auf zweiter bzw. dann folgende Ebenen aufgrund des Blindpools nicht separat dargestellt werden (vgl. Abschnitt 4.3, Seite 43 ff.).

Investitionsplan

Investitionsplan	in Euro	in % des Anlegerkapitals	in % der Gesamtinvestition
1 Investitionen in Immobilienprojekte	19.00.000	95,00%	93,48%
2 Vermögensanlagenabhängige Kosten			
<i>2.1 Vergütungen</i>			
Vermittlung der Namensschuldverschreibungen	1.100.000		
Summe	1.100.000	5,50%	5,41%
<i>2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage</i>			
Konzeption	200.000		
Summe	200.000	1,00%	0,98%
Summe vermögensanlageabhängige Kosten	1.300.000	6,50%	6,40%
3 Gründungskosten/Sonstiges	3.000	0,02%	0,01%
4 Liquiditätsreserve	22.000	0,11%	0,11%
Gesamtinvestition	20.325.000	101,63%	100,00%

Finanzierungsplan

Finanzierungsplan	in Euro	in % des Anlegerkapitals	in % der Gesamtinvestition
5 Namensschuldverschreibungen der Anleger	20.000.000	100,00%	98,40%
6 Stammkapital	25.000	0,13%	0,12%
7 Agio	300.000	1,50%	1,48%
Gesamtfinanzierung	20.325.000	101,63%	100,00%

Die Angaben sind gerundet. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

2.6 Geplante Zahlungen / Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die Darstellung bezieht sich auf eine Zeiträumbetrachtung vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2026. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31.12.2026. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen planmäßig im ersten Quartal 2027 erfolgen. Innerhalb des sich aus den beschriebenen Annahmen resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich daraus ein Gesamtmittelrückfluss an den Anleger in Höhe von 131,50 % vor Steuern jeweils einschließlich Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

Die Angaben beziehen sich auf einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab dem 01.07.2022 verzinst werden. Bei einer späteren Zeichnung und Einzahlung mindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend. Gleichsam erhöht sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend bei einer früheren Zeichnung und Einzahlung.

Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für einen Anleger mit einer gezeichneten und eingezahlten Namensschuldverschreibung in Höhe von EUR 200.000 zzgl. Agio abgebildet.

	2022	2023	2024	2025	2026	Q1-2027	Summe
Angenommene Namensschuldverschreibung mit EUR 200.000							
Beitrittsdatum 01.07.2022 (alle Angaben in EUR)							
1	Einzahlung Namensschuldverschreibung	200.000					200.000
2	Einzahlung Agio	3.000					3.000
	Einzahlung gesamt	203.000					
3	Gebundenes Kapital 01.01.		199.500	185.500	171.500	157.500	143.500
4.1	Zinszahlung brutto	3.500	14.000	14.000	14.000	14.000	63.000
4.2	Steuereinbehalt	0	0	0	0	0	0
4.3	Rückzahlung der Namensschuldverschreibung					200.000	200.000
4	Summe des Rückflusses	3.500	14.000	14.000	14.000	14.000	203.500
5	Gebundenes Kapital 31.12.	199.500	185.500	171.500	157.500	143.500	

Die Angaben sind gerundet. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

2.7 Steuerliche Grundlagen

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Dabei wird unterstellt, dass die Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Die Zinsen unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums als Einnahmen aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG) dem besonderen Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Da die Emittentin nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, hat der Anleger die an ihn ausgezahlten Zinsen (Kapitalerträge), die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Bundesland und wird daher nicht näher in diesem Investmentmemorandum dargestellt. Eine Erläuterung bezüglich der für den Anleger wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Behandlung der Emission ist im Kapitel 7., Seite 74 ff. „Steuerliche Grundlagen“, zu finden.

2.8 Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraums der Emittentin bis zum 31.12.2026 und einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000 zzgl. 1,5 % Agio werden Provisionen, insb. Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 2.125.000 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Dies entspricht 10,63 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000. Der Gesamtbetrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen sowie die Konzeptionsgebühr gemäß Investitionsplan (vgl. Seite 13 f.) in Höhe von EUR 1.300.000 (inkl. 1,5 % Agio, entspricht EUR 300.000) sowie die laufenden Vergütungen gemäß Vertrag über die Administration und Geschäftsbesorgung (vgl. Abschnitt 8.2, Seite 77 f.) für den Zeitraum der Grundlaufzeit (bis 31.12.2026) in Höhe von insgesamt EUR 825.000. Im Falle der Aufstockung des Emissionsvolumens über die Höhe von EUR 20.000.000 hinaus erhöhen sich die vorstehend genannten Beträge zu Provisionen, insb. Vermittlungsprovisionen oder vergleichbaren Vergütungen entsprechend.

2.9 Weitere Leistungen / Haftung / Nachschusspflicht

Die Anleger sind verpflichtet, den vereinbarten Erwerbspreis (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio zu erbringen. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen. Erhält der Anleger trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Namensschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren. Darüber hinaus bestehen keine Umstände, unter welchen der Erwerber der Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insb. bestehen keine Umstände, unter denen er haftet.

2.10 Weitere vom Anleger zu tragende Kosten

Mit dem Erwerb zum vereinbarten Erwerbspreis (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. Agio, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage sind für den Anleger folgende weitere Kosten verbunden:

- Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) i.H.v. bis zu 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen.
- Kosten in Verbindung mit der Verfügung über Namensschuldverschreibungen insb. in Form von pauschalierten Übertragungsgebühren in Höhe von EUR 150,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, welche im Fall der Veräußerung oder Schenkung für den Erwerber der Namensschuldverschreibungen anfallen (§ 10 Absatz 5 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 85);
- Kosten für einen Erbnachweis;
- Kosten für das Führen eines auf Euro (EUR) lautenden Bankkontos;
- Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat oder der Emittentin eine etwaige Änderung seiner Daten nicht mitteilt;
- Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p.a.;
- Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insb. der persönlichen Rechts-, Steuer- und/oder Anlageberatung;
- Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger den Erwerb seiner Namensschuldverschreibungen fremdfinanziert, so können hierfür neben dem Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung (Zins und

Tilgungen) weitere Kosten wie z.B. Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen;

- Kosten der Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin beim Amtsgericht Hamburg (§7 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 83).

Das Entstehen und die Höhe der vorgenannten Kosten sind von der individuellen Situation des Anlegers abhängig und können daher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht weiter beziffert bzw. konkretisiert werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insb. keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

2.11 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche Grundlagen für die Verzinsung und Rückzahlung der von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungen sind die Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungsbedingungen“). Sie sind im vollen Wortlaut auf der Seite 79 ff. wiedergegeben. Wesentliche Grundlagen für die Verzinsung und Rückzahlung sind plangemäß:

- a. Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000 zzgl. Agio bis zum 31.05.2023 (vgl. insb. 3.5.1 Seite 34 „Platzierungsrisiko“),
- b. Plangemäße Verwendung der Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage für die Investition in Immobilienprojekte entsprechend den Investitionskriterien (vgl. insb. 3.3.1 Seite 28 f. „Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete Aussagen“ und 3.3.2 Seite 29 „Blindpoolrisiko“),
- c. Vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge entsprechend der Fälligkeit zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen (vgl. insb. 3.4.1 Seite 30 „Allgemeine Bonitäts- und Liquiditätsrisiken“ und 3.6.3 Seite 36 f. „Vertragserfüllungs- und sonstige Vertragsrisiken“),
- d. Kongruenz der Fälligkeit von Einnahmen der Emittentin aus Zinsen, Auszahlungen oder Ausschüttungen und Ausgaben der Emittentin (vgl. insb. 3.3.1 Seite 28 f. „Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete Aussagen“ und 3.6.2 Seite 36 „Liquidität und Auszahlungen“),
- e. Zahlungsfähigkeit der Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften (vgl. insb. 3.4 Seite 30 „Risiken im Zusammenhang mit den Investitionen in Immobilienprojekte“ und 3.4.1 Seite 30 „Allgemeine Bonitäts- und Liquiditätsrisiken“),
- f. Voraussichtliche Verwendung des bereitgestellten Eigenkapitals und/oder der Gesellschafterdarlehen sowie der sonstigen zulässigen Finanzierungsverträge für die Entwicklung von Immobilienprojekten (vgl. insb. 3.3.1 Seite 28 f. „Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete Aussagen“ und 3.3.2 Seite 29 „Blindpoolrisiko“),
- g. Einhaltung der kalkulierten Einnahmen, d.h. Einnahmen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern und Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen sowie der Rückzahlungsbeträge der Namensschuldverschreibungen (vgl. insb. 3.3.1 Seite 28 f. „Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete Aussagen“),
- h. Einhaltung der geplanten laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen (vgl. insb. 3.3.1 Seite 28 f. „Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete Aussagen“ und 3.6.1 Seite 36 „Kostenrisiko“),
- i. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (vgl. insb. 3.6.3 Seite 36 f. „Vertragserfüllungs- und sonstige Vertragsrisiken“),

- j. Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen (vgl. insb. 3.7.1 Seite 38. „Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen / Regulierung“ und 3.7.4 Seite 39 „Steuerlicher Risikovorbehalt“)

Die vorstehenden Bedingungen und Grundlagen sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen (a. und b.) kann, die kalkulierten Einnahmen erzielen kann (c. bis g.) und die kalkulierten Ausgaben bestreiten kann (h.). Weitere wesentliche Grundlagen und Bedingungen werden angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind (i. und j.). Wenn die vorstehend genannten wesentlichen Bedingungen und Grundlagen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Bedingungen und Grundlagen, damit die Emittentin voraussichtlich in der Lage ist, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten.

Sollte der Kapitalzufluss aus der Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen (a.) nicht planmäßig erfolgen, würden der Emittentin die Mittel fehlen, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und die Investitionen in Immobilienprojekte zu tätigen, aus denen die geplanten Einnahmen der Emittentin erzielt werden. Die Einnahmen aus den Namensschuldverschreibungen bilden die wesentliche Finanzierung der Emittentin. Sofern sich die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen verzögert oder nicht in der geplanten Höhe erfolgt, wirkt sich dies auf die Höhe der Verpflichtungen der Emittentin zur Zinszahlung entsprechend des veränderten Beginns des Zinszahlungsanspruchs und des verminderten Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen aus. Sollten für die Verwendung der Nettoeinnahmen keine Projekte zur Verfügung stehen (b.), könnte die Emittentin die Geschäftstätigkeit nicht in geplantem Umfang aufnehmen und die geplanten Einnahmen erzielen. In diesem Fall entstehen nach den Schuldverschreibungsbedingungen zwar grundsätzlich Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen, die jedoch aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin geringer ausfallen könnten als prognostiziert.

Die Emittentin soll planmäßig die erforderlichen Mittel zur Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus ihren Einnahmen aus den Investitionen in Immobilienprojekte generieren. Diese Investitionen kann sie nur aus den Namensschuldverschreibungen finanzieren. Bedingung für die Fähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Schuldverschreibungskapitals zu leisten, sind daher die Ausschüttungen bzw. die Zins- und Rückzahlungen aus den Immobilienprojekten (f. und g.). Sofern die Emittentin Erträge in geringerem als dem geplanten Umfang erzielt, wirkt sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Sofern die Emittentin höhere Erträge als geplant erwirtschaftet, wirkt sich dies grundsätzlich positiv auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus.

Die laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen der Emittentin werden planmäßig ebenfalls aus den Einnahmen und Rückflüssen aus den Investitionen in Immobilienprojekte bestritten (h.). Insoweit stehen die Einnahmen und Rückflüsse der Emittentin nicht vollständig zur Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zur Verfügung. Sollten Erträge der Emittentin verspätet zur Auszahlung kommen, ist sie voraussichtlich nicht in der Lage, die Zinsansprüche der Anleger bei Fälligkeit zu bedienen (d.). Die Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen verzögern sich in diesem Fall entsprechend der Verzögerung der Einnahmen der Emittentin. Sollten Investitionen der Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften nicht im geplanten Umfang oder Zeitrahmen zurückgeführt werden bzw. die Forderungen der Emittentin gegenüber Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften ganz oder teilweise ausfallen (c. und e.), wirkt sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Es besteht dann die Möglichkeit, dass die Emittentin aufgrund fehlender Liquidität nicht in der Lage ist, die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vollständig und entsprechend der Fälligkeit zu bedienen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit zu leisten.

Sollte die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (i.) nicht planmäßig erfolgen oder der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen (j.) nicht gegeben sein, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auswirken.

Ergänzend zu den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 27 ff. hingewiesen.

2.12 Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen – Prognose

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt:

Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000 zzgl. Agio bis zum 31.05.2023 erfolgt.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen sollen zur Investition in Immobilienprojekte innerhalb der Parameter der Investitionsplanung der Emittentin verwendet werden. Somit werden planmäßig in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 Vereinbarungen über Investitionen in Immobilienprojekte von insgesamt EUR 19.000.000 getätigt und ausgezahlt. Aus den getätigten Investitionen in Immobilienprojekte erzielt die Emittentin planmäßig beginnend ab Oktober 2022 Einnahmen.

Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen planmäßig so gestaltet sein, dass die Rückflüsse an ihrem jeweiligen Laufzeitende zeitlich und der Höhe nach so erfolgen, dass die Emittentin hieraus die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsprechend den Schuldverschreibungsbedingungen bestreiten kann. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit laufender Erträge der Emittentin und der Zinsaufwendungen der Emittentin über die jeweiligen Investitionsvereinbarungen hergestellt werden. Die Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Inhaber der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin. Des Weiteren ist die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten prägend für die Geschäftsaussichten.

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Die Emittentin agiert in Deutschland und Österreich auf dem Immobilien- und Finanzierungsmarkt mit einer vorrangigen Ausrichtung auf Immobilienprojekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten (siehe hierzu auch den Abschnitt 4.4 Investitionskriterien auf Seite 45 f.). Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen und Beteiligungen an Immobilienprojekten sowie deren Rückzahlung erfolgen. Der Immobilien- und Finanzierungsmarkt in Deutschland und Österreich ist davon geprägt, dass die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen und Beteiligungen im Bereich der Immobilienprojekte eingehen wird, insb. auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein werden: Steigt beispielsweise die Nachfrage nach Projektfinanzierungen für Immobilienprojekte insbesondere mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage nach entsprechenden Immobilienprojekten, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4.5 Seite 32 „Vermarktungsrisiken“). Die Nachfrage nach Projektfinanzierungen für Immobilienprojekte ist im Übrigen auch abhängig vom jeweiligen Standort des Immobilienprojektes, wobei als Standorte Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern in Deutschland und Österreich oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten in Betracht kommen sollen. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen und Beteiligungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer und Beteiligungen beeinträchtigen.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 ff.) ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zu leisten.

Emissionsverlauf und Investitionen

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Namensschuldverschreibungen wirkt sich mittelbar wie folgt auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und

Rückzahlung aus. Der Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt zum einen die Verpflichtungen der Emittentin zur Verzinsung. Der Kapitalzufluss ist zudem erforderlich, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und die Investitionen in Immobilienprojekte zu tätigen, aus denen die geplanten Einnahmen der Emittentin erzielt werden. Sollte die Emittentin weniger Namensschuldverschreibungen als geplant platzieren, wird sie im Vergleich zu ihren Planungen in eine entsprechend reduzierte Anzahl an Anlageobjekten und/oder zu geringeren Investitionsbeträgen je Anlageobjekt investieren. Sofern die Investitionen in Immobilienprojekte nicht plangemäß stattfinden können, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe Abschnitt „3.3.2 Blindpoolrisiko“, Seite 29).

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Einnahmen der Emittentin aus den Investitionen in Immobilienprojekte müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie in Höhe der Zinsen an die Inhaber der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Die planmäßigen Einnahmen decken nach der Prognose die planmäßigen Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie die Zinsen an die Anleger. Wenn und soweit die Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgen, ist es wahrscheinlich, dass dies aufgrund der Nachzahlungspflicht (§ 3 Absatz 7 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 80 f.) sowie des qualifizierten Nachrangs der Namensschuldverschreibungen (§§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 83-85) die Höhe der Zinszahlungsansprüche der Anleger entsprechend verringert und die Emittentin die prognosegemäßen Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich dadurch reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen oder über den Zeitraum der verzögerten Auszahlung kann nicht getroffen werden. Dies ist vom Umfang und Zeitraum der Abweichungen von der Prognose abhängig.

Gleiches gilt, falls Investitionen in Immobilienprojekte nicht mit den im Rahmen der Kalkulation unterstellten Konditionen getätigt werden können. In diesem Fall ist es bei einer negativen Abweichung von den unterstellten Konditionen wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen dem sog. „Qualifizierten Nachrang“. Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung sind dadurch nachrangig (vgl. Abschnitt 3.5.7 Seite 35 f. „Risiko aus der Nachrangabrede“ sowie §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 83-85). Falls die Liquidität der Emittentin für die Zinsauszahlung oder die Rückzahlung nicht ausreicht oder die Geltendmachung der Ansprüche die Insolvenz der Emittentin auslösen würde, kann keine oder keine vollständige Zinszahlung oder Rückzahlung geleistet werden.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Investitionen in Immobilienprojekte in Deutschland und Österreich geprägt. Die Immobilienprojekte und ihre wirtschaftliche Entwicklung unterliegen tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Risiken. Da die Immobilienprojekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht feststehen, kann zu den Aussichten ihrer wirtschaftlichen Entwicklung keine Aussage getroffen werden. Die Emittentin ist abhängig von der jeweiligen Entwicklung und Bonität der Immobilienprojekte, in die sie mittelbar investiert. Sollten sich die jeweiligen Immobilienmärkte, in die die Emittentin im Rahmen der von den Investitionskriterien vorgegebenen Parameter mittelbar investiert, anders entwickeln als erwartet oder Risiken im Rahmen der Projektentwicklungs- und Revitalisierungsmaßnahmen eintreten, beispielsweise in Form von nicht kompensierbaren Kostensteigerungen und Projektverzögerungen, kann sich das mittelbar auch auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Ebenso können Abweichungen von der Prognose bei der Vermarktung der Immobilienprojekte die Geschäftsaussichten der Emittentin beeinflussen.

Soweit sich die vorstehenden Änderungen der Immobilienprojekte negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken und die Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte nicht erfolgreich verlaufen oder gar vollständig ausfallen, kann dies die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung insgesamt negativ beeinflussen, sodass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann (vgl. hierzu auch Abschnitte 3.4 bis 3.4.6 Seite 30-32).

Markt / Branche

Die Emittentin agiert in Deutschland und Österreich auf dem Immobilien- und Finanzierungsmarkt mit einer vorrangigen Ausrichtung auf Immobilienprojekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung in deutschen und österreichischen Städten ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten. Die Emittentin ist hierbei in der Branche der Immobilienprojektentwicklung und Immobilienprojektfinanzierung tätig. Sollten sich die Geschäftsaussichten in dieser Branche negativ entwickeln, beispielsweise da die Nachfrage nach Finanzierungen von Immobilienprojektentwicklungen abnimmt, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Standort

Sollte sich die Nachfrage nach den Immobilienprojekten an den gewählten Standorten negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann (zu den geplanten Standorten siehe auch Abschnitt 4.4 unter Ziffer 6.c, Seite 46).

Exit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger nicht möglich. Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre Namensschuldverschreibungen außerordentlich kündigen, müsste die Emittentin ihre Immobilieninvestitionen ganz oder teilweise vorzeitig beenden, um ihre aus den außerordentlichen Kündigungen folgende Zahlungsverpflichtung gegenüber den Anlegern erfüllen zu können. Das würde sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin dergestalt auswirken, dass sie mit den verbleibenden Immobilieninvestitionen nicht ausreichend Rückflüsse erzielen könnte, um in der Lage zu sein, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zu leisten.

Die Laufzeit der Investitionen in Immobilienprojekte soll planmäßig der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll plangemäß - vorbehaltlich einer etwaigen Laufzeitverlängerung - per 31.12.2026 erfolgen. Voraussetzung für die Rückzahlung sind vorherige, fristgerechte Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte an die Emittentin in der entsprechenden Höhe. Planmäßig sollen die Rückflüsse aus den getätigten Investitionen zeitlich mit den Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung korrespondieren. Sollten Rückflüsse verspätet erfolgen oder teilweise oder vollständig ausfallen, beeinträchtigt dies entsprechend die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung. Sollte die Option zur Laufzeitverlängerung durch die Emittentin einmal oder mehrmals um insgesamt maximal sechs Monate erfolgen (§ 4 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81), würden die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erst entsprechend zeitlich versetzt erfolgen. Eine Laufzeitverlängerung würde sich darüber hinaus nicht auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage auswirken.

Für den Exit ist daher von Bedeutung, dass die Immobilienprojekte, in welche die Emittentin investiert, entsprechende Rückflüsse an die Emittentin leisten. Eine Grundlage dafür bilden die Investitionskriterien, nach denen der Schwerpunkt auf Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien und dort auf Neubau- und Revitalisierungsvorhaben vorgegeben ist. Ferner soll überwiegend in Städte in Deutschland oder Österreich ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten investiert werden. Für diese Immobilienprojekte sind in der Unternehmensgruppe das entsprechende Fachwissen und die Erfahrung vorhanden. Die Investitionskriterien sollen daher sicherstellen, dass in solche Immobilienprojekte investiert wird.

Ferner soll durch die Konzentration auf vorbezeichnete Städte und Regionen erreicht werden, dass eine entsprechende Nachfrage nach Finanzierungsmodellen für diese Immobilienprojekte vorhanden ist und dass die Projektentwicklungen letztlich auch ausreichend Käufer finden und auf diese Art ein erfolgreicher Exit aus den Immobilieninvestitionen gelingt. Dafür ist die Chance in vorbezeichnete Städte und Regionen nach Ansicht der Emittentin höher als z.B. im ländlichen Bereich. Ferner werden Immobilieninvestitionen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen, um die Geeignetheit der Investition für die Emittentin auch im Hinblick auf den Exit abzu prüfen. Sofern die Investitionen in Immobilienprojekte nicht plangemäß stattfinden können bzw. kein erfolgreicher Exit gelingt, d.h. wenn es der Emittentin nicht gelingt, die Immobilienprojekte plangemäß zu veräußern oder alternativ zumindest eine

Anschlussfinanzierung für die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aufzunehmen, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen zum Monatsende ganz oder teilweise und ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig kündigen. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen dreißig Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen.

Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt.

Sollte die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus den Rückflüssen ihrer Investitionen zu bestreiten, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. In diesem Fall besteht abweichend von der Planung die Möglichkeit, zur Refinanzierung der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen Fremdkapital in Form von Bankdarlehen oder Gesellschafterdarlehen aufzunehmen.

Es ist von der Emittentin nicht geplant, eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage über eine Anchlussmission durchzuführen.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der Verwaltungskosten bewirken. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen hängt vom Umfang der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen ab und kann zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht kalkuliert werden. Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seiten 23 ff.) ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zu leisten.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 27 ff. hingewiesen

2.13 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge (Prognose)

Vermögenslage (Prognose)	EUR 31.12.2022	EUR 31.12.2023	EUR 31.12.2024	EUR 31.12.2025	EUR 31.12.2026	EUR Q1-2027
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
Finanzanlagen	14.271.625	19.150.000	19.380.000	19.765.000	20.025.000	0
B. Umlaufvermögen						
Zinsforderungen						
Guthaben bei Kreditinstituten	916.374	78.127	150.271	18.716	3.801	7.443
	15.187.999	19.228.127	19.530.271	19.783.716	20.028.801	7.443
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Bilanzgewinn	-1.099.501	-1.138.123	-844.729	-591.284	-346.199	-17.557
B. Nachrangige Namensschuldverschreibungen	16.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0
C. Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen (Zinsen)	262.500	341.250	350.000	350.000	350.000	0
	15.187.999	19.228.127	19.530.271	19.783.716	20.028.801	7.443

Finanzlage (Prognose)	EUR 01.06.2022- 31.12.2022	EUR 01.01.2023- 31.12.2023	EUR 01.01.2024- 31.12.2024	EUR 01.01.2025- 31.12.2025	EUR 01.01.2026- 31.12.2026	EUR 01.01.2027- 31.03.2027
1. Zinseinnahmen	127.207	1.651.678	1.929.000	1.958.667	1.988.625	500.625
2. Laufende Verwaltungskosten	-15.000	-125.300	-235.606	-235.918	-236.236	-55.000
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	-69.304	-107.303	-116.983
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	112.207	1.526.378	1.693.394	1.653.445	1.645.086	328.642
4. Ausgabe und Rückzahlung von Darlehen	-14.271.625	-4.878.375	-230.000	-385.000	-260.000	20.025.000
5. Investitionsabhängige Kosten	-1.043.375	-260.000	0	0	0	0
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-15.315.000	-5.138.375	-230.000	-385.000	-260.000	20.025.000
6. Einzahlung aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungen	16.000.000	4.000.000	0	0	0	-20.000.000
7. Einzahlung des Agios	240.000	60.000	0	0	0	0
8. Einzahlungen gezeichnetes Kapital	25.000	0	0	0	0	0
9. Zinsen auf Namensschuldverschreibungen	-145.833	-1.286.250	-1.391.250	-1.400.000	-1.400.000	-350.000
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	16.119.167	2.773.750	-1.391.250	-1.400.000	-1.400.000	-20.350.000
Cash-Flow	916.374	-838.247	72.144	-131.555	-14.914	3.642
Liquide Mittel zum 01.01.		916.374	78.127	150.271	18.716	3.801
Liquide Mittel zum 31.12./30.06.	916.374	78.127	150.271	18.716	3.801	7.443

Ertragslage (Prognose)	EUR 01.06.2022- 31.12.2022	EUR 01.01.2023- 31.12.2023	EUR 01.01.2024- 31.12.2024	EUR 01.01.2025- 31.12.2025	EUR 01.01.2026- 31.12.2026	EUR 01.01.2027- 31.03.2027
1. Sonstige betriebliche Erträge	240.000	60.000	0	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.058.375	-385.300	-235.606	-235.918	-236.236	-55.000
3. Erträge aus Ausleihungen des Finanzvermögens	127.207	1.651.678	1.929.000	1.958.667	1.988.625	500.625
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-408.333	-1.365.000	-1.400.000	-1.400.000	-1.400.000	0
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	-69.304	-107.303	-116.983
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.099.501	-38.622	293.394	253.445	245.086	328.642

Bitte beachten Sie zur Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auch die Ausführungen im Abschnitt 6.6.2 „Finanzzahlen der Emittentin (Prognose)“ auf Seite 61 f.

Die vorstehend dargestellte Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei planmäßigem Geschäftsverlauf im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage „ProReal Private 4“. Die Angaben sind gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet endsprechend der Schuldverschreibungsbedingungen planmäßig mit Ablauf des 31.12.2026. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen plangemäß per 31.12.2026 erfolgen. Die Tabellen decken daher einen Prognosezeitraum bis einschließlich 31.12.2026 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum fortbestehen, insb. im Fall einer etwaigen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen. Die Laufzeit der Emittentin selbst ist grundsätzlich unbefristet.

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000 zzgl. Agio erfolgen. Für die Investitionen in Immobilienprojekte steht der Nettoemissionserlös (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“, Seite 13 f.) zur Verfügung. Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessive Investitionen in Höhe von EUR 19.000.000 getätigt.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Finanzanlagevermögen die planmäßigen Investitionen in Immobilienprojekte gemäß Investitionsplan der Emittentin ausgewiesen. Die Investitionen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt oder zurückgeführt. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind jeweils die zum Ende des Geschäftsjahres prognostizierten liquiden Mittel ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital sowie die Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber. Die prognostizierten Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen werden gemäß Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen jeweils quartalsweise berechnet, der Zinsanspruch der Anleger entsteht zum Ende eines jeden Quartals (jeweils die „Berechnungsperiode“) und ist spätestens zum Ablauf des zehnten Bankarbeitstags des nachfolgenden Quartals fällig und zahlbar. Die Darstellungen der Vermögenslage berücksichtigen die plangemäßen jeweiligen Zinszahlungen des laufenden Jahres, in dem die quartalsweisen Zinsansprüche der Anleger entstehen sowie die Zinszahlung für das letzte Quartal eines Jahres unmittelbar nach dem jeweiligen Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres. Dementsprechend sind die Zinszahlungen für das letzte Quartal eines Jahres zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der jeweils prognostizierte Bilanzgewinn entspricht dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag zuzüglich des aus dem Vorjahr übernommenen Gewinnvortrages / Verlustvortrages.

Finanzlage

In der Finanzlage sind die Einnahmen aus den Investitionen in Immobilienprojekte d.h. die Zinseinnahmen und die Ausschüttungen aus Beteiligungen in den Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Sie sollen prognosegemäß im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vereinnahmt werden. Die Zahlungen der laufenden Verwaltungskosten und der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden als Ausgaben aus laufender Geschäftstätigkeit dargestellt. Dabei wurde aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die Auszahlungen jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erfolgen. Die Einnahmen aus den Investitionen in Immobilienprojekte, die Auszahlungen aus laufenden Verwaltungskosten und die Auszahlungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ergeben den Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit.

Die Ausgabe von Darlehen und Beteiligungen betreffen die planmäßigen Investitionen der Emittentin. Die Ausgabe erfolgt planmäßig sukzessive, jeweils einen Monat nach der Vereinnahmung des Nettoemissionserlöses. Die letzten, erstmaligen Investitionen werden planmäßig im Mai 2023 getätigt. Die Auszahlungen der vermögensanlagenabhängigen Kosten erfolgen planmäßig jeweils anteilig im Monat der Einzahlung der Namensschuldverschreibungen zzgl. Agio. Die Auszahlungen für die Investitionen in Darlehen und Beteiligungen und die vermögensanlagenabhängigen Kosten sowie die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen ergeben den Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit.

Die Einzahlungen der Namensschuldverschreibungen zzgl. Agio erfolgen prognosegemäß vollständig in den Geschäftsjahren 2022 und 2023. Die Rückzahlung ist mit der letzten Zinszahlung plangemäß zum 31.12.2026 vorgesehen.

Die Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums erfolgt. Die jährlichen Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen werden gemäß Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen jeweils quartalsweise

berechnet, der Zinsanspruch der Anleger entsteht zum Ende eines jeden Quartals und ist spätestens zum Ablauf des zehnten Bankarbeitstags des nachfolgenden Quartals fällig und zahlbar. Die Darstellungen berücksichtigen die plangemäßen jeweiligen Zinszahlungen des laufenden Jahres, in dem die quartalsweisen Zinsansprüche der Anleger entstehen sowie die Zinszahlung für das letzte Quartal eines Jahres unmittelbar nach dem jeweiligen Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres. Der entsprechende Mittelabfluss ist daher jeweils anteilig in dem laufenden Geschäftsjahr sowie in dem auf das Geschäftsjahr, für das die Zinsen gezahlt werden, folgenden Geschäftsjahr abgebildet.

Die Einzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen und deren Rückzahlung sowie die Zahlung der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen ergeben den Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ergibt jeweils den Cash-Flow des Geschäftsjahres und damit die Veränderung der liquiden Mittel vom Beginn bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Die sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich aus der Leistung des Agios zur teilweisen Finanzierung der Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen. Die Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen, die Konzeptionsgebühr, die laufende Administrations- und Geschäftsbesorgungsvergütung, die laufende Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Steuererklärungen, Steuerberatung und Buchhaltung sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen abgebildet. Die Erträge aus den Investitionen in die Immobilienprojekte sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Investition als Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung) oder Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (Darlehen) zu erfassen. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten die Zinsansprüche aus den Namensschuldverschreibungen für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die prognostizierten Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten die Körperschaft- und Gewerbesteuer für das jeweilige Geschäftsjahr. Dabei wurde bei der Prognose der Körperschaftsteuersatz zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums in Höhe von 15,00 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,50 % angesetzt. Bei der Prognose der Gewerbesteuer wurde der zum Zeitpunkt des Investmentmemorandums gültige Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg in Höhe von 470,00 % berücksichtigt. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die teilweise Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG zu denen auch die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen gehören.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, die Zinszahlungen an den Anleger entsprechend der Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu bedienen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu leisten. Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2022 sowie dem Geschäftsjahr 2023, welche durch die einmaligen Emissionskosten geprägt sind, werden planmäßige Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Auf die Fähigkeit der Emittentin, Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, könnten sich Abweichungen von der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Eine geringere Platzierung mindert die Verbindlichkeiten auf Zinsen und Rückzahlungen der Emittentin. Eine geringere Platzierung mindert zudem die investierbaren Mittel, die der Emittentin künftige Einnahmen generieren. Der Umfang der Beeinflussung ist abhängig von der Abweichung von der Prognose. Die Einzahlung der Namensschuldverschreibungen bestimmt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung. Die Verminderung oder Erhöhung des Emissionsvolumens führt daher zu einer Änderung der Gesamtzahlungsverpflichtung der Emittentin (Zinsen und Rückzahlung). In Prozent zur Gesamthöhe des Emissionsvolumens verändert sich die Gesamtzahlungsverpflichtung der Emittentin (Zinsen und Rückzahlung) bei einer Veränderung des Emissionsvolumens unter sonst unverändertem Geschäftsverlauf nicht.

Der tatsächliche Abschluss der Investitionen in Immobilienprojekte zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen ist wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sollten Erträge von den Planungen abweichen, mindert dies die Erträge aus Ausleihungen des Finanzvermögens gemäß Ziffer 3 der Ertragslage (Seite 23, 25) und die

Zinseinnahmen gemäß Ziffer 1 der Finanzlage (Seite 23, 24 f.). Beide Angaben korrespondieren. Dementsprechend mindert sich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten.

Eine verminderte Zahlungsfähigkeit der Emittentin aufgrund einer Minderung der Erträge führt demnach zu einer Minderung der Zinsen der Namensschuldverschreibungen (vgl. Ziffer 9 der Finanzlage und Ziffer 4 der Ertragslage).

Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als geplant tragen müssen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger auswirken. Dabei können erhöhte Verwaltungskosten (Ziffer 2 der Finanzlage) und Steuern vom Einkommen und Ertrag (Ziffer 3 der Finanzlage) den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vermindern. Korrespondierend erhöhen sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Steuern vom Einkommen und Ertrag in der Ertragslage. In diesem Fall entstehen nach den Schuldverschreibungsbedingungen zwar grundsätzlich Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen, die jedoch aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin letztlich geringer ausfallen könnten als prognostiziert. Sofern die von der Emittentin getätigten Investitionen abweichend von der Prognose nicht korrespondierend mit der Verpflichtung zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zurückgeführt werden können, mindert sich die Einnahme gemäß Ziffer 4 der Finanzlage in entsprechender Höhe und kann die Emittentin die Zinszahlung und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder gar nicht an die Anleger leisten (Ziffer 6 der Finanzlage).

In diesem Fall besteht abweichend von der Planung die Möglichkeit, zur Refinanzierung der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen Fremdkapital in Form von Bankdarlehen oder Gesellschafterdarlehen aufzunehmen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt nicht über eine Anchlussmission.

Sofern die Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen planmäßig generiert werden und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zinszahlungen an die Anleger in der in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Höhe und bei Fälligkeit zu bedienen sowie die Namensschuldverschreibungen fristgerecht zurückzuzahlen.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 27 ff. hingewiesen.

3 Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei dem diesem Investmentmemorandum zugrundeliegenden Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um eine schuldrechtliche Beziehung. Diese Vermögensanlage ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch „Anleger“) werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin.

Nachfolgend werden die wesentlichen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums erkennbaren tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Diese Risiken sowie weitere bislang nicht erkennbare Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert eintreten und sich in ihrer negativen Wirkung wechselseitig verstärken. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der jeweils beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben, können weder eingeschätzt noch dargestellt und daher nachstehend nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen erwirbt der Anleger insb. das Recht auf die Verzinsung sowie auf die Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. Der Anleger ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insb. zur Leistung von Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen. Das Investment in die Namensschuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet.

Die zukünftige Entwicklung der Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte und damit letztlich die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, insb. die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen am Laufzeitende zu leisten, hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändern und von den zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können. Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können diese Fähigkeit der Emittentin negativ beeinflussen. Die Emittentin kann in der Folge mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern teilweise oder gänzlich ausfallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren (Teil- bzw. Totalverlustrisiko).

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen entsprechend den Schuldverschreibungsbedingungen einem sog. „Qualifizierten Nachrang“ (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre), insoweit wird ausdrücklich auf die Darstellungen in Abschnitt „3.5.7 Risiko aus der Nachrangabrede“ (Seite 35 f.) verwiesen.

Die Vermögensanlage ist nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung der Emittentin das Ausbleiben prognostizierter Auszahlungen und einen ggf. entstehenden Teil- bzw. Totalverlust ihrer Vermögensanlage hinnehmen können. Die Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder auf laufende Liquiditätsrückflüsse aus der Vermögensanlage angewiesen sind. Die Vermögensanlage sollte ferner keinen bedeutenden Anteil am Portfolio eines Anlegers bilden und lediglich der Beimischung im Hinblick auf eine Vermögensdiversifikation dienen. Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist daher auch nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Dem an der Vermögensanlage interessierten Anleger wird dringend angeraten, vor der Zeichnung alle Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und sich durch einen fachkundigen Dritten, z.B. durch einen fachkundigen Steuerberater oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen. Das vorliegende Angebot und die in diesem Investmentmemorandum enthaltenen Informationen sind nicht auf die individuellen, insb. vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des einzelnen Anlegers ausgerichtete individuelle Beratung und Aufklärung z.B. durch einen fachkundigen Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Investition wird dringend abgeraten.

3.2 Maximalrisiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zu seiner Privatinsolvenz. Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil der Anleger unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Diese Umstände können Zahlungsverpflichtungen des Anlegers aus dessen weiteren Vermögen begründen, was bis zur Privatinsolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen kann.

3.3 Allgemeine Prognose- und Marktrisiken

3.3.1 Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Investmentmemorandum enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglichlicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Investmentmemorandum getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung, insb. in Bezug auf die Entwicklung der Investitionen in Immobilienprojekte,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Platzierung, Durchführung und das wirtschaftliche Konzept bzw. Ergebnis der in diesem Investmentmemorandum abgebildeten Vermögensanlage sowie
- die Verwendung des Emissionserlöses aus dem Angebot dieser Vermögensanlage, insb. die Durchführung der geplanten Investitionen in Immobilienprojekte zu den jeweils erwarteten Zeitpunkten, Investitionsgrößen und Konditionen.

Künftige Entwicklungen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht können nur höchst eingeschränkt antizipiert werden. Die Planung der Emittentin ist mit entsprechenden Unsicherheiten belastet. Insb. die zukünftige Entwicklung der relevanten Märkte und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung können nicht vorausgesagt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der noch andauernden bzw. nachwirkenden globalen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung (Pandemie) der aufgetretenen Atemwegserkrankung „COVID-19“.

Alle diese Entwicklungen können sich auch auf die Emittentin und ihre geplanten Investitionen in Immobilienprojekte nachteilig auswirken.

Die den Angaben des Investmentmemorandums zugrundeliegenden Annahmen beruhen hinsichtlich der Einnahmen auf Schätzungen, eigenen Erfahrungen und Informationen Dritter; hinsichtlich der Kosten und Ausgaben zum Teil auch auf abgeschlossenen Verträgen. Es besteht das Risiko negativer Abweichungen von den getroffenen Annahmen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Inhalt der verwendeten Quellen falsch und/oder unvollständig ist. Sollten sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Investmentmemorandum für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin könnte hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell

erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Weder die Emittentin noch ihre Geschäftsführer oder ggf. sonstigen Organe haften, soweit gesetzlich zulässig, für den tatsächlichen Eintritt der in diesem Investmentmemorandum getroffenen zukunftsgerichteten Aussagen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.3.2 Blindpoolrisiko

Bei diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um einen sogenannten „Blindpool“: die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen mit Ausnahme der Liquiditätsreserve noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen.

Die Anleger können sich zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Immobilien und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken für die Emittentin und deren Auswirkungen auf ihre Bonität machen.

Die Investitionskriterien geben den Schwerpunkt von Investitionen in Immobilienprojekte und dort im Bereich Neubau- und Revitalisierungsvorhaben vor. Ferner soll nur in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten investiert werden. Durch diese Vorgaben besteht das Risiko, dass die Emittentin geeignete und den Kriterien entsprechende Immobilienprojekte nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder zu den geplanten Konditionen, nicht zum richtigen Zeitpunkt oder nur mit zusätzlichem Aufwand und Kosten findet oder aus anderen Gründen nicht wie von ihr geplant umsetzen kann, sodass die Emittentin nicht, nur teilweise oder nur zu schlechteren Bedingungen, insb. nur mit geringerem Ertragspotenzial und/oder höheren Kosten und Risiken als beabsichtigt, investieren kann. Es besteht ferner das Risiko, dass im Rahmen der nach den Investitionskriterien vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht alle Aspekte richtig und/oder vollständig beachtet werden und sich das Immobilienprojekt schlechter als nach der Wirtschaftlichkeitsprüfung angenommen entwickelt. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.3.3 Marktrisiken und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen

Das Ergebnis der geplanten Investition in Immobilienprojekte ist in erheblichem Maße von der Entwicklung des Immobilien- und Finanzierungsmarkts in Deutschland und Österreich sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die weltweite, europäische, deutsche und/oder österreichische Wirtschaftslage oder Konjunktur negativ entwickeln. Eine solche Entwicklung und insb. eine negative Entwicklung des Immobilien- und Finanzierungsmarkts in Deutschland und Österreich könnte negative Auswirkungen auf die jeweilige Bewertung, Finanzierung und Vermarktung von Immobilienprojekten haben. Dies alles kann zu niedrigeren Einnahmen (bspw. verringerte Mieteinnahmen oder Verkaufspreise) und/oder zu höheren Ausgaben (z.B. höheren Zinslasten) betreffend die jeweiligen Immobilienprojekte führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit mittelbar auch negativ auf die Vermögensanlage des Anlegers niederschlagen sowie zur Verringerung oder zum Ausfall geplanter Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die den gleichen Effekt haben. Es besteht zudem das Risiko einer erhöhten Inflation. Dies würde den Realwert der Zins- und Rückzahlungsansprüche etwaiger begebener Fremdkapitalfinanzierungen der Emittentin reduzieren. Zudem könnte eine erhöhte Inflation auch den Realwert der Immobilien und den Ertrag beeinflussen, der hieraus erwirtschaftet werden soll.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4 Risiken im Zusammenhang mit den Investitionen in Immobilienprojekte

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Bonität und die Liquidität der Emittentin hängen damit im Ergebnis entscheidend davon ab, ob die jeweiligen Investitionen in Immobilienprojekte plangemäß durchgeführt werden und die Emittentin hieraus genügend Liquiditätsrückflüsse erzielen kann, um neben ihren sonstigen Aufwendungen, Steuern und Verbindlichkeiten auch ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen zu bedienen.

Die Emittentin ist daher unmittelbar abhängig von der Entwicklung und Bonität der jeweiligen Immobilienprojekte. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar die Immobilienprojekte betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Infolgedessen kann es zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger kommen. Daher sollten alle Risikofaktoren, die im Folgenden im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten beschrieben werden, immer auch als unmittelbare Risikofaktoren für die Emittentin und damit für die Anleger verstanden werden.

3.4.1 Allgemeine Bonitäts- und Liquiditätsrisiken

Die Liquidität der Emittentin wird nahezu allein von den Investitionen in Immobilienprojekte bestimmt. Es besteht das Risiko, dass Liquiditätsrückflüsse nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig an die Emittentin erfolgen, sodass der Emittentin zeitweise oder dauerhaft weniger Liquidität zur Verfügung stehen kann und die Emittentin infolgedessen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Die Emittentin finanziert ihre geplanten Investitionen in Immobilienprojekte neben ihren Eigenmitteln ausschließlich aus den Mitteln, die ihr von den Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Die Eigenmittel der Emittentin belaufen sich auf ihr Stammkapital i.H.v. EUR 25.000.

Die Immobilienprojekte können ihrerseits erhebliche Risiken beinhalten (siehe Risiko „3.4.3 Risiken bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen“ auf Seite 30 f.). Der Eintritt eines oder mehrerer solcher Risiken würde nicht nur die jeweiligen Immobilienprojekte treffen, sondern kann auch zum Verlust des von der Emittentin zur Finanzierung der Immobilienprojekte eingesetzten Kapitals sowie zu darüberhinausgehenden Kosten, Einbußen und/ oder Haftungsrisiken führen. Dies wiederum kann die Liquiditätslage und die Bonität der Emittentin beeinträchtigen. Die Immobilienprojekte können sich schlechter entwickeln als erwartet. Soweit vorhanden, müssen auf Ebene der Immobilienprojekte regelmäßig zunächst vorrangige Immobilienfinanzierungen gegenüber Dritten bedient und laufende Aufwendungen bestritten werden, bevor Liquidität an die Emittentin ausgezahlt werden kann.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.2 Entwicklungen auf dem Immobilien- und Finanzierungsmarkt

Die jeweiligen Immobilien- und Finanzierungsmärkte in Deutschland und in Österreich werden von unterschiedlichen Rahmenbedingungen geprägt. Änderungen des lokalen oder deutschland- bzw. österreichweiten Immobilien- und/oder Finanzierungsmarktes, eine Verschlechterung der jeweiligen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und/oder der jeweiligen Bauindustrie können generell zu Kostensteigerungen oder Absatzschwierigkeiten führen, sodass das Risiko besteht, dass Immobilienprojekte nicht oder nicht wie geplant akquiriert, finanziert, durchgeführt und/oder verwertet werden können oder sich anders entwickeln als geplant. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.3 Risiken bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen

Anders als bei Bestandsimmobilien bestehen bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen entsprechende Bau- und Entwicklungsrisiken. Hier bestehen nicht vorhersehbare Einflussgrößen, wie insb. die Gestehungskosten für Ankauf, Umbau, Modernisierung und/oder Neubau, die Dauer der

beabsichtigten Maßnahmen und der Verkaufszeitpunkt und -preis. Bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen besteht daher ein besonderes Risiko, dass sich die Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Prüfung der Investitionen in Immobilienprojekte einzelne oder mehrere Sachverhalte nicht oder nicht im vollen Umfang erkannt und/oder falsch bewertet worden sind oder werden, beispielsweise relevante Lasten und Beschränkungen im Grundbuch, Altlasten oder Baumängel. Dieses Risiko besteht auf allen Investitionsebenen (Emittentin, Projektgesellschaften) und unabhängig von der Art und Weise der Investition (insb. Grundstückskäufe sowie Beteiligungs- oder Finanzierungsverträge). Dies kann zu erheblichen negativen Abweichungen von der erwarteten Werthaltigkeit der Investitionen in Immobilienprojekte haben. Des Weiteren besteht hinsichtlich des Ankaufs der Immobilienprojekte das Risiko, dass die entsprechenden Kaufverträge (insb. Grundstücks- und Anteilskaufverträge sowie Beteiligungs- oder Finanzierungsverträge) rechtlich und/oder tatsächlich fehlerhaft, unvollständig oder unwirksam sowie ggf. nicht durchsetzbar sein können.

Es besteht auch das Risiko, dass sich die Fertigstellung der zu entwickelnden bzw. zu revitalisierenden Immobilien aus diversen Gründen nicht oder nicht planmäßig realisieren lässt. Gründe hierfür können technischer, tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein, z. B. wenn erforderliche Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden. Dies kann zu einer Überschreitung der geplanten Bauzeiten, zur Minderung der vorgesehenen Qualität bei einem Immobilienprojekt, aber auch zu erhöhten Baukosten und zu Schadenersatzansprüchen von Dritten gegen die jeweiligen Projektverantwortlichen sowie zu Haftungsrisiken führen. Ferner kann es im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu Baumängeln kommen, für deren Beseitigung die jeweiligen Projektverantwortlichen einzustehen haben bzw. welche ihr Ergebnis belasten.

All diese Faktoren und Ereignisse können einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die Emittentin das angestrebte Ergebnis nicht erzielt, das eingesetzte Kapital länger als geplant gebunden ist und/ oder sie das von ihr eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verliert.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.4 Finanzierungsrisiken auf Ebene der Emittentin und auf Ebene der Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung

Es ist möglich, dass Immobilienprojekte neben den Investitionsmitteln der Emittentin auch durch die Aufnahme weiterer Fremdfinanzierungen, insb. Bankfinanzierungen, finanziert werden. Dies kann insb. auf Ebene der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin zur Finanzierung ihrer jeweiligen Immobilienprojekte (Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung der Emittentin) geschehen, jedoch ist auch nicht auszuschließen, dass die Emittentin selbst entgegen ihrer ursprünglichen Planungen Fremdkapital zur Finanzierung der geplanten unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge (Anlageobjekte 1. Ordnung) aufnimmt.

Diese Fremdfinanzierungen müssen in der Regel vorrangig bedient werden und können das Risiko eines Immobilienprojekts durch negative wirtschaftliche Einflüsse wie insb. steigende Zinssätze erhöhen. Es besteht auch das Risiko, dass entsprechende und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens ggf. erforderliche Finanzierungen nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang erlangt werden können, oder nur zu schlechteren finanziellen oder sonst nachteiligen Darlehensbedingungen. Dies kann zu höheren Zinsen und Kosten sowie zusätzlichen Haftungsrisiken führen. In der Folge kann die Immobilienentwicklung möglicherweise gar nicht oder nicht wie geplant realisierbar sein. Ferner besteht hinsichtlich eingegangener Finanzierungen das Risiko, dass sich die Zinsen anders entwickeln als geplant bzw. als bei der Entscheidung für die Durchführung des Immobilienprojekts jeweils angenommen. Dies kann gegenüber den Annahmen zu höheren Zinsaufwendungen und entsprechenden negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf das Immobilienprojekt führen. Die Aufnahme von Finanzierungen in Fremdwährungen ist nicht geplant. Sollte dies dennoch erfolgen, besteht ein Risiko von Wechselkursentwicklungen, die zu Währungsverlusten führen können. Es besteht außerdem das Risiko, dass der jeweilige Kapaldienst (Zins und Tilgung) einer Fremdfinanzierung auf Ebene eines Immobilienprojekts nicht oder nicht wie vereinbart erbracht werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass sonstige Bedingungen der Fremdfinanzierungsverträge nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können.

Dies alles kann zu weiteren Kosten, zusätzlichem Sicherheitsverlangen der Finanzierungsgeber oder letztlich zur Kündigung bereits valutierter Darlehen führen. In der Folge können ggf. gewährte Sicherheiten, i.d.R. vorrangige Grundpfandrechte, verwertet werden und es kann zur Zwangsverwaltung

oder -versteigerung der Immobilie kommen. Im Fall der Zwangsversteigerung besteht das zusätzliche Risiko, dass ein angemessener Preis nicht erzielt werden kann.

Dies alles kann das Ergebnis eines Immobilienprojekts negativ beeinflussen, sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.5 Vermarktungsrisiken

Bei der Vermarktung und Verwertung von Immobilienprojekten ist insb. der für die Immobilie erzielbare Verkaufspreis von Bedeutung. Dieser ist u.a. von der für die jeweilige Immobilie nachhaltig erzielbaren Miete, von der Kaufkraft der in Frage kommenden Käufer und Mieter, vom Standort (Mikro- und Makrolage) und vom Zustand der Immobilie (Alter, Bauqualität, Sanierungsstand, Ausstattung etc.) sowie von einer Reihe weiterer Faktoren abhängig, die sich nicht sicher planen lassen. Schließlich ist dies auch abhängig von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und den Verhältnissen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie der Nachfragesituation auf dem jeweiligen Immobilienmarkt. Es besteht daher das Risiko, dass vorgenannte Faktoren sich negativ auf die erzielbaren Veräußerungserlöse auswirken. Insbesondere besteht das Risiko, dass Immobilien nicht, nur teilweise oder nur unter erheblichen zeitlichen Verzögerungen sowie ggf. nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können.

Dies alles kann entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Ergebnis des jeweiligen Immobilienprojekts haben und insb. bei Vorhandensein vorrangig zu bedienender Fremdfinanzierungen bis hin zum Totalverlust der von der Emittentin in das jeweilige Immobilienprojekt investierten Gelder führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.6 Baumängel-, Altlasten- und Schadstoffrisiken

Es besteht das Risiko, dass vor, während oder nach Durchführung eines Immobilienprojekts erhebliche Baumängel oder Belastungen des erworbenen Grundstücks mit Altlasten oder Schadstoffen auftreten, die mit Investition in das Immobilienprojekt jeweils noch nicht bekannt waren. Dies kann zu entsprechenden Haftungsrisiken sowie zu außerplanmäßigen Kosten und Liquiditätsabflüssen bei den Projektgesellschaften und/oder der Emittentin sowie zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder Vermietbarkeit der betreffenden Immobilien bis hin zur Unverwertbarkeit oder Unvermietbarkeit führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.7 Schadensfälle, unabwendbare Ereignisse höherer Gewalt und Versicherungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit Immobilienprojekten zu Schadensfällen kommt, z.B. im Zuge von Bauarbeiten, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt. Dies kann zusätzliche Kosten und Haftungsrisiken zur Folge haben.

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie z.B. Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Epidemien, Pandemien und ähnlichen Fällen höherer Gewalt können die Immobilienprojekte ganz oder teilweise untergehen oder die Emittentin bzw. die Projektgesellschaften können unmittelbar oder mittelbar sonstige erhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden.

Immobilien, insbesondere in Ballungsräumen, können einem Terrorrisiko ausgesetzt sein. Selbst ohne unmittelbar von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der jeweilige Immobilien- und Finanzierungsmarkt im Allgemeinen und insbesondere in der betroffenen Umgebung nachhaltig beeinträchtigt wird und hierdurch die Mieter- bzw. Käufersuche erschwert oder unmöglich wird.

Es ist nicht auszuschließen, dass derartige oder weitere Risiken für Immobilienprojekte ganz oder teilweise nicht versichert sind bzw. nicht oder nur zu erheblichen Aufwendungen versicherbar sind.

Ferner könnten die vereinbarten Deckungssummen aus der Versicherung nicht ausreichend sein oder Selbstbehalte anfallen.

Denkbar ist auch, dass die Versicherung die Leistung verweigert, zu einer Leistung rechtlich nicht verpflichtet ist oder aus anderen Gründen Versicherungsleistungen nicht in ausreichender Höhe erfolgen.

In Reaktion auf den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt können neue Gesetze eingeführt oder geltende Gesetze geändert werden und die jeweils zuständigen Behörden können Verordnungen oder Anordnungen erlassen oder ändern, was jeweils nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und/oder der Emittentin haben kann.

So haben die Regierungen der internationalen Länder – hierunter auch Deutschland und Österreich – angesichts der länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung (Pandemie) der Atemwegserkrankung „COVID-19“ verschiedenste Maßnahmen beschlossen, die der Bekämpfung dieser Pandemie dienen sollen, und die sich national und international in erheblichem Maße negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Es besteht das Risiko, dass die COVID-19-Pandemie noch für eine unbestimmte lange Zeit das wirtschaftliche und soziale Leben weltweit beeinträchtigt, insbesondere wenn Maßnahmen zur Bekämpfung der Erkrankung wiedereingeführt, aufrechterhalten und/oder verschärft werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere nachteilige Maßnahmen, Gesetze oder Gesetzesänderungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf nationaler deutscher und/oder österreichischer und internationaler Ebene eingeführt werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig durch Mutationen des COVID-19-Virus oder durch gänzlich neu auftretende Krankheiten zu weiteren Epidemien oder Pandemien kommt.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.8 Vermietungs- und Bewirtschaftungsrisiken

Soweit eine Vermietung von Immobilien erfolgen sollte, z.B. weil eine Veräußerung der Immobilie nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt und/oder Verkaufspreis möglich ist, besteht das Risiko von Mietausfällen, von Leerständen, von zu geringen oder nicht nachhaltig erzielbaren Mieten, von vorzeitigen Beendigungen von Mietverhältnissen, von einer Unvermietbarkeit einer Immobilie und von Nachvermietungskosten. Ferner bestehen in diesem Fall Risiken aus der Instandhaltung und den damit einhergehenden Kosten. Die Investition in das jeweils betroffene Immobilienprojekt könnte sich entsprechend wirtschaftlich negativ entwickeln.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.4.9 Beschränkte Einflussmöglichkeiten der Emittentin auf die Immobilienprojekte

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte nur beschränkten Einfluss auf die Verwendung der durch sie investierten Mittel und der hieraus ggf. generierten Erträge hat. Die Finanzierungsverträge der Emittentin mit den Immobilienprojektgesellschaften sehen gewisse Information- und Kontrollrechte der Emittentin sowie eine Zweckbindung der durch die Emittentin gewährten Darlehensbeträge an die Entwicklung des jeweiligen Immobilienprojekts vor. Es besteht das Risiko, dass die Bestimmungen der einzelner oder aller Finanzierungsverträge nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, um es der Emittentin zu ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Immobilienprojekte zu nehmen, um etwaige negative Entwicklungen für die Emittentin rechtzeitig abwenden zu können. Dies alles kann dazu führen, dass sich das Risiko von Fehlentwicklungen verstärkt. Es besteht ferner das Risiko, dass sich die Investitionen in Immobilienprojekte ohne Einflussmöglichkeit der Emittentin negativer entwickeln als geplant und/oder zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.5 Risiken im Zusammenhang mit der Investitionsstruktur

3.5.1 Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, das Emissionsvolumen im geplanten Umfang und/ oder im geplanten Platzierungszeitraum zu platzieren und dass das Angebot der Emittentin mit einem (ggf. auch deutlich) geringeren eingeworbenen Kapital und/ oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird als geplant. Es ist ebenfalls denkbar, dass Anleger gezeichnete Vermögensanlagen nicht einzahlen oder von bestehenden Widerrufsrechten Gebrauch machen und dadurch bereits gezeichnetes und/oder eingezahltes Kapital nicht zufließt bzw. wieder abfließt. Dies alles könnte dazu führen, dass die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.5.2 Risiko der Rückabwicklung

Eine Rückabwicklung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es dennoch zu einer Rückabwicklung kommt, wenn die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin entsprechend ihrer Planungen nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen nicht möglich erscheint. Im Fall der Rückabwicklung erhalten die Anleger grundsätzlich den bereits gezahlten Erwerbspreis zzgl. Agio abzüglich der bereits angefallenen Kosten zurück. Die Emittentin könnte zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein, insb. können zwischenzeitig auch unvorhergesehene Ereignisse eingetreten sein. Dies kann negative Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Emittentin und damit auf das für die Rückabwicklung noch verfügbare Vermögen der Emittentin haben und zu geringeren Rückzahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.5.3 Keine ordentliche Kündigung, eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann seine Vermögensanlage daher grundsätzlich nur über den Verkauf seiner Namensschuldverschreibungen vorzeitig verwerten. Für den Verkauf von Namensschuldverschreibungen besteht jedoch kein geregelter Markt. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf möglich. Darüber hinaus bedarf die Übertragung der Zustimmung der Emittentin, die von der Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr an sie abhängig gemacht werden kann. Zinszahlungs- und Rückzahlungsanspruch können nicht getrennt übertragen werden. Die Namensschuldverschreibungen sind daher nur eingeschränkt handelbar.

Sollte der Anleger seine Vermögensanlage privat veräußern wollen, ist er darauf angewiesen, selbst einen Käufer hierfür zu finden und mit diesem die Verkaufsbedingungen, insb. den Verkaufspreis und den Verkaufszeitpunkt, zu verhandeln. Es besteht insoweit das Risiko, dass es dem Anleger nicht gelingt, einen Käufer zu finden oder die erhofften Verkaufsbedingungen, insb. den erhofften Verkaufspreis oder Verkaufszeitpunkt, zu erzielen. Es ist möglich, dass ein Verkauf nur zu einem geringeren Verkaufspreis und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, als vom Anleger erhofft oder benötigt.

3.5.4 Keine Mitwirkungs- und Mitspracherechte, sehr eingeschränkte Informations- und Kontrollrechte

Die Namensschuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Verpflichtungen der Emittentin. Sie gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insb. keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt allein der Geschäftsführung der Emittentin. Der Anleger kann daher weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung einwirken. Dies gilt ebenso für den Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Durch Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder Änderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der Geschäftsstrategie der Emittentin kann die Emittentin Geschäftstätigkeiten entwickeln, die nicht den

Interessen oder dem tatsächlichen Willen des Anlegers entsprechen. Insbesondere die Verantwortung für die Verwendung der Mittel, die der Emittentin aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen zufließen, liegt bei der Emittentin und damit außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Anleger. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplanten Investitionen in Immobilienprojekte letztlich nicht zum erwünschten wirtschaftlichen Ergebnis führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.5.5 Risiko fehlender Diversifizierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Diversifizierung ihrer Investitionen zu erreichen, d.h., verschiedene Investitionen in Immobilienprojekte zu tätigen. Eine Investition ohne Diversifizierung ist zulässig. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Immobilienprojekte verfügbar sind oder nicht ausreichend Kapital eingeworben werden kann. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.5.6 Keine Einlagensicherung

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Sollte die Emittentin in die Insolvenz geraten, sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen nicht durch eine Einlagensicherung gesichert. Dies kann zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.5.7 Risiko aus der Nachrangabrede

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen entsprechend den Schuldverschreibungsbedingungen einem sog. „Qualifizierten Nachrang“ (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Im Hinblick auf alle Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere im Hinblick auf den Rückzahlungsanspruch und den Anspruch auf Zahlung von Zinsen (die „Rangrücktrittsforderungen“), gilt, dass der Anleger seine Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) erst dann geltend machen kann, nachdem die - bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder künftig erst entstehenden - Forderungen, die den Rangrücktrittsforderungen des Anlegers rangmäßig vorgehen, vollständig erfüllt worden sind. Dieser sogenannte Nachrang bezieht sich auch auf einen etwaigen Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin sowie etwaige zu verteilende Überschüsse aus einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin. Der Anleger kann seine Rangrücktrittsforderungen nur dann gegen die Emittentin geltend machen, wenn diese Geltendmachung nicht dazu führt, dass die Emittentin insolvent wird. Eine Insolvenz kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Emittentin fällige Zahlungspflichten gegenüber dem Anleger oder Dritte nicht mehr oder voraussichtlich nicht erfüllen kann, sie also zahlungsunfähig wird (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO) bzw. ihre Zahlungsunfähigkeit droht (drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO), oder wenn das Vermögen der Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, sie also überschuldet ist (Überschuldung gem. § 19 InsO). Dies kann dazu führen, dass der Anleger seine Rangrücktrittsforderungen auf unbestimmte Dauer (also zeitlich unbegrenzt) nicht mehr gegen die Emittentin geltend machen kann. Mit seinen Rangrücktrittsforderungen aus diesem Vertrag unterliegt der Anleger dem unternehmerischen Geschäftsrisiko der Emittentin. Die Namensschuldverschreibungen haben wirtschaftlich betrachtet einen Eigenkapitalcharakter, ohne dass dem Anleger die für einen Eigenkapitalgeber üblichen Mitspracherechte (wie etwa Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen) zustehen. Im Falle einer Zahlung der Emittentin an den Anleger, die gegen ein Zahlungsverbot gemäß dem „Qualifizierten Nachrang“ verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen. Es besteht insoweit das Risiko, dass Anleger bereits erhaltene Auszahlungen ganz oder teilweise an die Emittentin zurückerstatten müssen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vorrangig vor den Anlegern zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes - freies - Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt verbleibt, um die Ansprüche der Anleger ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Durch die Vereinbarung des qualifizierten Nachrangs kann es dazu kommen,

dass der Anleger dauerhaft davon ausgeschlossen ist, seine Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin geltend zu machen. Der Anleger kann vor allem auch dann von der Geltendmachung seiner Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin ausgeschlossen sein, wenn zwar sein eigener Rückzahlungsanspruch und/oder sein eigener Anspruch auf Zahlung von Zinsen allein nicht zur Überschuldung (§ 19 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) der Emittentin führen würde, wohl aber die Gesamtheit der Rückzahlungs- und/oder Zinszahlungsansprüche mehrerer oder aller Anleger, denn die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit ordentlich kündigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche aller Anleger werden zu gleicher Zeit fällig, so dass die Emittentin möglicherweise Zahlungspflichten in beachtlicher Höhe und zu gleichen Fälligkeitszeitpunkten zu erfüllen hat, insbesondere im Fall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger seine Ansprüche gegenüber der Emittentin insoweit nicht geltend machen bzw. nicht durchsetzen kann, dass Auszahlungen an die Anleger teilweise oder ganz ausfallen und dass es zu einem Wertverlust der Vermögensanlage bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die geplanten unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant (die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin) und/oder die Immobilienprojekte der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin (die Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung), ebenfalls einem entsprechenden qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Die vorstehend genannten Risiken betreffend den Rangrücktritt der Anleger gelten daher entsprechend auch für etwaige unmittelbare oder mittelbare Rangrücktritte auf Ebene der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie der Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung der Emittentin. Entsprechend kann sich dies alles unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.6 Sonstige allgemeine Risiken

3.6.1 Kostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass bei der Emittentin und/oder den Immobilienprojekten höhere Kosten anfallen als geplant, sei es aufgrund von Schätzungsungenauigkeiten, des Eintritts sonstiger in diesem Kapitel genannter Risiken oder aufgrund unvorhergesehener Kostenpositionen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.6.2 Liquidität und Auszahlungen

Die Liquidität der Emittentin wird nahezu allein von den Investitionen in Immobilienprojekte bestimmt. Es besteht das Risiko, dass Liquiditätsrückflüsse nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig an die Emittentin erfolgen, sodass der Emittentin zeitweise oder dauerhaft weniger Liquidität zur Verfügung stehen kann und die Emittentin infolgedessen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (von Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.6.3 Vertragserfüllungs- und sonstige Vertragsrisiken

Zur Durchführung des Angebots der Namensschuldverschreibungen hat die Emittentin ihren Gesellschaftsvertrag sowie den Konzeptionsvertrag, den Vertrag über die laufende Administration und die Vertriebsvereinbarung abgeschlossen. Die Emittentin wird zukünftig weitere Verträge abschließen, darunter insb. auch die unmittelbaren Beteiligungs- und/ oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant. Es besteht das Risiko, dass Geschäftspartner der Emittentin ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und/ oder in Bezug auf Immobilienprojekte - gewollt oder ungewollt - ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Auch deliktische Handlungen von Vertragspartnern können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können Vertragspartner insolvent werden, sodass Ansprüche gegen diese nicht werthaltig sind. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. All dies

kann zu niedrigeren Einnahmen und/oder höheren Aufwendungen führen, z.B. zwecks außergerichtlicher oder gerichtlicher Anspruchsverfolgung und/oder wenn ausbleibende Leistungen mit übernehmenden Dritten vertraglich vereinbart werden müssen. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits vertragliche Pflichten verletzt, insb. vertragliche Gegenleistungen nicht plangemäß erbringt, und/oder Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin begründet werden.

Es besteht auch das Risiko, dass ein ggf. eingetretener Schaden nicht oder nicht vollständig ersetzt werden kann, weil die zugrundeliegenden Verträge Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vorsehen, oder der jeweils Haftende nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung von vertraglichen Vereinbarungen kommt, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Derartige gerichtliche Auseinandersetzungen können langwierig sein und erhebliche Kosten verursachen; ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Schließlich ist auch möglich, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder in sonstiger Weise für die Emittentin nachteilig sind. Die vorstehenden Risiken betreffen sowohl bereits abgeschlossene als auch zukünftige Vereinbarungen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.6.4 Managementrisiken

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und der Immobilienprojekte mit ihren jeweiligen Investitionen hängt wesentlich von den Fähigkeiten ihres jeweiligen Managements, der Qualität der jeweiligen externen Berater und der weiteren Vertragspartner ab. Es besteht das Risiko, dass die jeweiligen Akteure eventuell entstehende Risiken oder Schwierigkeiten nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht hinreichend erkennen, diese unzutreffend beurteilen oder ihnen nicht bzw. nicht in ausreichender Form begegnen. Es besteht allgemein das Risiko sonstiger Fehlentscheidungen, von Management- und/oder Beratungsfehlern sowie der Verletzung diesbezüglicher Sorgfaltspflichten. Da die Investitionsentscheidungen nicht durch unabhängige Dritte, wie beispielsweise durch einen Mittelverwendungskontrolleur, auf die Einhaltung der Investitionskriterien überprüft werden, ist ein bewusster oder unbewusster Verstoß gegen die in Anlage 1 der Bedingungen der nachrangigen Namensschuldverschreibungen definierten Investitionskriterien nicht ausgeschlossen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.6.5 Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung der Emittentin und der Immobilienprojekte hängen jeweils in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des zuständigen Managements und der Qualität der beauftragten Vertragspartner (z.B. Projektentwickler oder Generalunternehmer) ab (jeweils sog. „Schlüsselpersonen“). Es besteht das Risiko, dass für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar maßgebliche Schlüsselpersonen ganz oder teilweise ausfallen.

Dies kann insb. zu zusätzlichen Kosten, z.B. für einen adäquaten Ersatz und dessen Suche, und/oder zu erhöhten Managementrisiken bei der Emittentin und/oder bei den Projektgesellschaften führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.6.6 Interessenkonflikte

Zwischen den an der Emittentin und sonstigen Unternehmen der ONE GROUP sowie deren jeweiligen Vertragspartnern, sonstigen Beteiligten der Vermögensanlage unmittelbar und mittelbar beteiligten natürlichen Personen und Gesellschaften sowie deren Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen und der SORAVIA-Gruppe mit der Soravia Investment Holding GmbH, Wien, als mittelbare Alleingesellschafterin der One Group GmbH bestehen kapitalmäßige, organisatorische und persönliche Verflechtungen.

Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind darüber hinaus innerhalb und/ oder außerhalb der ONE GROUP auch anderweitig geschäftlich tätig. Dies betrifft insb. die Herren Peter Steurer und Malte Thies, die innerhalb der ONE GROUP eine Vielzahl von Funktionen und Vertretungsaufgaben

wahrnehmen, insb. auch bei Vertragspartnern der Emittentin. So sind Herr Peter Steurer und Herr Malte Thies nicht nur die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sondern u.a. auch Mitglieder der Geschäftsführung der One Group GmbH und der One Consulting GmbH. Peter Steurer ist ferner bei der Soravia Investment Holding GmbH angestellt.

Des Weiteren ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies als Gesellschafter in Höhe von 100 % unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft Moin Invest GmbH beteiligt, welche ihrerseits zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt ist. Hierdurch ist Malte Thies entsprechend mittelbar zu 15 % an der One Group GmbH und den jeweiligen Tochtergesellschaften der One Group beteiligt.

Durch Verflechtungen, Geschäftsaktivitäten, Funktionen und Tätigkeiten können sich Interessenkollisionen ergeben, die sich zulasten der Emittentin und deren Projektgesellschaften auswirken können. Es ist nicht auszuschließen, dass sich wirtschaftliche Risiken aus etwaigen anderweitigen Bereichen und/oder Tätigkeiten nachteilig auch auf die geplanten Investitionen auswirken, z.B. im Fall der Insolvenz eines Beteiligten. Insb. besteht das Risiko, dass aufgrund von Interessenkonflikten Managemententscheidungen getroffen werden, die sich nachteilig auf die Investition auswirken, sowie dass die handelnden Personen eigene Interessen, Interessen der Vertragspartner und/oder Interessen von anderen Beteiligten in den Vordergrund stellen und im Gegenzug die Interessen der Emittentin oder ihrer Projektgesellschaften nicht oder nicht hinreichend verfolgen und/oder durchsetzen.

Es besteht auch das Risiko, dass die bestehenden und zukünftig entstehenden Angebote der ONE GROUP gemeinsam in Projekte der SORAVIA- Gruppe und/oder anderer Projektentwickler investieren oder reinvestieren. Dabei kann es zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht auch das Risiko, dass Investitionen in Projekte der SORAVIA-Gruppe den Investitionen in Projekte von anderen Projektentwicklern bevorzugt werden. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin mit anderen von der ONE GROUP angebotenen Anlageprodukten um Investitionsmöglichkeiten in Immobilienprojekte konkurrieren muss und diese anderen Anlageprojekte von den vorgenannten Personen der ONE GROUP insoweit bevorzugt werden.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.7 Rechtliche und steuerrechtliche Risiken

3.7.1 Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen / Regulierung

Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften können sich während der Laufzeit des Angebotes ändern. Derartige Änderungen können zusätzliche Kosten verursachen und anderweitige nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Immobilienprojekte und die Vermögensanlage der Anleger haben. Es können bisher nicht bestehende bzw. nicht vorhergesehene Pflichten und Auflagen auferlegt werden. All dies kann zu erheblichen Aufwendungen und Kosten führen. Es besteht außerdem das Risiko, dass sich die getroffenen Regelungen und abgeschlossenen Verträge der Emittentin und/oder auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte rechtlich und/oder faktisch als unwirksam, unzulässig und/oder undurchführbar erweisen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.7.2 Behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Es besteht das Risiko, dass in Bezug auf die Emittentin, die von ihr emittierte Vermögensanlage, ihre Investitionen in Immobilienprojekte und/oder auf Ebene der Immobilienprojekte nach Auffassung von Behörden und/oder Gerichten Geschäfte oder Tätigkeiten der Emittentin als Tätigkeiten qualifizieren, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt stehen, wie z.B. der Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34c oder § 34f Gewerbeordnung (GewO). Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften können sich während der Laufzeit des Angebotes ändern (vgl. vorstehendes Risiko „3.7.1 Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen / Regulierung“, Seite 38). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der qualifizierte Nachrang gemäß der §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen nicht den Anforderungen von Behörden und/oder Gerichten an einen rechtswirksamen qualifizierten Rangrücktritt der Anleger erfüllt. Sollte sich insoweit herausstellen, dass

der qualifizierte Nachrang rechtsunwirksam ist, besteht das Risiko, dass die Emission der Namensschuldverschreibungen den erlaubnispflichtigen Tatbestand des Einlagengeschäfts i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG erfüllt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin bei der Durchführung der geplanten Investitionen in Immobilienprojekte aufgrund vertraglicher Gestaltungen im Einzelfall den erlaubnispflichtigen Tatbestand des Kreditgeschäfts i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG erfüllt.

Es besteht daher das Risiko, dass die zuständigen Behörden und/oder Gerichte eine Erlaubnispflicht bejahen, und dass Behörden entsprechende Verwaltungsmaßnahmen treffen, die diese Geschäfte oder Tätigkeiten zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.7.3 Steuerzahlungsrisiko bei Verkauf der Vermögensanlage

Veräußerungen und Übertragungen können steuerliche Auswirkungen haben. Es besteht das Risiko, dass der Anleger im Fall einer Veräußerung seiner Vermögensanlage nur einen Verkaufspreis erzielt, der nach Abzug etwaiger Steuern nicht oder nicht vollständig ausreicht, damit der Anleger seinen ursprünglichen Anlagebetrag nebst Agio wirtschaftlich ganz oder teilweise zurückerlangt. Dies könnte wirtschaftlich bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio des Anlegers führen. Im Fall von eventuellen Steuerzahlungen, die über den erzielten Veräußerungspreis hinausgehen, kann dies das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.7.4 Steuerlicher Risikovorbehalt

Die Konzeption des Angebotes und die Aussagen in diesem Investmentmemorandum basieren auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums gültigen Gesetzen und Verordnungen, der veröffentlichten Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Eine zukünftige Änderung könnte z.B., wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vorgesehen, die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge (bzw. deren Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer) sein. Künftige Änderungen der Gesetze oder Verordnungen, der Rechtsprechung und/oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Anleger, der Emittentin, der Immobilienprojekte und/oder ihrer jeweiligen Vertragspartner auswirken. Es könnte zu neuen Formen der Besteuerung und/oder zu rückwirkenden Änderungen der Steuergesetze, der Verwaltungspraxis und/oder der Rechtsprechung kommen. Sofern die Emittentin die Möglichkeit des Erwerbs der Vermögensanlage für den Anleger mittels einer Online-Zeichnung bereitstellen sollte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die Zinsen an die Anleger, die die Namensschuldverschreibungen mittels einer Online-Zeichnung erworben haben, die Emittentin verpflichtet sein wird, Kapitalertragsteuer (in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer) zu erheben und abzuführen. Sofern die Emittentin keine Kapitalertragsteuer abführt, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wäre, kann die Emittentin für diese Steuer haftbar gemacht werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger oder höheren Steuerbelastungen der Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen. Entsprechend besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.7.5 Risiken der Konzernzugehörigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist Teil des SORAVIA-Konzerns. Ihre Gesellschaftsanteile gehören der One Group GmbH, die ihrerseits zu mittelbar 85 % der Soravia Equity GmbH gehört. Alleingesellschafterin (100%) der Soravia Equity GmbH ist die Soravia Investment Holding GmbH, Wien. Es besteht das Risiko, dass sich negative Entwicklungen im SORAVIA-Konzern auch auf die Emittentin auswirken. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaftsanteile an der Emittentin verkauft oder auf andere Art auf neue Eigentümer übergehen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.8 Risiko der Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen, insb. der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und/oder die Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen, so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insb. die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen Änderung der Gesetze und/oder sonstigen Vorschriften oder deren Auslegung durch die Gerichte und/oder Behörden, die im Hinblick auf die aktuellen Vertrags- oder Anlagebedingungen zu einer Qualifikation der Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs führen könnten.

Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen bzw. die Emittentin muss selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst auch keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin müsste für die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, sodass möglicherweise keine Verwahrstelle für die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen sein könnte.

Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Emittentin, der Vermögensanlage und/oder dieses Investmentmemorandums erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gem. § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner könnte die maximale Fremdkapitalaufnahme nach KAGB bis zu 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals nicht eingehalten sein, insb. wenn die angebotenen Namensschuldverschreibungen selbst als Fremdkapital in diesem Sinne qualifizieren sollten. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig möglich ist, dass dies mit erheblichen Kosten verbunden ist, und dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist. Weiterhin besteht das Risiko, dass die angebotenen Namensschuldverschreibungen unter den vorgenannten Umständen selbst als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs qualifiziert werden. In diesem Fall wäre das Konzept der Namensschuldverschreibung nicht mehr zulässig und es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig möglich ist. Das wäre mit erheblichen Kosten verbunden und könnte letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung führen.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

3.9 Risiken aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage

Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage des Anlegers wird ausdrücklich abgeraten. Sollte ein Anleger seine Vermögensanlage dennoch ganz oder teilweise fremdfinanzieren (beispielsweise durch Aufnahme eines persönlichen Bankdarlehens), so erhöhen sich hierdurch die ihn betreffenden Risiken. Zins- und Tilgungsleistungen für die persönliche Fremdfinanzierung sind über deren gesamte Laufzeit

vom Anleger zu erbringen, und zwar auch dann, wenn die geplanten Auszahlungen der Emittentin nur teilweise, nur verzögert oder gar nicht erfolgen. Es besteht mithin das Risiko, dass der Anleger die Zinsen für die persönliche Fremdfinanzierung und deren Rückzahlung über die gesamte Laufzeit teilweise oder vollständig aus eigenen Mitteln zurückführen muss. Die persönliche Fremdfinanzierung ist auch im Fall eines Totalverlustes der Vermögensanlage nebst Agio weiter zu bedienen. Eine persönliche Fremdfinanzierung erhöht das Risiko, dass für einen Anleger ein Verlust entsteht oder erhöht wird.

Bei vorzeitiger Ablösung einer persönlichen Fremdfinanzierung kann sich das Ergebnis eines Anlegers durch etwa zu leistende Vorfälligkeitsentschädigungen verschlechtern. Sofern der Anleger nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Zins- und Tilgungsleistungen aufzubringen, kann dies zur Kündigung und Fälligestellung der entsprechenden Fremdfinanzierung und zur Verwertung der Namensschuldverschreibungen mit einem erheblichen Wertverlust führen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass der Finanzierungsgeber auch die Verwertung des übrigen persönlichen Vermögens des Anlegers anstrebt. Neben dem Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio besteht dann zusätzlich das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Weitere als die in diesem Kapitel aufgeführten wesentlichen und tatsächlichen Risiken bestehen nach Kenntnis der Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche der Vermögensanlage ProReal Private 4 GmbH zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums für das vorliegende Angebot nicht.

4 Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)

4.1 Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu EUR 20.000.000 zzgl. Agio in Höhe von 1,5 % zu erzielen. Auf dieser Grundlage werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Angebot von voraussichtlich EUR 19.000.000 zufließen. Wenn und soweit die Emittentin den Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen aufstocken sollte, indem sie weitere Namensschuldverschreibungen begibt (vgl. § 12 der Namensschuldverschreibungsbedingungen, Seite 86), werden die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich entsprechend steigen und es resultieren hieraus entsprechend höhere Nettoeinnahmen.

4.2 Anlagestrategie, Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Emittentin plant entsprechend Ihres Unternehmensgegenstandes den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insb. an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insb. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig dargestellt, werden im Folgenden die geplanten Beteiligungen und Finanzierungen der Emittentin jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien - unabhängig von der konkreten vertraglichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung – zusammenfassend als die „Immobilienprojekte“ genannt sowie die geplanten Investitionen der Emittentin in die Immobilienprojekte - unabhängig davon, ob dies unmittelbar durch die Emittentin oder mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften erfolgt - die „Investitionen in Immobilienprojekte“.

Die Emittentin hat sich in den Schuldverschreibungsbedingungen zur Einhaltung von Investitionskriterien verpflichtet (siehe in Abschnitt 9 die Anlage 1 der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 86 f. sowie Abschnitt 4.4 auf Seite 45 f.).

Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen plangemäß als Beteiligung an immobilienhaltenden Gesellschaften und/oder als Finanzierung von immobilienhaltenden Gesellschaften erfolgen. Projektentwicklungen werden regelmäßig in gesonderten Projektentwicklungsgesellschaften umgesetzt. Soweit die Emittentin Finanzierungen innerhalb ihres Konzerns vergibt, wird dies regelmäßig über nachrangige Darlehen erfolgen. Darüber hinaus besteht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums keine konkretere Planung, in welcher Form die Investitionen in Immobilienprojekte erfolgen. Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll im Bereich der wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien liegen. Die Emittentin strebt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Investitionen in Immobilienprojekte an.

Die Anlagestrategie ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien.

Das Anlageziel ist es, über die Investitionen in Immobilienprojekte Erträge zu generieren, die - einschließlich der Rückflüsse der jeweils investierten Mittel - für die Bedienung der Verzinsung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sowie der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Immobilienprojekte in Form von Beteiligungen und von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien, sowohl unmittelbar als auch mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums durch die One Group GmbH, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der in der Abstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ist alleinige Gesellschafterin der Emittentin die One Group GmbH, welche als Alleingesellschafterin 100 % der stimmberechtigten Anteile der Emittentin hält, sodass die erforderliche Mehrheit von 75 % jederzeit vorhanden ist.

Das für eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, deren Voraussetzung sind:

- a. die ordnungsgemäße (d.h. form- und fristgerechte) Ladung sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung, und
- b. die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisses.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.2 „Blindpoolrisiko“ auf Seite 29, so dass auch noch nicht feststeht, in welche Projektgesellschaften die Emittentin ggf. investieren wird. Es können daher keine Angaben dazu gemacht werden, auf welche Art und Weise Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik auf Ebene der Projektgesellschaften erfolgen können. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums davon aus, dass solche Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik auf Ebene der Projektgesellschaften durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Projektgesellschaft erfolgen, und dass die hierzu erforderlichen Verfahren und Beschlussmehrheiten den vorstehend beschriebenen Anforderungen auf Ebene der Emittentin vergleichbar sind.

4.3 Anlageobjekte der Emittentin, Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind die unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant, sowie die Liquiditätsreserve. Da die Anlageobjekte 1. Ordnung mit Ausnahme der Liquiditätsreserve zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden (sog. „Blindpool“, vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.2 auf Seite 29). Die Anlageobjekte 1. und nachfolgender Ordnung müssen die Investitionskriterien (siehe Abschnitt 4.4, Seite 45 f.) erfüllen.

Die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung sind die Immobilienprojekte entweder unmittelbar der immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften oder mittelbar der Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen in Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften tätigen (zur Veranschaulichung siehe das Organigramm im Abschnitt 2.4 auf Seite 12). Da die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ebenfalls noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden. Im Folgenden werden die Anlageobjekte 1. Ordnung sowie die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung gemeinsam auch als „die Anlageobjekte“ bezeichnet. Die Emittentin geht davon aus, dass Projektgesellschaften in der Regel als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Kommanditgesellschaften, insbesondere in der Sonderform der GmbH & Co. KG, organisiert sein werden, so dass Beteiligungsverträge der Emittentin in der Regel auf den Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen oder von Kommanditanteilen der jeweiligen Projektgesellschaft gerichtet sein werden. Die Emittentin geht davon aus, dass sie aus Beteiligungsverträgen und den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der Projektgesellschaften die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten haben wird (Hauptmerkmale der Beteiligungsverträge):

- Recht der Emittentin auf Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen oder von Kommanditanteilen der jeweiligen Projektgesellschaft zu der im Beteiligungsvertrag festgelegten Beteiligungsquote;

- Recht auf quotalen Gewinnbezug, wenn die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben die Ausschüttung von Gewinnen der Projektgesellschaft beschließt;
- Recht auf den Liquidationserlös bei Auflösung der Projektgesellschaft (Liquidation);
- Teilnahme- und Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft;
- Kontrollrechte, Informations- und Auskunftsrechte der Emittentin gegenüber der Projektgesellschaft;
- Pflicht der Emittentin zur fristgerechten Zahlung des vereinbarten Erwerbspreises ggf. zzgl. Agio (Aufgeld);
- Treuepflichten gegenüber der Projektgesellschaft, d.h. Verpflichtung der Emittentin, sich stets loyal gegenüber der Projektgesellschaft zu verhalten, die gemeinsam vereinbarten Ziele und den Gesellschaftszweck zu fördern und jeglichen Schaden von der Emittentin abzuwenden.

Die Emittentin geht ferner davon aus, dass sie Finanzierungen an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG mittels Darlehen sowie Finanzierungen an Dritte in Form von Nachrangdarlehen (Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt) vergeben wird. Insoweit geht sie davon aus, dass sie aus den Finanzierungsverträgen mit den jeweiligen Projektgesellschaften die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten haben wird (Hauptmerkmale der Finanzierungsverträge):

- Recht der Emittentin auf Verzinsung und auf Rückzahlung des an die Projektgesellschaft vergebenen Darlehens; im Fall der Vergabe von Nachrangdarlehen unter dem Vorbehalt eines qualifizierten Rangrücktritts der Emittentin mit ihren Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag;
- das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund;
- Pflicht der Emittentin zur fristgerechten Zahlung des Darlehensbetrages an die Projektgesellschaft.

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall sind weitere wesentliche Rechte und Pflichten der Emittentin im Rahmen der Beteiligungs- und Finanzierungsverträge möglich, wie beispielsweise fest vereinbarte Vertragslaufzeiten, ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte, Garantien, Kontroll-, Informations- und Auskunftsrechte, Wettbewerbsbeschränkungen, Geheimhaltungsverpflichtungen oder Rücktrittsrechte. Da die Anlageobjekte der Emittentin noch nicht feststehen, können insoweit jedoch keine weiteren Angaben gemacht werden betreffend die Art und die Hauptmerkmale der Anlageobjekte, d.h. der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin aus diesem Angebot von Namensschuldverschreibungen werden ausschließlich verwendet für

- Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften,
- Beteiligungen an und/oder unmittelbare Finanzierungen von Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen in Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften tätigen,
- die Anlage in Bankguthaben, um es entsprechend der vorgenannten Anlagestrategie erstmalig zu investieren bzw. im Falle von kurzlaufenden Investitionen erneut zu investieren, sowie
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve in Bankguthaben

(vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)“ Seite 13 f.). Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht feststehen, können keine weiteren Angaben gemacht werden zu der Verwendung der Nettoeinnahmen auf Ebene der jeweiligen Anlageobjekte, d.h. auf Ebene der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung.

Die Anlageobjekte, d.h. die Anlageobjekte 1. Ordnung sowie die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht fest. Es wurde daher noch nicht in die Anlageobjekte investiert (Realisierungsgrad). Der Realisierungsgrad beträgt daher 0 %. Auf Ebene der Emittentin sind die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik mittels Investition in die unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant (Anlageobjekte 1. Ordnung), planmäßig allein ausreichend. Auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte (Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung) können im Rahmen der jeweiligen Immobilienprojektfinanzierung ggf. jeweils Fremdfinanzierungen insbesondere bei Banken aufgenommen werden. Neben den Nettoeinnahmen aus diesem Angebot von Namensschuldverschreibungen kann daher auf diesen Ebenen für die Durchführung der Investition in Immobilienprojekte prognosegemäß Fremdkapital erforderlich sein. Daher sind die

Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte (Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung) insoweit voraussichtlich nicht allein ausreichend.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Darlehen von Banken oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 81). Die angestrebte Fremdkapitalquote gemäß Finanzierungsplan (Seite 13 f.) beträgt damit unter Berücksichtigung der an gebotenen Namensschuldverschreibungen 99,88 %. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin (Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte (Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung) nicht verwendet. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen dieser Vermögensanlage auf Ebene der Emittentin (Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte (Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung) nicht vorgesehen.

Für weiterführende Informationen siehe Abschnitt 6.6.3 „Weitere Angaben über die Anlageobjekte der Emittentin“ (Seite 62 ff.).

4.4 Investitionskriterien

Die Emittentin hat sich gemäß § 1 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 79, 86 f.) zur Einhaltung der folgenden Investitionskriterien verpflichtet, die für die Investition in die Anlageobjekte 1. und nachfolgender Ordnung insgesamt gelten.

1. Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen von Immobilien. Sie wird dabei in folgende Vermögensgegenstände (im Folgenden insgesamt die „Immobilienprojekte“) investieren:
 - a. Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften,
 - b. Beteiligungen an und/oder unmittelbare Finanzierungen von Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen gem. lit. a) tätigen.
2. Die Emittentin kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Bankguthaben halten, um es entsprechend der vorgenannten Anlagestrategie erstmalig zu investieren bzw. im Falle von kurzlaufenden Investitionen erneut zu investieren. Bis zu 10 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals kann zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve ständig in Bankguthaben gehalten werden.
3. Sämtliche unter Nr. 1 lit. a) und b) genannten Gesellschaften bzw. - ggf. auch mehrstufigen- Zwischengesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland oder in Österreich. Es kann sich dabei um Unternehmen der Unternehmensgruppe der Soravia Investment Holding GmbH handeln. Investitionen in Gesellschaften, bei denen es sich um ein Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch handelt, sind hingegen nicht zulässig.
4. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insb. an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte (d.h. an solche, die nicht mittelbar oder unmittelbar Mutterunternehmen oder Schwester- oder Tochterunternehmen sind) in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen (d.h. an juristische Personen und Personengesellschaften).
5. Die Emittentin ist berechtigt, abgekürzte Zahlungswege einvernehmlich mit den jeweils berechtigten Vertragspartnern zu vereinbaren, so dass die Emittentin selbst oder ihre Schuldner auch durch Verrechnung oder durch Zahlung an einen Dritten von ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen frei werden.

6. Die Emittentin wird das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital über die unter Nr. 1 lit. a) und b) genannten Gesellschaften bzw. ggf. auch mehrstufigen Zwischengesellschaften letztendlich so in Immobilien investieren, dass ihr Gesamtportfolio spätestens 6 Wochen nach Ende der Zeichnungsphase folgende Merkmale aufweist:
- a. mindestens 90 % Neubau- und Revitalisierungsvorhaben,
 - b. das Gesamtportfolio verfügt über mehr als 50 % wohnwirtschaftliche Nutzung (mit Fokus auf Quartiersentwicklungen mit Hauptnutzung Wohnen einschließlich besonderer Formen wie Serviced- Apartments, betreutes Wohnen oder studentisches Wohnen),
 - c. mindestens 90 % der Immobilienprojekte liegen in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten,
 - d. mindestens 80 % der Immobilienprojekte verfügen über einen voraussichtlichen Verkehrswert des Immobilienprojekts nach Fertigstellung von mindestens EUR 1.000.000.

4.5 Der deutsche und österreichische Wohnungsmarkt (Beschreibung des mittelbaren Zielmarktes)

Im Folgenden ist der maßgeblich relevante Markt (der Immobilien und Finanzierungsmarkt in Deutschland und Österreich mit vorrangiger Ausrichtung auf Immobilienprojekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten) und dessen Entwicklung im Überblick beschrieben:

In den für die Emittentin relevanten deutschen Städten ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten wird auch in Zukunft ein Mangel an Wohnraum herrschen. Und dass, obwohl der Wohnungsbau in Deutschland 2020 den höchsten Stand seit fast 20 Jahren erreicht hat. Mit 306.400 errichteten Wohnungen, einem Plus von 4,6 % im Jahresvergleich, setzte sich der Aufwärtstrend der vergangenen Jahre laut Statistischem Bundesamt (Destatis) fort. Eine höhere Zahl an fertiggestellten Wohnungen hatte es zuletzt nur 2001 gegeben (326.200; Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 250 vom 27. Mai 2021). Allerdings blieben die Fertigstellungen weiter deutlich unter der Zielvorgabe der früheren Bundesregierung von 375.000 neuen Wohnungen pro Jahr. Die neu angetretene Ampelkoalition hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, die Zahl der Wohnungsfertigstellungen auf 400.000 pro Jahr zu erhöhen, was einer Steigerung um ein Drittel entspricht. Dies würde nach Einschätzung der meisten Experten aus Immobilien- und Bauwirtschaft ausreichen, um die große Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen – vorausgesetzt, diese Wohnungen entstehen auch dort, wo sie benötigt werden, also in den großen Städten. Die Nachfrage nach Wohnungen und Häusern ist trotz Pandemie ungebrochen hoch. Seit COVID-19 steigt besonders das Interesse an einem Hauskauf stark an und auch die Suchanfragen für Wohnungsmieten liegen über dem Vorkrisenniveau (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Verband Sparda-Banken, IW Consult GmbH, „Wohnen in Deutschland 2020 Unterschiede in Stadt und Land“).

Dass 2019 nicht noch mehr gebaut wurde, lag auch an der hohen Zahl von 780.400 genehmigten, aber nicht fertiggestellten Wohnungen. Damit stieg die Zahl genehmigter Wohnungen um 5,4 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser Bau- bzw. Fertigstellungsstau wächst seit Jahren und erreichte nun den höchsten Wert seit 1998. Dadurch wird sich die bestehende Angebotslücke weiter vergrößern (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 250 vom 27. Mai 2021). Fehlendes Bauland, zu wenige Fertigstellungen sowie der anhaltende Zuzug vor allem junger Menschen befeuern den Wohnungsmarkt in den großen Städten. Das wird auch in den kommenden 20 Jahren so bleiben, zeigen Bevölkerungsprognosen des Instituts der deutschen Wirtschaft (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Verband Sparda-Banken, IW Consult GmbH, „Wohnen in Deutschland 2020 Unterschiede in Stadt und Land“). Für das starke Bevölkerungswachstum der Ballungszentren gibt es demnach verschiedene Gründe. Besonders viele junge Menschen und Menschen aus anderen Ländern zieht es in diese Zentren. Sie wechseln ihren Wohnungsort, um zu studieren, eine Ausbildung zu beginnen oder ihren ersten Job anzunehmen. Senioren versprechen sich eine bessere Versorgung, ein attraktiveres Freizeitangebot und mehr soziale Kontakte. Hinzu kommt, dass in großen Städten viele neue Arbeitsplätze entstanden sind.

Das Zusammentreffen von hoher Nachfrage und knappem Angebot führt zu kontinuierlich steigenden Preisen. Zudem haben niedrige Zinsen auf Sparguthaben und Anleihen, günstige Kredite in Kombination mit einer guten Wirtschaftslage und steigenden Einkommen dazu geführt, dass Wohnimmobilien als

Anlageform wieder stärker nachgefragt wurden. Die Preise für Wohnimmobilien (Häuserpreisindex) in Deutschland lagen im zweiten Quartal 2021 durchschnittlich 10,9 % höher als im Vorjahresquartal. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stiegen die Preise für Wohnungen sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser gegenüber dem Vorquartal um 3,7 %. Damit verteuerten sich Wohnimmobilien trotz Corona-Krise weiterhin sowohl in der Stadt als auch auf dem Land (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 451 vom 24. September 2021). Auch für 2022 sehen die Prognosen hinsichtlich der Preisentwicklung positiv aus. Das Immobilienportal ImmoScout24 beispielsweise rechnet für das dritte Quartal mit 7,7 % höheren Preisen für Neubau- und 11,3 % höheren Preisen für Bestandswohnungen (Quelle: ImmoScout24 WohnBarometer, Pressemitteilung vom 19. Oktober 2021).

Für Deutschland gilt: Der Wohnungsmarkt ist und bleibt im Fokus der Investoren und erweist sich als krisenfest – auch im Vergleich zu vielen gewerblichen Nutzungsarten. Wohnimmobilien haben sich auch in der Corona-Krise als stabil erwiesen. Entsprechend der im Anfang 2021 erschienenen Studie „Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt“ der Ernst & Young Real Estate GmbH schätzen 98 % der Investoren den deutschen Immobilienmarkt als attraktiv bis sehr attraktiv ein. Nach Angaben von Savills belief sich das Transaktionsvolumen bei Wohnimmobilien auf über 50 Mrd. EUR, womit Wohnen erstmals die umsatzstärkste Nutzungsart war. Die ohnehin schon hohe Nachfrage an Immobilien hat sich im Zuge der Pandemie erhöht. Für die kommenden Jahre prognostiziert Savills vor allem Stabilität und Sicherheit (Quelle: Savills, Ausblick Immobilienmarkt Deutschland, 7. Dezember 2021).

Auch in Österreich boomt der Wohnungsmarkt. Typischerweise kostete im ersten Halbjahr 2021 eine Wohnung in Österreich 3.700 EUR pro m² und damit 6,8 % mehr als 2020. (Quelle: RE/MAX ImmoSpiegel, 1. HJ 2021). Die österreichischen Hauspreise sind im zweiten Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 11,7 % gestiegen. Die österreichischen Zahlen lagen damit laut Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union, deutlich über dem europäischen Durchschnitt (Quelle: Eurostat, Pressemitteilung 114/2021 „Hauspreise im Euroraum 6,8 % gestiegen“ vom 7. Oktober 2021). In Wien steigt vor allem das Angebot an geförderten und frei finanzierten Mietwohnungen. Der Grund: Aufgrund des hohen Investitionsdrucks werden Projekte, die als Wohnungseigentum geplant wurden, oft im Ganzen an einen einzigen Großinvestor verkauft. Dieser vermietet dann die ursprünglich als Eigentum geplanten Einheiten als frei finanzierte Mietwohnungen. Dieses Angebot trifft auch in österreichischen großen österreichischen Städten – und insbesondere in Wien – zuzugsbedingt auf eine steigende Nachfrage.

Auch in Wien war im ersten Halbjahr eine starke Preissteigerung um 5,5 % bei den Wohnungs-Quadratmeterpreisen im ersten Halbjahr zu verzeichnen (Quelle: RE/MAX ImmoSpiegel, 1. HJ 2021). Der österreichische Immobilienmarkt ist entsprechend einer Studie des Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY unter rund 50 aktiven Investoren und Marktteilnehmern in Österreich auch 2021 sehr interessant für Investoren. Alle Befragten bewerten den österreichischen Immobilienmarkt als attraktiv bzw. sehr attraktiv. Insgesamt wird der Markt trotz Pandemie im Vergleich zum Vorjahr um 4 % besser eingeschätzt. Nach wie vor erweist sich der Wohnimmobilienmarkt als sehr krisenfest (Quelle: EY Österreich; Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2021).

Insgesamt bieten die Marktlagen in Deutschland sowie in Österreich eine gute Ausgangsposition für Entwickler von Wohnimmobilienprojekten. In Zeiten von innerstädtischer Wohnraumknappheit steht die Schaffung von neuem und bezahlbarem Wohnraum in fast allen deutschen und österreichischen großen Städten auf der politischen Agenda. Neubauvorhaben oder Revitalisierungen sind grundsätzlich mit Risiko und Aufwand verbunden und erfordern ein hohes Maß an Erfahrung und fachlichem Knowhow. Auch der Zugang zum Markt und zu geeigneten Grundstücken sowie zu Projektpartnern, die für die Planung, Umsetzung, das Controlling und die spätere Veräußerung bzw. Vermietung verantwortlich sind, muss sichergestellt sein. Dabei ist eine adäquate Finanzierung Voraussetzung für die Initiierung eines erfolgreichen Bauvorhabens.

Die Finanzierung von kapitalintensiven Wohnungsbauvorhaben kann meist nicht vollständig vom Projektentwickler selbst erbracht werden. Kreditinstitute sind aufgrund begrenzter Eigenkapitalausstattung und steigender regulatorischer Anforderungen weiterhin äußerst restriktiv bei der Kreditvergabe bei Projektfinanzierungen. Im Unterschied zu klassischen Immobilienfinanzierungen privater Eigennutzer müssen Banken bei der Finanzierung von Projektentwicklungen ein Vielfaches an Haftungskapital vorhalten. Aufgrund der Zurückhaltung klassischer Kreditinstitute ergibt sich eine Finanzierungslücke bei einer Vielzahl von Neubauvorhaben, die zunehmend von privaten und semiinstitutionellen Investoren geschlossen wird.

Als „alternatives Finanzierungsinstrument“ gewinnt Mezzaninekapital dabei weiter an Bedeutung und führt aktuell mit 37 % die Rangliste der bedeutendsten alternativen Finanzierungsformen an (Quelle: BF direkt, Quartalsbericht, Q3/2021). Auch der FAP-Mezzanine-Report 2021, an dem sich 55 der derzeit 155 Kapitalgeber in diesem Bereich beteiligt haben, bestätigt diesen Trend: Ihm zufolge wurden EUR 6,1 Milliarden für alternative Finanzierungsformen bereitgestellt. Der überwiegende Teil hiervon floss in den

Bereich der Projektentwicklung. Damit konnten in Deutschland insgesamt Immobilieninvestments und Projektentwicklungen mit einem Marktwert von mehr als EUR 36 Milliarden realisiert werden. Aufgrund des weiterhin boomenden Markts für Projektentwicklungen gehen die befragten Kapitalgeber von einer positiven Weiterentwicklung aus: 77 % erwarten für das Jahr 2022 eine steigende Marktentwicklung (Quelle: FAP Group, FAP Mezzanine Report, Ausgabe 2021).

5 Beschreibung der Unternehmensgruppe / Leistungsbilanz

5.1 Soravia Investment Holding GmbH

Die Soravia Investment Holding GmbH mit Sitz in Wien (Handelsregister Wien, FN 304129z) ist zu 100 % an der Besitzgesellschaft OG Holding GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 118698; im Folgenden die „Besitzgesellschaft“) beteiligt. Die Besitzgesellschaft OG Holding GmbH ist ihrerseits unmittelbar zu 85 % an der One Group GmbH beteiligt. Somit ist die Soravia Investment Holding GmbH mittelbar zu 85 % an der One Group GmbH und hierdurch entsprechend mittelbar an den Tochtergesellschaften der One Group GmbH beteiligt (für weitere Informationen zur SORAVIA-Gruppe siehe Organigramm, Seite 12). Gesellschafter der Soravia Investment Holding GmbH sind die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG und Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG zu jeweils gleichen Anteilen.

Die SORAVIA-Gruppe wurde 1885 als Familienunternehmen gegründet. In Österreich zählt SORAVIA mit seinen mehr als 600 realisierten Projekten zu einem der führenden Immobilienprojektentwickler. Dabei ist die größte Stärke der SORAVIA ein umfassendes Dienstleistungsportfolio rund um die Immobilie – von der Standortanalyse über die Bauabwicklung bis hin zur laufenden Betreuung und Verwertung.

Der Hauptsitz des Konzerns befindet sich in Wien, in dem von SORAVIA entwickelten und umgesetzten Projekt „TownTown“. Das Volumen der aktuellen Projektentwicklungen beträgt rund EUR 5,6 Milliarden. Die bestehende Investmentpipeline soll durch gezielte Akquisitionen ausgebaut werden. SORAVIA zählt mit mehr als 620 realisierten Projekten und einem Projektvolumen von mehr als EUR 6,5 Milliarden zu den führenden Immobilienprojektentwicklern in Österreich, Deutschland und Mittel-/Osteuropa.

Die initiierten Projektentwicklungen und die künftige Pipeline der SORAVIA stellen für die Emittentin potenzielle Investitionsobjekte dar, sofern die Investitionskriterien erfüllt sind und eine entsprechende Investitionsentscheidung durch die Emittentin getroffen wird. Eine konkrete Benennung und Beschreibung der Zielinvestitionen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums jedoch nicht möglich (Blindpool). Ob und in welche Projektentwicklungsgesellschaften der SORAVIA-Gruppe finanzielle Mittel der Emittentin investiert werden, steht nicht fest und hängt von weiteren Faktoren ab.

Mehr Informationen unter: www.soravia.at.

5.2 One Group GmbH

Die One Group GmbH ist einer der führenden Anbieter von Investmentprodukten im Wohnimmobiliensegment. Das unabhängige Tochterunternehmen der SORAVIA konzentriert sich auf Investitionen in Wohnimmobilienprojekte – sowohl Neubau- als auch Revitalisierungsvorhaben – in deutschen und österreichischen Ballungszentren. Seit 2012 hat die ONE GROUP mit den ProReal-Produkten über EUR 500 Millionen Kapital eingeworben und erfolgreich investiert. Rund 12.000 Investoren haben der ONE GROUP bislang ihr Vertrauen geschenkt und in die Kurzläufer- Serie investiert.

Die Angebote der ONE GROUP richten sich sowohl an private als auch an semi-institutionelle Anleger und schaffen mittelbar in den begehrten Ballungszentren Deutschlands sowie Österreichs dringend benötigten neuen Wohnraum. Alle bisherigen Anlageprodukte der ONE GROUP laufen plangemäß. Über die Performance der einzelnen Produkte berichtet die ONE GROUP einmal im Jahr in einer testierten Leistungsbilanz.

Mehr Informationen unter: www.onegroup.de.

5.3 Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Malte Thies

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies ist mittelbar zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt. Diese mittelbare Beteiligung besteht über die Beteiligungsgesellschaft Moin Invest GmbH, Königstr. 16, 25469 Halstenbek (Amtsgericht Pinneberg, HRB 15203; im Folgenden die „Beteiligungsgesellschaft“), an welcher Malte Thies als Gesellschafter zu 100 % beteiligt ist, und welche ihrerseits zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt ist. Durch seine mittelbare Beteiligung an der One Group GmbH in Höhe von 15 % ist Malte Thies entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der One Group GmbH

beteiligt. Hierüber ist Malte Thies u.a. auch mittelbar mit jeweils 15 Prozent an der ProReal Private 4 GmbH (Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche) und an der One Consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte) beteiligt.

6 Rechtliche Grundlagen

Die Emittentin ProReal Private 4 GmbH bietet Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen an (im Folgenden die „Namensschuldverschreibungen“). Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Investmentmemorandums, der in diesem Investmentmemorandum abgedruckten Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „Schuldverschreibungsbedingungen“) nebst der ihnen anliegenden Investitionskriterien.

Die Schuldverschreibungsbedingungen einschließlich der Investitionskriterien sind vollständig im Abschnitt 9. (Seite 79 ff.) wiedergegeben. Sie unterliegen dem deutschen Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Inhabern von Namensschuldverschreibungen festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Das Angebot findet nur in Deutschland statt. Dieses Investmentmemorandum ist nur in deutscher Sprache abgefasst.

6.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage, Erwerbspreis und dessen Zahlung, Kürzungsmöglichkeiten, Anlegergruppe

Mit diesem Investmentmemorandum werden den Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 angeboten. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 20.000.000. Es können maximal 100 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung (§ 12 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 86).

Die Entscheidung über eine Erhöhung des zu platzierenden Emissionskapitals liegt im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Die Emittentin behält sich vor, ganz oder teilweise Dritte mit der Durchführung und Verwaltung des Angebots dieser Namensschuldverschreibungen zu beauftragen.

Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen. Es steht der Emittentin frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Das Agio stellt einen Teil der Vergütung für den Vertrieb der Namensschuldverschreibungen (Kapitalvermittlung) dar.

Der Erwerbspreis ist der Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000. Die Anleger haben die Zahlung ihres Erwerbspreises zzgl. des Agios jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	ProReal Private 4 GmbH
Institut:	Hamburg Commercial Bank
IBAN:	DE65 2105 0000 1001 4174 72
BIC:	HSHNDE33HAN
Verwendungszweck:	Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „PRP4“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem vorbezeichneten Konto.

6.1.1 Kürzungsmöglichkeiten

Die Emittentin ist im Fall einer nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio durch einen Anleger berechtigt, den gezeichneten Nennbetrag des Anlegers nach einmaliger Zahlungserinnerung einseitig auf einen Nennbetrag herabzusetzen, der mindestens EUR 200.000 beträgt, und der unter Berücksichtigung seines Agios dem tatsächlich eingezahlten Erwerbspreis (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio entspricht und ohne Rest durch

10.000 teilbar ist. Die Entscheidung liegt im eigenen Ermessen der Geschäftsführung der Emittentin. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Emittentin über die Herabsetzung des Nennbetrages entsprechend § 151 BGB. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

6.1.2 Anlegergruppe

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind volljährige natürliche Personen, Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften sowie rechtsfähige Stiftungen und sonstige Körperschaften. Ein gemeinschaftlicher Erwerb durch Ehepaare sowie sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont von mindestens 4,5 Jahren und bis zu 5 Jahren (für den Fall der Ausübung der Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Emittentin um insgesamt maximal bis zu 6 Monate) haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen (siehe Seite 27 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Das vorliegende Angebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios des Anlegers geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 27 ff.). Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse angewiesen sind, oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Der Anleger hat sämtliche Kosten zu tragen, die der Emittentin dadurch entstehen, dass Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Anlegers oder seine Bankverbindung nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind, beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland. Sofern für einen Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, hat der Anleger diese Vorschriften und ihre Auswirkungen eigenverantwortlich zu prüfen.

6.2 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- das nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Recht auf Verzinsung und auf Rückzahlung der Vermögensanlage;
- das Recht zur Veräußerung oder Übertragung seiner Namensschuldverschreibungen oder zur sonstigen Verfügung darüber mit Wirkung zum Ablauf eines jeden Quartals und nach vorheriger Zustimmung der Emittentin;
- das 14-tägige Widerrufsrecht;
- Recht auf Eintragung im Anlegerregister;
- das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund;
- die Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Erwerbspreises (mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio;
- die Pflicht zum Führen eines auf Euro (EUR) lautenden Bankkontos;
- die Pflicht zur Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, bei Erwerb der Namensschuldverschreibungen aufgrund Veräußerung oder Schenkung;
- die Pflicht zur Mitteilung von Daten und Datenänderungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen.

6.2.1 Abweichende Rechte und Pflichten und Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ist die One Group GmbH (weitere Einzelheiten zur Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums siehe insbesondere Abschnitt 6.6.4 (Seite 64 ff.).

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums (vgl. Abschnitt 6.6.5, Seite 66 f.) weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger ab, denn die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (vgl. nachfolgenden Abschnitt „Form und Status“). Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums verfügt im Gegensatz zu den Anlegern über die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten:

- Recht auf quotalen Gewinnbezug, wenn die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere unter Beachtung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes – die Ausschüttung von Gewinnen der Emittentin beschließt;
- Recht auf den Liquidationserlös bei Auflösung der Emittentin (Liquidation);
- Bezugsrecht im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin auf neue Geschäftsanteile;
- Teilnahme- und Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat einen gesetzlich in § 46 GmbHG zugewiesenen Aufgabenkreis (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses) und ist als Organ weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung der Emittentin;
- Kontrollrechte, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Emittentin;
- Recht auf unverzügliche Auskunft über die Angelegenheiten der Emittentin;
- Recht auf Einsicht der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen der Emittentin;
- Pflicht zur Leistung der auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Stammeinlage;
- Treuepflichten gegenüber der Emittentin, d.h. sie ist verpflichtet, sich stets loyal gegenüber der Emittentin zu verhalten, die gemeinsam vereinbarten Ziele und den Gesellschaftszweck zu fördern und jeglichen Schaden von der Emittentin abzuwenden;
- Pflicht im Rahmen des durch die Satzung erlaubten Wettbewerbs die Interessen der Emittentin nicht zu verletzen;
- Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags für den Fall, dass die Emittentin einen Insolvenztatbestand (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) verwirklichen sollte und zudem die Gesellschaft keinen Geschäftsführer oder Liquidator hat;
- Recht auf freie Handlung ohne Rücksichtnahme auf Wettbewerbsbeschränkungen (Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen).

6.2.2 Form und Status

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschaftliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

6.2.3 Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit (§ 4 der Schuldverschreibungsbedingungen) jeweils bezogen auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag mit 7,0 % p.a. verzinst (im Folgenden auch die „Verzinsung“ oder die „Zinsen“ genannt), wobei der qualifizierte Nachrang gemäß §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen zu beachten ist. An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil.

Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags gemäß § 1 Absatz 7 der Schuldverschreibungsbedingungen ist für den Beginn der Zinsberechnung an Stelle des vorgenannten Eingangs des gesamten Erwerbspreises zzgl. Agio der Tag der Herabsetzung maßgeblich.

Auf jeden Anleger entfallen die Zinsen im Verhältnis des Nennbetrags seiner eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen.

Die Zinsen werden quartalsweise nachträglich berechnet. Der Zinsanspruch entsteht zum Ende eines jeden Quartals (jeweils die „Berechnungsperiode“) und ist spätestens zum Ablauf des zehnten Bankarbeitstags des nachfolgenden Quartals fällig und zahlbar (jeweils der „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

Wenn und soweit die Emittentin Zinsen bei Fälligkeit nicht zahlen sollte, erfolgt die Verzinsung des jeweiligen Zinsbetrages vom jeweiligen Zinszahlungstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn und soweit die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Zinszahlung zu ihrer Erfüllung ausreicht. Ist dies nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die nicht zu zahlenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgequartals entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Für diese nachzuzahlenden Zinsen gilt jeweils die vorstehende Nachzahlungspflicht entsprechend. Bei der Nachzahlung sind die Zinszahlungsansprüche jeweils in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen, beginnend mit dem jeweils ältesten rückständigen Zinszahlungsanspruch. Nachzahlungsansprüche bestehen bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung jeweils anteilig nach deutscher Zinsrechnung (30/360), bei der der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr immer 360 Tage umfasst.

6.2.4 Laufzeit der Vermögensanlage und Rückzahlung

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich fest auf den Ablauf des 31.12.2026 befristet (die „Grundlaufzeit“). Sie beginnt jeweils individuell mit dem vollständigen Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Die Laufzeit endet vorbehaltlich der Verlängerung mit Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Die Emittentin ist berechtigt, die feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (§ 4 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81) ein- oder mehrmals um insgesamt maximal bis zu 6 Monate durch Mitteilung gemäß § 11 Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 85 f.) zu verlängern. Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit ordentlich kündigen. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise vor Laufzeitende ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen (zu den Bedingungen einer solchen Kündigung siehe Abschnitt 6.8.1 auf Seite 72 f.). Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen.

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt spätestens zum Ablauf des dreißigsten Bankarbeitstags nach Laufzeitende (§ 4 Absatz 3 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81) unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen gemäß § 4 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen (der „Rückzahlungstag“), mithin ohne etwaige Laufzeitverlängerungen voraussichtlich zum 31.12.2026, ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Rückzahlung unterliegt dem qualifizierten Nachrang gemäß §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung besteht, wenn und soweit zum Rückzahlungstag die Liquidität der Emittentin für die Rückzahlung unter gleichmäßiger Behandlung aller Anleger ausreicht (Zahlungsvorbehalt), spätestens jedoch sechs Monate nach dem Rückzahlungstag. Darüber hinaus unterliegen die Namensschuldverschreibungen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger (vgl. nachstehenden Abschnitt 6.2.6 sowie §§ 9 und 9a der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 83-85). Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen. Einzelheiten zur Kündigung der Namensschuldverschreibungen sind im Abschnitt 6.8 (Seite 72 f.) dargestellt.

6.2.5 Keine Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht der Anleger (§ 2 Absatz 4 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 80).

6.2.6 Qualifizierter Nachrang (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)

Im Hinblick auf alle Ansprüche aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere im Hinblick auf den Rückzahlungsanspruch des Anlegers (§ 4 der Schuldverschreibungsbedingungen) und den Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3 der Schuldverschreibungsbedingungen), nachfolgend gemeinsam als „Rangrücktrittsforderungen“ bezeichnet, gilt Folgendes:

Der Anleger kann seine Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzverordnung (InsO) erst dann geltend machen, nachdem die - bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder künftig erst entstehenden - Forderungen, die den Rangrücktrittsforderungen des Anlegers rangmäßig vorgehen, vollständig erfüllt worden sind. Folgende Forderungen gegen die Emittentin gehen den Rangrücktrittsforderungen des Anlegers rangmäßig vor:

- a. Forderungen dritter Gläubiger der Emittentin, für die kein Nachrang vereinbart wurde;
- b. die seit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1, Nr. 1 InsO);
- c. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen (§ 39 Abs. 2, Nr. 2 InsO);
- d. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 39 Abs. 2, Nr. 3 InsO);
- e. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung der Emittentin (§ 39 Abs. 2, Nr. 4 InsO);
- f. Forderungen auf Rückgewähr eines der Emittentin gewährten Gesellschafterdarlehens oder wirtschaftlich entsprechender Instrumente (§ 39 Abs. 2, Nr. 5 InsO).

Dieser sogenannte Nachrang bezieht sich auch auf einen etwaigen Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin sowie etwaige zu verteilende Überschüsse aus einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin.

Der Anleger kann seine Rangrücktrittsorderungen nur dann gegen die Emittentin geltend machen, wenn diese Geltendmachung nicht dazu führt, dass die Emittentin insolvent wird. Eine Insolvenz kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Emittentin fällige Zahlungspflichten gegenüber dem Anleger und/oder Dritten nicht oder voraussichtlich nicht erfüllen kann, sie also zahlungsunfähig wird (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO) bzw. ihre Zahlungsunfähigkeit droht (drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO), oder wenn das Vermögen der Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, sie also überschuldet ist (Überschuldung gem. §19 InsO). Dies kann dazu führen, dass der Anleger seine Rangrücktrittsorderungen auf unbestimmte Dauer (also zeitlich unbegrenzt) nicht mehr gegen die Emittentin geltend machen kann. Mit seinen Rangrücktrittsorderungen aus diesem Vertrag unterliegt der Anleger dem unternehmerischen Geschäftsrisiko der Emittentin. Die Namensschuldverschreibungen haben wirtschaftlich betrachtet einen Eigenkapitalcharakter, ohne dass dem Anleger die für einen Eigenkapitalgeber üblichen Mitspracherechte (wie etwa Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen) zustehen.

Die vorstehend dargestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise auch dann, wenn die Emittentin bereits bei Ausgabe der Namensschuldverschreibungen insolvent war oder zu werden droht. Die Grundsätze gelten auch während der Dauer der Insolvenz der Emittentin und auch nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

Die Nachrangigkeit der Rangrücktrittsorderungen bezieht sich auch auf den Zeitraum vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Der Anleger kann die Erfüllung seiner Rangrücktrittsorderungen - auch vor einem Insolvenzverfahren - nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen verlangen, und dies auch nur dann, wenn die Emittentin weder überschuldet, noch zahlungsunfähig ist und als Folge einer Zahlung der Emittentin weder Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einzutreten droht. Die Nachrangigkeit der Rangrücktrittsorderungen bezieht sich ferner auch auf die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlungen und auf Rückzahlung. Sämtliche Ansprüche aus nachrangigen Namensschuldverschreibungen, die der Emittentin gewährt wurden, sind im Verhältnis untereinander gleichrangig. Im Falle einer Zahlung der Emittentin an den Anleger, die gegen ein Zahlungsverbot aufgrund der Nachrangigkeit verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

Die Emittentin klärt den Anleger über folgende Tatsachen auf:

1. Durch die Nachrangigkeit werden sämtliche Rangrücktrittsorderungen des Anlegers im Verhältnis zu dritten Gläubigern der Emittentin nachrangig. Der Nachrang ist deshalb qualifiziert, weil der Anleger seine Rangrücktrittsorderungen auch bereits vor einer etwaigen Insolvenz der Emittentin dann nicht geltend machen kann, wenn eine solche Geltendmachung zur Insolvenz der Emittentin führen würde. Dieser qualifizierte Nachrang wird auch als „qualifizierter Rangrücktritt“ bezeichnet.
2. Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt (einem qualifizierten Nachrang) wie in § 9 der Schuldverschreibungsbedingungen vereinbart, führt dazu, dass der Anleger das volle wirtschaftliche und damit das unternehmerische Geschäftsrisiko der Emittentin trägt. Denn vor und während eines Insolvenzverfahrens werden die Forderungen nur nachrangig nach allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die mit den Rangrücktrittsorderungen auf gleicher Rangstufe stehen) erfüllt. Die Namensschuldverschreibungen werden - wirtschaftlich betrachtet - haftungsmäßig daher ähnlich wie Eigenkapital behandelt.
3. Obwohl die Namensschuldverschreibungen - wirtschaftlich betrachtet - haftungsmäßig ähnlich wie Eigenkapital behandelt wird, stehen dem Anleger nicht die Rechte zu, die üblicherweise Eigenkapitalgebern zustehen. Der Anleger hat etwa kein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen. Er hat auch keine besonderen Auskunftsrechte. Er hat kein Recht, an Gesellschafterversammlungen der Emittentin teilzunehmen.
4. Durch die Vereinbarung eines qualifizierten Nachrangs kann es dazu kommen, dass der Anleger dauerhaft davon ausgeschlossen ist, seine Rangrücktrittsorderungen gegen die Emittentin geltend zu machen.
5. Der Anleger kann vor allem auch dann von der Geltendmachung seiner Rangrücktrittsorderungen gegen die Emittentin ausgeschlossen sein, wenn zwar sein eigener Rückzahlungsanspruch (§ 4, Schuldverschreibungsbedingungen) und/oder sein eigener Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3, Schuldverschreibungsbedingungen) allein nicht zur Überschuldung (§ 19 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) der Emittentin führen würde,

wohl aber die Gesamtheit der Rückzahlungs- und/oder Zinszahlungsansprüche mehrerer oder aller Anleger, denn die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit ordentlich kündigen (§ 5 Abs. 1, Schuldverschreibungsbedingungen) und die Zins- und Rückzahlungsansprüche aller Anleger werden zu gleicher Zeit fällig (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3, Schuldverschreibungsbedingungen), so dass die Emittentin möglicherweise Zahlungspflichten in beachtlicher Höhe und zu gleichen Fälligkeitszeitpunkten zu erfüllen hat, insbesondere im Fall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

6.2.7 Anlegerregister, Gebühren

Die Emittentin führt über die Anleger ein Register, in das jeweils insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Angaben über die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers, ggf. sein Kirchensteuerabzugsmerkmal, ggf. steuerliche Freibeträge sowie der Nominalbetrag der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Anlegerregister“). Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin alle Daten mitzuteilen, die die Emittentin für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen benötigt. Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Anlegerregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Anlegerregisters ganz oder teilweise zu beauftragen. Die Anleger sind verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen ihrer im Anlegerregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Emittentin bleibt es vorbehalten, im Einzelfall oder dauerhaft einer anderen Mitteilungsform als der Textform zuzustimmen, wobei sie nicht zur Gleichbehandlung aller Anleger verpflichtet ist. Kosten, die der Emittentin aufgrund von nicht aktualisierten Daten entstehen, hat der jeweilige Anleger zu tragen.

Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung (Zinszahlung oder Rückzahlung) im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten. Der Anleger ist verpflichtet, für Zwecke der Namensschuldverschreibungen ein auf Euro (EUR) lautendes Bankkonto zu führen. Etwaige Kosten im Hinblick auf ausländische Bankkonten, insbesondere Überweisungsgebühren oder Gebühren für den Umtausch in Fremdwährungen, sowie etwaige Wechselkursrisiken trägt der Anleger.

Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Anlegerregister fallen für den Anleger mit Ausnahme der nachstehenden pauschalierten Übertragungsgebühr keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Namensschuldverschreibungen (§ 8 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 83) ist der Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu entrichten. Die pauschalierte Übertragungsgebühr versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Gleiches gilt für den Beschenkten bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Schenkung. Soweit der Empfänger die pauschalierte Übertragungsgebühr nicht an die Emittentin entrichtet, ist die Emittentin zur Aufrechnung gegenüber dem Empfänger berechtigt, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zinsen und Rückzahlung.

6.2.8 Mitteilungen

Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.onegroup.de) und/oder per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen.

Mitteilungen, die von einem Anleger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden, es sei denn, die Emittentin stimmt im Einzelfall oder dauerhaft einer anderen Mitteilungsform zu, wobei sie nicht zur Gleichbehandlung aller Anleger verpflichtet ist.

6.2.9 Belastung, Übertragbarkeit und Einschränkung der Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen. Der Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist verpflichtet, nach Aufforderung eine pauschalierte Übertragungsgebühr an die Emittentin zu entrichten (§ 10 Absatz 5 der

Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 85). Die Emittentin kann die Erteilung ihrer Zustimmung davon abhängig machen, dass der Erwerber zuvor die pauschalierte Übertragungsgebühr an sie leistet.

Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden.

Namensschuldverschreibungen können jeweils nur einheitlich übertragen werden, d. h. die Übertragung einzelner Rechte aus den Namensschuldverschreibungen ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus den Namensschuldverschreibungen nicht getrennt übertragen werden. Die Übertragung der Namensschuldverschreibung erfolgt daher einschließlich etwaiger zum Übertragungszeitpunkt bereits ganz oder teilweise entstandener Zins- und Rückzahlungsansprüche. Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Sobald alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind und der übertragende Anleger sowie der Erwerber jeweils ihren vorstehenden Pflichten nachgekommen sind, veranlasst die Emittentin die Umschreibung im Anlegerregister. Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage, noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namensschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert. Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist deshalb und infolge des beschriebenen Zustimmungserfordernisses durch die Emittentin, die beschriebene einzuhaltende Mindestzeichnungssumme und Stückelung und durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises eingeschränkt (vgl. Abschnitt 3.5.3 auf Seite 34). Eine Rückgabe von Namensschuldverschreibungen ist nicht möglich.

6.2.10 Offenlegung der Jahresabschlüsse, Stillschweigen

Die Emittentin wird ihre Jahresabschlüsse nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insb. dem HGB, offenlegen. Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren.

6.3 Zahlstelle, Zeichnungsstelle und Zeichnungsfrist

Zahlstelle, die das Investmentmemorandum, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die Emittentin ProReal Private 4 GmbH (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Weiterhin kann dieses Investmentmemorandum bei der Emittentin angefordert werden.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Anlegerregister jeweils angegebene Konto (§ 6 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 82). Die Emittentin behält sich vor, Dritte mit der Erfüllung der ihr als Zahlstelle obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise zu beauftragen. Eine solche Beauftragung berührt die Rechte und Pflichten der Emittenten als Zahlstelle gegenüber den Anlegern nicht.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Emittentin ProReal Private 4 GmbH (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.06.2022 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 31.05.2023 (die „Zeichnungsphase“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht.

Die Emittentin kann das Angebot der Namensschuldverschreibungen jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen und damit nach eigenem Ermessen der Geschäftsführung vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden. Andere Möglichkeiten, die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

6.4 Zahlung von Steuern und Hinterlegung

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht davon aus, dass sie zur Abführung von Abzugs- oder Ertragsteuern aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist. Sollte sie oder ein von ihr beauftragter Dritter abweichend davon dennoch zur Abführung von Abzugs- oder Ertragsteuern aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet sein, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anleger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

6.5 Aufstockung, weiteres Fremdkapital

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit über das geplante Emissionsvolumen i. H. v. EUR 20.000.000 hinaus Namensschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu gleichen Bedingungen zu begeben, und sie ggf. mit den bereits bestehenden Namensschuldverschreibungen zu einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen besteht nicht. Ein solches Bezugsrecht ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.06.2022 und dauert plangemäß bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 31.05.2023 (die „Zeichnungsphase“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht.

Über das Vorstehende hinaus darf die Emittentin kein weiteres Fremdkapital aufnehmen, es sei denn, es handelt sich um Darlehen von Banken oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

6.6 Angaben zur Emittentin

Emittentin der mit diesem Investmentmemorandum angebotenen Vermögensanlage ist die ProReal Private 4 GmbH mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg. Die Emittentin ist am 12.09.2017 unter der Firma ProReal Deutschland 6 GmbH gegründet und erstmalig am 18.01.2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 149812 eingetragen worden. Unter dieser Firma war sie Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage „ProReal Deutschland 6“ in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen, deren Laufzeit mit Ablauf des 31.12.2021 endete, und welche von der Emittentin vollständig an die Anleger zurückgeführt wurde. Durch Gesellschafterbeschluss vom 28.04.2022 wurde die Firma der Emittentin geändert in ProReal Private 4 GmbH. Diese Umfirmierung wurde am 13.05.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 149812 eingetragen.

Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie begann mit ihrer Gründung. Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Stammkapital der Emittentin besteht aus einem GmbH-Geschäftsanteil der One Group GmbH. Es beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der

Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist in Kapitel 10 (Seite 88 f.) vollständig wiedergegeben (im Folgenden der „Gesellschaftsvertrag“).

Der Gesellschaftsvertrag weicht hinsichtlich der Verfügungsmöglichkeit der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile (Zustimmungserfordernis in § 4 Gesellschaftsvertrag, Seite 88) sowie hinsichtlich der Befreiung der Gesellschafter von gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 7 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag Seite 89) von den gesetzlichen Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab. Darüber hinaus weicht der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht von den gesetzlichen Regelungen ab.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ein Konzernunternehmen der Soravia Investment Holding GmbH, Wien. Die Soravia Investment Holding GmbH ist mittelbar zu 85 % an der One Group GmbH beteiligt und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies ist mittelbar zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt. Hierdurch sind die Soravia Investment Holding GmbH und Malte Thies auch entsprechend mittelbar an den Tochtergesellschaften der One Group GmbH beteiligt (weitere Informationen im Kapitel 5. „Beschreibung der Unternehmensgruppe“ auf Seite 49 f.).

Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 108645). Die One Group GmbH ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums. Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

6.6.1 Angaben über die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Investition in Immobilienprojekte (siehe insbesondere Abschnitt 2.2 „Gegenstand der Vermögensanlage/wirtschaftliches Konzept“ Seite 10 f.). Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 30.05.2022 einen Vertrag über die Konzeption des Angebots der Namensschuldverschreibungen abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der One Consulting GmbH am 30.05.2022 einen Vertrag über die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 30.05.2022 einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung der laufenden Administrationstätigkeiten und die Geschäftsbesorgung abgeschlossen.

Die wesentlichen Inhalte der vorgenannten Verträge sind in Abschnitt 8. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ (Seite 77 f.) beschrieben. Über ihre Mitglieder der Geschäftsführung Malte Thies und Peter Steurer hinaus verfügt die Emittentin über kein eigenes Personal und sie ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums lediglich mit ihrem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000 ausgestattet. Ohne die auf Basis der vorgenannten Verträge bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise durchzuführen. Der Vertrag über die Konzeption des Angebots der Namensschuldverschreibungen mit der One Group ermöglicht der Emittentin die Erstellung und Durchführung dieses Angebots von Namensschuldverschreibungen. Der Vertrag über die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen von der One Consulting GmbH ermöglicht der Emittentin das Einwerben des benötigten Fremdkapitals durch den Vertrieb der angebotenen Namensschuldverschreibungen. Der Vertrag über die Erbringung der laufenden Administrationstätigkeiten und die Geschäftsbesorgung mit der One Group GmbH ermöglicht der Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer laufenden Geschäftstätigkeit. Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums von diesen Verträgen abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können. Es bestehen keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

6.6.2 Finanzaahlen der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin ist am 12.09.2017 unter der Firma ProReal Deutschland 6 GmbH gegründet und erstmalig am 18.01.2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 149812 eingetragen worden. Unter dieser Firma war sie Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage „ProReal Deutschland 6“ in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen, deren Laufzeit mit Ablauf des 31.12.2021 endete, und welche von der Emittentin vollständig an die Anleger zurückgeführt wurde. Durch Gesellschafterbeschluss vom 28.04.2022 wurde die Firma der Emittentin geändert in ProReal Private 4 GmbH. Diese Umfirmierung wurde am 13.05.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 149812 eingetragen.

Die Jahresabschlüsse der Emittentin bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2021 sind im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar. Sie sind nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) in Euro aufgestellt. Künftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden ebenfalls nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) in Euro aufgestellt.

Wichtiger Hinweis: Die auf Seite 19 ff. (Abschnitt 2.12) sowie auf Seite 23 ff. (Abschnitt 2.13) dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich der nachstehenden Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen gemäß Vermögens-, Finanz- und Ertragslage betrachtet zu Vereinfachungszwecken ausschließlich die Neuemission der hier angebotenen Vermögensanlage „ProReal Private 4“. Sie dient lediglich der Darstellung der Tragfähigkeit des wirtschaftlichen Konzepts dieser Vermögensanlage „ProReal Private 4“ und berücksichtigt nicht die historischen Finanzaahlen der Emittentin. Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist daher weder mit den historischen Finanzaahlen der Emittentin, noch mit künftigen Jahresabschlüssen der Emittentin unmittelbar vergleichbar.

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000 zzgl. Agio erfolgen. Für die Investitionen in Immobilienprojekte steht der Nettoemissionserlös (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“, Seite 13 f.) zur Verfügung. Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessive Investitionen in Höhe von EUR 19.000.000 getätigt. Die weiteren wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge sind den Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 2.12 auf den Seiten 19 ff. zu entnehmen.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen gemäß Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Seite 23 ff.):

Unter den Investitionen sind ausschließlich die Investitionen in Immobilienprojekte in Form von Beteiligungen oder Finanzierungsverträgen dargestellt. Diese beinhalten nicht die vermögensanlagenabhängigen Kosten. Die Emittentin plant, die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen zur Investition in Immobilienprojekte innerhalb der Parameter der Investitionsplanung der Emittentin zu verwenden. Somit werden planmäßig in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 Vereinbarungen über Investitionen in Immobilienprojekte von insgesamt EUR 19.000.000 getätigt und ausgezahlt. Aus den getätigten Investitionen in Immobilienprojekte erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2022 Einnahmen, die hier unter der Position Zinseinnahmen dargestellt sind. Die Emittentin wird nicht produzierend tätig sein und keine Umsatzerlöse erzielen. Die Erträge aus Ausleihungen des Finanzvermögens und das handelsrechtliche Ergebnis ergeben sich aus der prognostizierten Ertragslage der Emittentin (vgl. „Ertragslage“ auf Seite 25). Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, die Zinszahlungen an den Anleger entsprechend der Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu bedienen sowie die Rückzahlung zu leisten. Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2022 sowie dem Geschäftsjahr 2023, welche durch die einmaligen Emissionskosten geprägt sind, werden planmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Die Emittentin agiert in

Deutschland und Österreich auf dem Immobilien- und Finanzierungsmarkt mit einer vorrangigen Ausrichtung auf Immobilienprojekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten. Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen und Beteiligungen an Immobilienprojekten sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen und Beteiligungen im Bereich der Immobilienprojekte eingehen wird, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an Projektfinanzierungen für Immobilienprojekte, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage an Immobilienprojekten, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4.5 auf Seite 32). Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen und Beteiligungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer und Beteiligungen beeinträchtigen.

6.6.3 Weitere Angaben über die Anlageobjekte der Emittentin

Eigentum oder andere dingliche Berechtigungen am Anlageobjekt

Der Emittentin (ProReal Private 4 GmbH), der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin (die One Group GmbH) und Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Peter Steurer und Malte Thies) zu nennenden Personen stand oder steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Eine etwaige Aufnahme einer weiteren Fremdfinanzierung ist lediglich gestattet, sofern es sich um Darlehen von Banken oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern handelt und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Darüber hinaus ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht möglich, Angaben zu machen über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin sowie der 2. und späterer Ordnung.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts

Die Anlageobjekte der Emittentin stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Finanzierung der Immobilien, die (mittelbar) Gegenstand der Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte sind, also die Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung der Emittentin, ggf. Fremdfinanzierungen insbesondere bei finanzierenden Banken aufgenommen werden können. Hierbei ist es möglich, dass sich die finanzierenden Banken ggf. dingliche Besicherungen in Bezug auf diese Immobilien einräumen lassen werden. Bei solchen dinglichen Besicherungen kann es sich insbesondere um Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen handeln. Soweit wie vorstehend beschrieben ggf. weitere Fremdfinanzierungen in Bezug auf die Immobilien aufgenommen werden sollten, ist es möglich, dass die Finanzierungsgeber (insbesondere finanzierende Banken) das Einräumen rechtlicher Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, zur Bedingung für die Finanzierungsvergabe machen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, d.h. der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen

der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, d.h. der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Behördliche Genehmigungen

In Bezug auf Immobilienprojekte, in welche die Emittentin zu investieren beabsichtigt, sind i.d.R. behördliche Genehmigungen erforderlich, insbesondere baubehördliche Genehmigungen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen (sog. „Blindpool“). Es können daher keine konkreten Angaben gemacht werden, welche behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, d.h. den Anlageobjekten 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, voraussichtlich erforderlich sein werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums liegen keine behördlichen Genehmigungen vor und sind von der Emittentin nicht beantragt.

Die Emittentin hat mit der One Consulting GmbH am 30.05.2022 einen Vertrag über die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen und mit der One Group GmbH jeweils am 30.05.2022 einen Dienstleistungsvertrag über die Konzeption des Angebots der Namensschuldverschreibungen sowie die Erbringung der laufenden Administrationstätigkeiten und die Geschäftsbesorgung abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Emittentin hat mit der One Consulting GmbH am 30.05.2022 einen Vertrag über die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen und mit der One Group GmbH jeweils am 30.05.2022 einen Dienstleistungsvertrag über die Konzeption des Angebots der Namensschuldverschreibungen sowie die Erbringung der laufenden Administrationstätigkeiten und die Geschäftsbesorgung abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Bewertungsgutachten

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht feststehen, gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte. Daher ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht möglich, Angaben in Bezug auf den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte, d.h. den Anlageobjekten 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis zu machen.

Lieferungen oder Leistungen durch Personen

Die Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche emittiert die hier angebotene Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen. Die als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums zu nennende One Group GmbH erbringt durch die Konzeption sowie die laufende Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung Lieferungen und Leistungen. Die als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zu nennenden Peter Steuerer und Malte Thies erbringen im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Verantwortliche und der Geschäftsführung der mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragten One Group GmbH sowie im Rahmen der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten One Consulting GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden von den vorgenannten Personen und Gesellschaften jeweils keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Angestrebte Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Die Emittentin darf kein weiteres Fremdkapital aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Darlehen von Banken oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Die Namensschuldverschreibungen stellen aus Sicht der Emittentin Fremdkapital dar. Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt gemäß Finanzierungsplan (Seite 13 f.) unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen 99,88 %.

Die Aufnahme von Fremdkapital ist für die Emittentin und ihre Gesellschafter mit einem sog. „Hebeleffekt“ verbunden. Dieser wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin in Prozent durch die Aufnahme von Fremdkapital höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Dieser „positive Hebeleffekt“ führt dazu, dass höhere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen können. Die Fremdkapitalgeber werden unabhängig von etwaigen Geschäftsüberschüssen der Emittentin auf die jeweiligen Zins- und Rückzahlungen bestehen. Für den Fall von niedrigeren Geschäftsüberschüssen als prognostiziert würde dieser „negative Hebeleffekt“ zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen können. Das Vorstehende gilt entsprechend auch auf Ebene der Immobilienprojekte (Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung der Emittentin). Hier können ebenfalls positive und negative Hebeleffekte die Geschäftsüberschüsse der Immobilienprojekte positiv und negativ beeinflussen und sich anschließend über die Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant (Anlageobjekte 1. Ordnung), entsprechend positiv oder negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken.

6.6.4 Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums

Die Gründungsgesellschafterin ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Die Gründungsgesellschafterin ist zugleich die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums. Sie ist zudem die einzige Gesellschafterin der Emittentin.

Der Gesamtbetrag des von der Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums (nachfolgend auch nur „One Group GmbH“) insgesamt gezeichneten und eingezahlten Stammkapitals beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums insgesamt EUR 25.000. Bei der Einlage der One Group GmbH handelt es sich um einen GmbH-Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000.

Der One Group GmbH stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu: Ihr steht aus ihrer Beteiligung i.H.v. EUR 25.000 ein Recht auf Gewinnausschüttungen zu. Unter Berücksichtigung der in den Prognosen der Emittentin unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) über die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis einschließlich 31.12.2026 EUR 0,00.

Der One Group GmbH steht aus dem mit der Emittentin abgeschlossenen Konzeptionsvertrag (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Abschnitt 8.1 auf Seite 77) für ihre Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten Schuldverschreibungskapitals zu. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und beträgt unter der Voraussetzung einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000 zzgl. 1,5 % Agio EUR 200.000. Im Falle der Aufstockung des Emissionsvolumens über die Höhe von EUR 20.000.000 hinaus erhöht sich der vorstehende Betrag entsprechend.

Der One Group GmbH stehen aus dem mit der Emittentin abgeschlossenem Vertrag über die Übernahme der laufenden Administration und Geschäftsbesorgung (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Abschnitt 8.2 auf Seite 77 f.) unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraums der Emittentin bis zum 31.12.2026 und einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000 zzgl. 1,5 % Agio Gesamtbezüge in Höhe von insgesamt EUR 825.000 zu. Im Falle der Aufstockung des Emissionsvolumens über die Höhe von EUR 20.000.000 hinaus erhöht sich der vorstehende Betrag entsprechend. Die One Group GmbH ist zugleich Gesellschafterin der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Abschnitt 8.3 auf Seite 78).

Die One Consulting GmbH erhält für die Vermittlung des Schuldverschreibungskapitals von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 4 % des Schuldverschreibungskapitals zzgl. des gezahlten Agios inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Unter der Voraussetzung einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000 zzgl. 1,5 % Agio beträgt die Vergütung somit EUR 1.100.000, welche der One Group GmbH mittelbar über die One Consulting GmbH zusteht. Im Falle der Aufstockung des Emissionsvolumens über die Höhe von EUR 20.000.000 hinaus erhöht sich der vorstehende Betrag entsprechend. Der Gesamtbetrag aller Vergütungen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage, die der One Group GmbH insgesamt sowohl unmittelbar als auch mittelbar zustehen, beträgt somit EUR 2.125.000 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Falle der Aufstockung des Emissionsvolumens über die Höhe von EUR 20.000.000 hinaus erhöht sich der vorstehende Betrag entsprechend. Darüber hinaus stehen der One Group GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die One Group GmbH ist eine juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, für die kein Führungszeugnis erstellt wird. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), liegen dementsprechend nicht vor. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, liegen für die One Group GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der One Group GmbH wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die One Group GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die One Group GmbH.

Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums One Group GmbH ist zugleich Gesellschafterin der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht fest.

Die One Group GmbH ist zugleich Gesellschafterin der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die One Group GmbH ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums an den folgenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- One Capital Emissionshaus GmbH (100 %),
- One Consulting GmbH (100 %),
- One Secur GmbH (100 %),
- One Komplementär 2 GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InvKG i.L. (0 % über die One Komplementär 2 GmbH),
- ProReal Deutschland 7 GmbH (100 %),
- ProReal Deutschland 8 GmbH (100 %),
- ProReal Europa 9 GmbH (100 %),
- ProReal Europa 10 GmbH (100%),

- ProReal Europa 11 GmbH (100%),
- ProReal Private 1 GmbH (100 %),
- ProReal Private 2 GmbH (100 %)
- ProReal Private 3 GmbH (100 %),
- ProReal Private 4 GmbH (100 %),
- ProReal Secur 1 GmbH (100 %),
- ProReal Secur 2 GmbH (100%),
- ProReal Anlegerservice (100%).

Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die One Group GmbH ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht fest. Die One Group GmbH ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die One Group GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch für die folgenden Unternehmen im Rahmen der Übernahme der Konzeption bzw. der laufenden Administration und Geschäftsbesorgung tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- ProReal Deutschland 7 GmbH,
- ProReal Deutschland 8 GmbH,
- ProReal Europa 9 GmbH,
- ProReal Europa 10 GmbH,
- ProReal Europa 11 GmbH,
- ProReal Private 1 GmbH,
- ProReal Private 2 GmbH,
- ProReal Private 3 GmbH,
- ProReal Private 4 GmbH,
- ProReal Secur 1 GmbH,
- ProReal Secur 2 GmbH.

Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die One Group GmbH ist in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt sie der Emittentin Fremdkapital.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht fest. Die One Group GmbH ist mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragt. Darüber hinaus erbringt sie keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

6.6.5 Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Recht auf quotalen Gewinnbezug, wenn die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere unter Beachtung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes – die Ausschüttung von Gewinnen der Emittentin beschließt.
- Recht auf den Liquidationserlös bei Auflösung der Emittentin (Liquidation).
- Bezugsrecht im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin auf neue Geschäftsanteile.
- Teilnahme- und Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat einen gesetzlich in § 46 GmbHG zugewiesenen Aufgabenkreis (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses) und ist als Organ weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung der Emittentin.
- Kontrollrechte, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Emittentin.
- Recht auf unverzügliche Auskunft über die Angelegenheiten der Emittentin.
- Recht auf Einsicht der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen der Emittentin.
- Pflicht zur Leistung der auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Stammeinlage.
- Treuepflichten gegenüber der Emittentin, d. h. sie ist verpflichtet, sich stets loyal gegenüber der Emittentin zu verhalten, die gemeinsam vereinbarten Ziele und den Gesellschaftszweck zu fördern und jeglichen Schaden von der Emittentin abzuwenden.
- Pflicht im Rahmen des durch die Satzung erlaubten Wettbewerbs die Interessen der Emittentin nicht zu verletzen.
- Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags für den Fall, dass die Emittentin einen Insolvenztatbestand (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) verwirklichen sollte und zudem die Gesellschaft keinen Geschäftsführer oder Liquidator hat.
- Recht auf freie Handlung ohne Rücksichtnahme auf Wettbewerbsbeschränkungen (Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen).

6.6.6 Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investmentmemorandums

Die Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche ProReal Private 4 GmbH sind Herr Peter Steurer und Herr Malte Thies (Geschäftsanschrift jeweils: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg) als Geschäftsführer. Gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung der Gesellschaft wird die Emittentin durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alle Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es existiert keine Funktionstrennung für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche beim Führen der Geschäfte der Emittentin.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies ist als Gesellschafter in Höhe von 100 % unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft Moin Invest GmbH beteiligt, welche ihrerseits zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt ist. Hierdurch ist Malte Thies entsprechend mittelbar zu 15 % an der One Group GmbH und den jeweiligen Tochtergesellschaften der One Group beteiligt. Malte Thies bezieht ein Geschäftsführergehalt von der One Group GmbH, das unabhängig von der angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher nicht zurechenbar ist. Ihm stehen aufgrund seiner mittelbaren Beteiligung an der One Group GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die One Group GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Malte Thies als mittelbarer Gesellschafter der One Group GmbH im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte an der One Group GmbH zusteht, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der One Group GmbH ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage beeinflusst wird. Malte Thies bezieht kein Geschäftsführergehalt von der Emittentin ProReal Private 4 GmbH.

Rechnerisch stehen Malte Thies im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage mittelbar über die Gesellschaften der One Group GmbH aber Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu. Hierbei handelt es sich, entsprechend der mittelbaren an der One Group GmbH und den jeweiligen Tochtergesellschaften der One Group, rechnerisch um einen 15 %tigen Anteil an der Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, welche über die Laufzeit der Vermögensanlage von der One Group GmbH und den

jeweiligen Tochtergesellschaften vor sämtlichen Kosten dieser Gesellschaften vereinnahmt werden können. Dementsprechend handelt es sich auch um die Angabe eines gesamten bzw. anteiligen Umsatzes, woraus sich keine Rückschlüsse bilden lassen, ob und in welcher Höhe hieraus Malte Thies als mittelbarer Gesellschafter der One Group GmbH letztlich Beträge zufließen. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Peter Steuerer und Malte Thies stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu. Dem Geschäftsführer Peter Steuerer stehen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, ggf. Provisionen und Nebenleistungen jeder Art von der Soravia Equity GmbH zu, die sich nicht auf die Vermögensanlage beziehen. Dem Geschäftsführer Malte Thies stehen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, ggf. Provisionen und Nebenleistungen jeder Art von der One Group GmbH zu, die sich nicht auf die Vermögensanlage beziehen.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die im jeweiligen Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche jeweils nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche sind Deutsche (Malte Thies) und Österreicher (Peter Steuerer). Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche nicht.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche haben bisher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen beantragt, noch wurde eine solche durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgehoben. Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Peter Steuerer und Malte Thies sind zugleich Geschäftsführer der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Peter Steuerer und Malte Thies nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Peter Steuerer und Malte Thies sind nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums noch nicht fest.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche Peter Steuerer und Malte Thies sind zugleich Geschäftsführer der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist, und zugleich Geschäftsführer der One Group GmbH, die mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragt ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies ist jeweils als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- One Group GmbH,
- One Capital Emissionshaus GmbH,
- One Consulting GmbH,
- One Secur GmbH,
- One Komplementär 2 GmbH,
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InvKG i.L.,
- ProReal Private 1 GmbH,
- ProReal Private 2 GmbH,
- ProReal Private 3 GmbH,
- ProReal Private 4 GmbH (Emittentin),
- ProReal Secur 1 GmbH,
- ProReal Secur 2 GmbH.
- ProReal Deutschland 7 GmbH,
- ProReal Deutschland 8 GmbH,
- ProReal Europa 9 GmbH,
- ProReal Europa 10 GmbH,
- ProReal Europa 11 GmbH,
- ProReal Anlegerservice GmbH.

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Malte Thies diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steurer ist jeweils als Geschäftsführer insbesondere für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Soravia Investment Holding GmbH,
- Soravia Group GmbH,
- Soravia Service GmbH,
- Soravia Wing GmbH,
- OG Holding GmbH,
- Hainburger Straße 15 Projektentwicklungs GmbH,
- SORAVIA Capital One GmbH,
- SORAVIA Capital Two GmbH,
- SORAVIA Capital Three GmbH,
- SORAVIA Capital Four GmbH,
- SORAVIA Equity GmbH,
- SORAVIA VRG 2 GmbH,
- SORAVIA VRG 3 GmbH,
- SORAVIA VRG 4 GmbH,
- IL Cuore Venice SEQ Dmn LuxCo,
- SIFA Beteiligungs GmbH,
- SoReal GmbH,
- W3W22 Beteiligungs GmbH,
- Hamerling HoldCo GmbH,
- ADOMO Holding GmbH,

- ADOMO Holding GmbH & Co. KG,
- ADOMO Beteiligungs GmbH,
- SRVG sechs Beteiligungs GmbH,
- SRATIM Holding GmbH,
- SoHospitality GmbH,
- One Group GmbH,
- One Capital Emissionshaus GmbH,
- One Consulting GmbH,
- One Secur GmbH,
- One Komplementär 2 GmbH,
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InvKG i.L.,
- ProReal Deutschland 7 GmbH,
- ProReal Private 1 GmbH,
- ProReal Private 2 GmbH,
- ProReal Private 3 GmbH,
- ProReal Private 4 GmbH (Emittentin),
- ProReal Deutschland 8 GmbH,
- ProReal Europa 9 GmbH,
- ProReal Europa 10 GmbH,
- ProReal Europa 11 GmbH,
- ProReal Secur 1 GmbH,
- ProReal Secur 2 GmbH,
- ProReal Anlegerservice GmbH.

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Peter Steuerer diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steuerer nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung zu 100% als GmbH-Gesellschafter an der Moin Invest GmbH und deren Beteiligung zu 15 % an der One Group GmbH mittelbar in Höhe von 15 % an der One Consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steuerer ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steuerer und Malte Thies sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies ist über seine unmittelbare Beteiligung zu 100% als GmbH-Gesellschafter an der Moin Invest GmbH mittelbar zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt, die mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragt ist. Über die One Group GmbH ist er außerdem entsprechend mittelbar in Höhe von 15 % an der One Consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Malte Thies ist somit an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist er nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich

Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steurer ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies ist als alleiniger Gesellschafter unmittelbar an der Moin Invest GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist, sowie hierüber mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- One Group GmbH (Beteiligung der Moin Invest GmbH 15 %),
- One Capital Emissionshaus GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- One Consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte, Beteiligung der One Group GmbH 100 %),
- One Secur GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Deutschland 7 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Deutschland 8 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Private 1 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Private 2 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Private 3 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Private 4 GmbH (Emittentin, Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Secur 1 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Secur 2 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Europa 9 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Europa 10 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- ProReal Europa 11 GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %)
- One Komplementär 2 GmbH (Beteiligung der One Capital Emissionshaus GmbH 100 %)
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InVKG i. L. (Beteiligung der One Komplementär 2 GmbH als Komplementärin 0 % sowie Externe als Kommanditisten 100 %)
- ProReal Anlegerservice GmbH (Beteiligung der One Group GmbH 100 %).

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Malte Thies nicht in wesentlichem Umfang an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steurer ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steurer und Malte Thies sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin auch kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steurer und Malte Thies erbringen im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche und im Rahmen der Geschäftsführung der mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragten One Group GmbH sowie im Rahmen der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten One Consulting GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Memorandumverantwortliche Peter Steurer und Malte Thies zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

6.7 Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

6.8 Beendigung der Vermögensanlage

6.8.1 Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Vermögensanlage durch Kündigung der Namensschuldverschreibungen

Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit (§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81) ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen dreißig Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81), bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurück zu zahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag frei zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist eine Rückzahlung unmittelbar nach erfolgter Kündigung vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu einer solchen unmittelbaren Rückzahlung vor Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Monaten verpflichtet.

Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.

Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:

- a. die Emittentin die Zinsen oder die Rückzahlung jeweils nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, wenn die betreffende Zahlung nicht der Nachzahlungspflicht gemäß § 3 Absatz 7 (Seite 80 f.) oder dem Zahlungsvorbehalt gemäß § 4 Absatz 3 (Seite 81) unterliegt; oder
- b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat;
- c. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- d. ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- e. die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt.

Als ein wichtiger Kündigungsgrund für die Emittentin gilt insbesondere, wenn:

- a. der Anleger seinen Erwerbspreis zzgl. Agio gemäß § 1 Absatz 6 nicht vollständig oder nicht fristgerecht an die Emittentin leistet;

- b. der Anleger gegen seine Verpflichtungen verstößt, der Emittentin alle Daten mitzuteilen, die die Emittentin für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen benötigt (§ 10 Absatz 1), oder der Emittentin etwaige Änderungen der im Anlegerregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen (§ 10 Absatz 2); gleiches gilt, wenn der Anleger insoweit unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- c. der Anleger kein auf Euro (EUR) lautendes Bankkonto führt (§ 10 Absatz 3);
- d. der Anleger gegen eine sonstige ihm obliegende wesentliche Verpflichtung aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen verstößt;
- e. der Anleger ein verbindliches Angebot der Emittentin zu Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen, welche nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich sind, um die Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin zu ermöglichen oder fortzusetzen, oder um eine Einstellung des Geschäftsbetriebs der Emittentin zu vermeiden, innerhalb einer angemessenen Frist nicht annimmt oder ablehnt.

Die gekündigten Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungserklärungen der Anleger sind der Emittentin außerdem per Einschreiben zu übermitteln. Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten.

6.8.2 Ausschluss eines Anlegers

Möglichkeiten zum Ausschluss eines Anlegers bestehen nicht.

6.8.3 Tod eines Anlegers

Im Falle des Versterbens eines Anlegers werden die Namensschuldverschreibungen mit dessen Erben fortgesetzt.

6.9 Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Zwischen den an der Emittentin und sonstigen Unternehmen der ONE GROUP sowie deren jeweiligen Vertragspartnern, sonstigen Beteiligten der Vermögensanlage unmittelbar und mittelbar beteiligten natürlichen Personen und Gesellschaften sowie deren Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen und der SORAVIA-Gruppe mit der Soravia Investment Holding GmbH, Wien, als mittelbare Alleingesellschafterin der One Group GmbH bestehen kapitalmäßige, organisatorische und persönliche Verflechtungen. Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind darüber hinaus innerhalb und/ oder außerhalb der ONE GROUP auch anderweitig geschäftlich tätig. Dies betrifft insb. die Herren Peter Steurer und Malte Thies, die innerhalb der ONE GROUP eine Vielzahl von Funktionen und Vertretungsaufgaben wahrnehmen, insb. auch bei Vertragspartnern der Emittentin. So sind Herr Peter Steurer und Herr Malte Thies nicht nur die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sondern u.a. auch Mitglieder der Geschäftsführung der One Group GmbH und der One Consulting GmbH. Peter Steurer ist ferner als CFO bei der Soravia Equity GmbH angestellt. Des Weiteren ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies als Gesellschafter in Höhe von 100 % unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft Moin Invest GmbH beteiligt, welche ihrerseits zu 15 % an der One Group GmbH beteiligt ist. Hierdurch ist Malte Thies entsprechend mittelbar zu 15 % an der One Group GmbH und den jeweiligen Tochtergesellschaften der One Group beteiligt. Mögliche Folgen von Interessenkonflikten sind in Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ Abschnitt 3.6.6 auf Seite 37 f. beschrieben.

6.10 Kein Treuhänder und Treuhandvertrag

Es existiert kein Treuhänder. Ein Treuhandvertrag besteht daher ebenfalls nicht.

7 Steuerliche Grundlagen

Nachstehend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dargestellt. Die Entscheidung für diese Vermögensanlage sollte auf der Gesamtkonzeption der Vermögensanlage beruhen. Steuerliche Faktoren sollten nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Die Erläuterungen beschränken sich auf die für die Anleger wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Wichtiger Hinweis

Die nachstehenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes. Das geltende Steuerrecht, die Rechtsprechung und/oder die Verwaltungsauffassung können sich weiterentwickeln oder ändern. Dies kann zu einer anderen steuerrechtlichen Qualifikation des Erwerbs, des Haltens sowie einer etwaigen Übertragung der Namensschuldverschreibungen führen. Anlegern (Erwerbern von Namensschuldverschreibungen) wird vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen dringend empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation und die steuerlichen Konsequenzen eines etwaigen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch einen qualifizierten Berater steuerlich beraten zu lassen. Die nachfolgenden, allgemeinen steuerlichen Erläuterungen können eine solche individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen.

7.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der folgenden Darstellung über die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um natürliche Personen handelt, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind, ihre Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten und die den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren.

Soweit die Namensschuldverschreibungen von Personen erworben und gehalten werden, die diese Annahmen nicht erfüllen, können sich andere als die im Folgenden beschriebenen Steuerfolgen ergeben bzw. die Steuerfolgen ggf. nicht eintreten.

Durch eine Änderung der Gesetze, der Rechtsprechung und/oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich die in diesem Investmentmemorandum beschriebenen steuerlichen Folgen ändern, sodass auch eine Erhöhung der steuerlichen Belastung eintreten kann. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse ist grundsätzlich dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen wird nicht übernommen. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ Abschnitt 3.7 auf Seite 38 ff. verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass in dieser Darstellung individuelle anlegerbezogene Kriterien nicht berücksichtigt werden können.

Die Ausführungen erheben auch keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen für den einzelnen Anleger. Es wird allen an der Zeichnung interessierten Personen empfohlen, sich vor einer Zeichnung von Namensschuldverschreibungen über die individuellen steuerlichen Auswirkungen eines Erwerbs der Vermögensanlage mit ihrem steuerlichen Berater abzustimmen. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen können weder die individuellen Umstände der Anleger berücksichtigen noch eine Abstimmung mit bzw. Beratung durch einen steuerlichen Berater ersetzen.

7.2 Besteuerung der Namensschuldverschreibungen

Besteuerung der laufenden Zinsen

Zinsen, die ein privater Anleger bezieht, werden grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums als Einnahmen aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG) dem besonderen Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf, also insgesamt 26,375 % und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung sind die ausgezahlten Zinsen ohne jeglichen Abzug. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig (Bruttobesteuerung).

Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen handelt und auch keine der weiteren, in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG genannten Alternativen einschlägig ist, ist die Emittentin bei Auszahlung der Zinsen nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Zinsen (Kapitalerträge), die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Von seinen gesamten Kapitaleinkünften eines Veranlagungszeitraums kann der Anleger lediglich den Sparerpauschbetrag i. H. v. EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) in Abzug bringen, Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

In besonderen Fällen - wenn z. B. der persönliche Einkommensteuersatz des privaten Anlegers unter 25 % liegt - besteht gem. § 32d Absatz 6 EStG für den privaten Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen („Günstigerprüfung“).

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bei der persönlichen Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle Kapitalerträge des Anlegers (bei zusammenveranlagten Ehegatten nur für alle Kapitalerträge beider Ehegatten) gestellt werden. Die tatsächlichen Werbungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus Aktiengeschäften) dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Ausgleich bzw. eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen (einschließlich von Verlusten aus Aktiengeschäften) mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Ferner dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, die z.B. aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung stammen, nur in Höhe von EUR 10.000 je Veranlagungszeitraum mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Besteuerung bei Veräußerung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Bei privaten Anlegern unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer (vorliegend nach § 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG). Es findet auch diesbezüglich der besondere Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 % ggf. zzgl. Kirchensteuer Anwendung. Der steuerbare Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und den Anschaffungskosten, d.h. des „Erwerbspreises“ (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. Agio für die Namensschuldverschreibungen des jeweiligen Anlegers. Die Rückzahlung des Nennbetrages fälliger Namensschuldverschreibungen unterliegt nicht der Einkommensteuer. Für den Anleger kann sich daher bei Fälligkeit der Namensschuldverschreibungen ein Verlust aus Kapitalvermögen in Höhe des gezahlten Agios ergeben.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres (also der Zinsen und eines möglichen Veräußerungsgewinns) ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltedauer. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Eine Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Verlusten aus Aktiengeschäften ist nicht möglich.

Sollte ein Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund von Veräußerungsgewinnen von im Privatvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen erzielen, unterliegen diese Einkünfte nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 EStG zwar grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Da jedoch der Anleger nach dem EStG für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht ein gesetzlich genannter Abzugsverpflichteter ist, kommt es in diesem Fall auch nicht zu einem Kapitalertragsteuer-Abzug. Einen etwaigen steuerbaren Veräußerungsgewinn (Kapitalertrag), der nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen hat, hat der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Sofern ein Anleger beabsichtigt, durch Veräußerung der Namensschuldverschreibungen einen Veräußerungsgewinn zu erzielen, sollte er sich in jedem Fall durch einen steuerlichen Berater beraten lassen.

7.3 Weitere Steuerarten

7.3.1 Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7.3.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch Tod des Anlegers sowie die Schenkung der Namensschuldverschreibungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen.

Bei den Namensschuldverschreibungen handelt es sich um Fremdkapital. Diese sind mit dem Nennwert der Schuldverschreibungen zu bewerten (§ 12 BewG).

Ob eventuelle steuerliche Vergünstigungen bei Schenkung oder Erbschaft von Betriebsvermögen auch für die Namensschuldverschreibungen - obwohl sie wie Fremdkapital behandelt werden - in Betracht kommen, sollte durch ihren Steuerberater abschließend geprüft werden. Denn im Falle einer unentgeltlichen Übertragung hängen die Auswirkungen auf die Erbschaft- oder Schenkungsteuer entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen ab. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrags. Bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer werden persönliche Freibeträge berücksichtigt, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richten (§ 16 ErbStG). Die Freibeträge betragen gegenwärtig bspw. EUR 500.000 für Ehegatten, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Die Höhe des Steuersatzes ist von der persönlichen Steuerklasse abhängig, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erwerbs bemisst (§ 19, § 15 ErbStG). Die Steuersätze betragen gegenwärtig zwischen 7 % und 50 %.

8 Wesentliche Verträge und Vertragspartner

8.1 Konzeptionsvertrag

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 30.05.2022 einen Konzeptionsvertrag abgeschlossen.

Firma:	One Group GmbH
Geschäftsanschrift:	20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 99
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 108645
Tag der ersten Eintragung:	02.03.2009
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	430.000 EUR
Gesellschafter:	OG Holding GmbH, Frankfurt am Main
Geschäftsführung:	Peter Steurer, Wien und Malte Thies, Halstenbek
Unternehmensgegenstand:	Der Erwerb, das Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen sowie die Konzeption, Finanzierung, Umsetzung, Verwaltung und Abwicklung von Projekten der Gesellschaft, mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Dritten.

Auf der Grundlage des Konzeptionsvertrags hat die One Group GmbH die Konzeption und Erstellung des Investmentmemorandums der von der Emittentin emittierten Namensschuldverschreibungen übernommen. Gegenstand der Tätigkeit sind insbesondere die Strukturierung der Vermögensanlage und der damit verbundenen Vertragsverhältnisse (soweit erforderlich unter Einbindung von Rechts- und Steuer- und sonstigen Beratern) sowie die Erstellung des Investmentmemorandums (einschließlich Satz, Druck etc.) auf der Grundlage der von der Emittentin zur Verfügung zu stellenden Informationen und Daten.

Für ihre Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen erhält die One Group GmbH eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten Schuldverschreibungskapitals. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird sukzessive entsprechend dem Einzahlungsstand des Emissionskapitals fällig.

Der Vertrag endet mit der Schließung der Emission des Beteiligungsangebotes. Die Haftung der One Group GmbH und ihrer Vertreter ist soweit gesetzlich zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt.

Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit. Gerichtsstand ist Hamburg. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

8.2 Vertrag über die laufende Administration und Geschäftsbesorgung

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 30.05.2022 einen Vertrag über die Übernahme der laufenden Administration und Geschäftsbesorgung abgeschlossen.

Firma:	One Group GmbH (Details siehe 8.1)
--------	------------------------------------

Die One Group GmbH erhält von der Emittentin für die laufenden Administrationstätigkeiten und Geschäftsbesorgung ab dem 01.07.2022 eine Vergütung in Höhe von 1,1 % des Schuldverschreibungskapitals p.a. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Haftung der One Group GmbH und ihrer Vertreter ist soweit gesetzlich zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt. Vorstehende

Beschränkungen gelten nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit. Gerichtsstand ist Hamburg. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

8.3 Vertriebsvereinbarung

Mit Vertrag vom 30.05.2022 wurde die One Consulting GmbH als Alleinvertriebsbeauftragte exklusiv von der Emittentin damit beauftragt, ein von Anlegern zu zeichnendes Schuldverschreibungskapital von bis zu 20.000.000 EUR zzgl. 1,5 % Agio einzuwerben. Im Falle der Aufstockung des Emissionsvolumens über die Höhe von EUR 20.000.000 hinaus erhöht sich der Auftrag der One Consulting GmbH über die Einwerbung des zu zeichnenden Schuldverschreibungskapitals entsprechend.

Firma:	One Consulting GmbH
Geschäftsanschrift:	20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 99
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 119678
Tag der ersten Eintragung:	07.09.2011
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	25.000 EUR
Gesellschafter:	One Group GmbH, Hamburg
Geschäftsführung:	Peter Steurer, Wien, Malte Thies, Halstenbek, Dennis Gaidosch, Hemdingen
Unternehmensgegenstand (gekürzt):	Kapitalvermittlung

Die One Consulting GmbH wird als selbstständiger Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig und übernimmt es, Anleger zu vermitteln. Die One Consulting GmbH ist berechtigt, sich zum Zwecke der Platzierung des Vermögensanlage Dritter (Vertriebspartner) zu bedienen und/oder die Platzierung ganz oder teilweise auf Vertriebspartner zu übertragen und zu diesem Zweck entsprechende Vereinbarungen mit Vertriebspartnern zu schließen. Vertragsbeziehungen bestehen in diesem Falle nur zwischen der One Consulting GmbH und ihren jeweiligen Vertriebspartnern, die für die von ihnen vermittelten Namensschuldverschreibungen eine Vergütung ausschließlich von der One Consulting GmbH erhalten.

Die One Consulting GmbH erhält für die Vermittlung des Schuldverschreibungskapitals von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 4 % des Schuldverschreibungskapitals zzgl. des gezahlten Agios inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers durch die Emittentin oder einen durch die Emittentin beauftragten Dritten;
- b. Ablauf der Widerrufsfrist des Anlegers, ohne dass der Anleger seine Willenserklärung widerrufen hat;
- c. Einzahlung des jeweiligen Schuldverschreibungskapitals sowie des Agios durch den Anleger.

Die Vertriebsvereinbarung endet mit der Schließung des Angebots. Während der Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

9 Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen

Im Folgenden werden die Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungsbedingungen“) wiedergegeben. Diese Bedingungen sind für die gesamte Dauer des Bestehens der Namensschuldverschreibungen für beide Vertragspartner - die Emittentin und zugleich Anbieterin ProReal Private 4 GmbH, Hamburg, als Schuldnerin der Namensschuldverschreibungen einerseits sowie die Anleger als Inhaber der Namensschuldverschreibungen andererseits - verbindlich festgelegt und nicht einseitig veränderbar.

§ 1 Emissionsvolumen, Zeichnung, Erwerbspreis, Einzahlung

1. Die Emittentin und zugleich Anbieterin ProReal Private 4 GmbH, Hamburg (im Folgenden auch die „Emittentin“ genannt), begibt aufgrund des Beschlusses ihrer Gesellschafter vom 03.05.2022 nachrangige Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „Namensschuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen). Die Emittentin behält sich eine etwaige Aufstockung der Namensschuldverschreibungen auch während des Zeichnungsverfahrens vor (§ 12).
2. Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös aus dem Angebot dieser Namensschuldverschreibungen ausschließlich entsprechend der diesen Schuldverschreibungsbedingungen als Anlage 1 beigefügten Investitionskriterien (die „Investitionskriterien“) zu verwenden.
3. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.
4. Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.06.2022 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 31.05.2023 (die „Zeichnungsphase“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ändert sich hierdurch nicht. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden.
5. Die Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen. Es steht der Gesellschaft frei, ein niedrigeres Agio zu erheben.
6. Die Anleger haben die Zahlung ihres „Erwerbspreises“ (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. Agio jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	ProReal Private 4 GmbH
Institut:	Hamburg Commercial Bank
IBAN:	DE65 2105 0000 1001 4174 72
BIC:	HSNDEHHXXX
Verwendungszweck:	Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „PRP4“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Eingangs des Erwerbspreises zzgl. Agio auf dem vorbezeichneten Konto.

7. Die Emittentin ist im Fall einer nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio durch einen Anleger berechtigt, den gezeichneten Nennbetrag des Anlegers nach einmaliger Zahlungserinnerung einseitig auf einen Nennbetrag herabzusetzen, der mindestens EUR 200.000 beträgt, und der unter Berücksichtigung seines Agios dem tatsächlich eingezahlten Erwerbspreis (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen) zzgl. Agio entspricht und ohne Rest durch 10.000

teilbar ist. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Emittentin über die Herabsetzung des Nennbetrages entsprechend § 151 BGB.

§ 2 Form, Status, Nachschusspflicht

1. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in diesen Bedingungen für die Namensschuldverschreibungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insb. keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschaftliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.
3. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insb. auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
4. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

1. Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. Agio (§ 1 Absatz 5), auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung (§ 1 Absatz 6) durch die Emittentin. Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags gemäß § 1 Absatz 7 ist für den Beginn der Zinsberechnung an Stelle des vorgenannten Eingangs des gesamten Erwerbspreises zzgl. Agio der Tag der Herabsetzung maßgeblich.
2. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit (§ 4) jeweils bezogen auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag mit 7,0 % p.a. verzinst (im Folgenden auch die „Verzinsung“ oder die „Zinsen“ genannt), wobei der qualifizierte Nachrang gemäß §§ 9 und 9a zu beachten ist.
3. An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil.
4. Auf jeden Anleger entfallen die Zinsen im Verhältnis des Nennbetrags seiner eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen.
5. Die Zinsen (Absatz 2) werden quartalsweise nachträglich berechnet. Der Zinsanspruch entsteht zum Ende eines jeden Quartals (jeweils die „Berechnungsperiode“) und ist spätestens zum Ablauf des zehnten Bankarbeitstags des nachfolgenden Quartals fällig und zahlbar (jeweils der „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
6. Wenn und soweit die Emittentin Zinsen bei Fälligkeit nicht zahlen sollte, erfolgt die Verzinsung des jeweiligen Zinsbetrages vom jeweiligen Zinszahlungstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.
7. Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn und soweit die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Zinszahlung zu ihrer Erfüllung ausreicht. Ist dies nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die nicht zu zahlenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgequartals entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Für diese nachzuzahlenden Zinsen gelten jeweils vorstehende Sätze 1 und 2 entsprechend. Bei der Nachzahlung sind die Zinszahlungsansprüche jeweils in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen, beginnend mit dem jeweils ältesten rückständigen

Zinszahlungsanspruch. Nachzahlungsansprüche bestehen bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende (§ 4).

8. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung jeweils anteilig nach deutscher Zinsrechnung (30/360), bei der der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr immer 360 Tage umfasst.

§ 4 Laufzeit, Tilgung, Rückzahlung, Verlängerungsoption, Zahlungsvorbehalt

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich fest auf den Ablauf des 31.12.2026 befristet (die „Grundlaufzeit“). Die Laufzeit beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 1 und endet mit Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (Absatz 1) ein- oder mehrmals um insgesamt maximal bis zu sechs Monate durch Mitteilung gemäß § 11 zu verlängern.
3. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt spätestens zum Ablauf des dreißigsten Bankarbeitstags nach Laufzeitende (§ 4 Absatz 1) unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen gemäß § 4 Absatz 2 (der „Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird, wobei der qualifizierte Nachrang gemäß §§ 9 und 9a zu beachten ist. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung besteht, wenn und soweit zum Rückzahlungstag die Liquidität der Emittentin für die Rückzahlung unter gleichmäßiger Behandlung aller Anleger ausreicht („Zahlungsvorbehalt“), spätestens jedoch sechs Monate nach dem Rückzahlungstag. Für diese Zeit findet Absatz 4 keine Anwendung.
4. Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin / Anleger

1. Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit (§ 4 Absatz 1 und 2) ordentlich kündigen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen dreißig Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags (§ 4), bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder „Bankgeschäftstag“, also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag entsprechend Satz 1 frei zu wählen und insb. die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.
3. Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.
4. Als ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von Absatz 4 gilt für den Anleger insbesondere, wenn:
 - a. die Emittentin die Zinsen oder die Rückzahlung jeweils nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, wenn die betreffende Zahlung nicht der Nachzahlungspflicht gemäß § 3 Absatz 7 oder dem Zahlungsvorbehalt gemäß § 4 Absatz 3 unterliegt; oder

- b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat;
 - c. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
 - d. ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - e. die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt.
5. Als ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von Absatz 4 gilt für die Emittentin insbesondere, wenn:
- a. der Anleger seinen Erwerbspreis zzgl. Agio gemäß § 1 Absatz 6 nicht vollständig oder nicht fristgerecht an die Emittentin leistet;
 - b. der Anleger gegen seine Verpflichtungen verstößt, der Emittentin alle Daten mitzuteilen, die die Emittentin für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen benötigt (§ 10 Absatz 1), oder der Emittentin etwaige Änderungen der im Anlegerregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen (§ 10 Absatz 2); gleiches gilt, wenn der Anleger insoweit unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - c. der Anleger kein auf Euro (EUR) lautendes Bankkonto führt (§ 10 Absatz 4);
 - d. der Anleger gegen eine sonstige ihm obliegende wesentliche Verpflichtung aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen verstößt;
 - e. der Anleger ein verbindliches Angebot der Emittentin zu Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen, welche nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich sind, um die Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin zu ermöglichen oder fortzusetzen, oder um eine Einstellung des Geschäftsbetriebs der Emittentin zu vermeiden, innerhalb einer angemessenen Frist nicht annimmt oder ablehnt.
6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungserklärungen der Anleger sind der Emittentin außerdem per Einschreiben zu übermitteln. Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten. Gekündigte Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen

1. Sämtliche Zahlungen aus den Namensschuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin ProReal Private 4 GmbH, Hamburg, als Zahlstelle.
2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Anlegerregister (§ 10) jeweils angegebene Konto des Anlegers.
3. Die Emittentin behält sich vor, Dritte mit der Erfüllung der ihr als Zahlstelle obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise zu beauftragen. Eine solche Beauftragung berührt die Rechte und Pflichten der Emittenten als Zahlstelle gegenüber den Anlegern nicht.

§ 7 Zahlung von Steuern, Hinterlegung

1. Die Emittentin geht nicht davon aus, dass sie zur Abführung von Abzugs- oder Ertragsteuern aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist. Sollte sie oder ein von ihr beauftragter Dritter abweichend davon dennoch zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet sein, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anleger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst.

2. Die Emittentin ist jeweils berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

§ 8 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, die die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3 Satz 4 erfüllen. Der Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist gemäß § 10 Absatz 5 verpflichtet, nach Aufforderung eine pauschalierte Übertragungsgebühr an die Emittentin zu entrichten. Die Emittentin kann die Erteilung ihrer Zustimmung davon abhängig machen, dass der Erwerber zuvor die pauschalierte Übertragungsgebühr gemäß § 10 Absatz 5 an sie leistet. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden.
2. Namensschuldverschreibungen können jeweils nur einheitlich übertragen werden, d.h. die Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, insb. können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht getrennt übertragen werden. Die Übertragung der Namensschuldverschreibung erfolgt daher einschließlich etwaiger zum Übertragungszeitpunkt bereits ganz oder teilweise entstandener Zins- und Rückzahlungsansprüche.
3. Sobald alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind und der übertragende Anleger sowie der Erwerber jeweils ihren vorstehenden Pflichten nachgekommen sind, veranlasst die Emittentin die Umschreibung im Anlegerregister (§ 10).

§ 9 Qualifizierter Nachrang

Im Hinblick auf alle Ansprüche aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere im Hinblick auf den Rückzahlungsanspruch des Anlegers (§ 4) und den Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3), nachfolgend gemeinsam als „Rangrücktrittsforderungen“ bezeichnet, gilt Folgendes:

1. Der Anleger kann seine Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin gem. § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) erst dann geltend machen, nachdem die - bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder künftig erst entstehenden - Forderungen, die den Rangrücktrittsforderungen des Anlegers rangmäßig vorgehen, vollständig erfüllt worden sind. Folgende Forderungen gegen die Emittentin gehen den Rangrücktrittsforderungen des Anlegers rangmäßig vor:
 - a. Forderungen dritter Gläubiger der Emittentin, für die kein Nachrang vereinbart wurde;
 - b. die seit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO);
 - c. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO);
 - d. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO);
 - e. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung der Emittentin (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO);
 - f. Forderungen auf Rückgewähr eines der Emittentin gewährten Gesellschafterdarlehens oder wirtschaftlich entsprechender Instrumente (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

Dieser sogenannte Nachrang bezieht sich auch auf einen etwaigen Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin sowie etwaige zu verteilende Überschüsse aus einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin.

2. Der Anleger kann seine Rangrücktrittsforderungen nur dann gegen die Emittentin geltend machen, wenn diese Geltendmachung nicht dazu führt, dass die Emittentin insolvent wird. Eine Insolvenz kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Emittentin fällige Zahlungspflichten gegenüber dem Anleger und/oder Dritten nicht oder voraussichtlich nicht erfüllen kann, sie also zahlungsunfähig wird (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO) bzw. ihre Zahlungsunfähigkeit droht (drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO), oder wenn das Vermögen der Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, sie also überschuldet ist (Überschuldung gemäß § 19 InsO). Dies kann dazu führen, dass der Anleger seine Rangrücktrittsforderungen auf unbestimmte Dauer (also zeitlich unbegrenzt) nicht mehr gegen die Emittentin geltend machen kann. Mit seinen Rangrücktrittsforderungen aus diesem Vertrag unterliegt der Anleger dem unternehmerischen Geschäftsrisiko der Emittentin. Die Namensschuldverschreibungen haben wirtschaftlich betrachtet einen Eigenkapitalcharakter, ohne dass dem Anleger die für einen Eigenkapitalgeber üblichen Mitspracherechte (wie etwa Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen) zustehen.
3. Die in Absatz 2 dargestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise auch dann, wenn die Emittentin bereits bei Ausgabe der Namensschuldverschreibungen insolvent war oder zu werden droht. Die Grundsätze gelten auch während der Dauer der Insolvenz der Emittentin und auch nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.
4. Die Vereinbarung der Nachrangigkeit der Rangrücktrittsforderungen gemäß vorstehendem Absatz 1 bezieht sich auch auf den Zeitraum vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre): Der Anleger kann die Erfüllung seiner Rangrücktrittsforderungen - auch vor einem Insolvenzverfahren - nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen verlangen, und dies auch nur dann, wenn die Emittentin weder überschuldet, noch zahlungsunfähig ist und als Folge einer Zahlung der Emittentin weder Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einzutreten droht.
5. Die Vereinbarung der Nachrangigkeit der Rangrücktrittsforderungen gemäß vorstehendem Absatz 1 bezieht sich auch auf die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlungen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4).
6. Sämtliche Ansprüche aus nachrangigen Namensschuldverschreibungen, die der Emittentin gewährt wurden, sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
7. Im Falle einer Zahlung der Emittentin an den Anleger, die gegen ein Zahlungsverbot nach diesem § 9 verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

§ 9a Aufklärung

Die Emittentin klärt den Anleger über folgende Tatsachen auf:

1. Durch die Vereinbarung in § 9 werden sämtliche Rangrücktrittsforderungen des Anlegers im Verhältnis zu dritten Gläubigern der Emittentin nachrangig. Dieser Nachrang ist deshalb qualifiziert, weil der Anleger seine Rangrücktrittsforderungen auch bereits vor einer etwaigen Insolvenz der Emittentin dann nicht geltend machen kann, wenn eine solche Geltendmachung zur Insolvenz der Emittentin führen würde. Dieser qualifizierte Nachrang wird auch als „qualifizierter Rangrücktritt“ und „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“ bezeichnet.
2. Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt (einem qualifizierten Nachrang) wie in § 9 vereinbart, führt dazu, dass der Anleger das volle wirtschaftliche und damit das unternehmerische Geschäftsrisiko der Emittentin trägt. Denn vor und während eines Insolvenzverfahrens werden die Forderungen nur nachrangig nach allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die mit den Rangrücktrittsforderungen auf gleicher Rangstufe stehen) erfüllt. Die Namensschuldverschreibungen werden - wirtschaftlich betrachtet - haftungsmäßig daher ähnlich wie Eigenkapital behandelt.
3. Obwohl die Namensschuldverschreibungen - wirtschaftlich betrachtet - haftungsmäßig ähnlich wie Eigenkapital behandelt wird, stehen dem Anleger nicht die Rechte zu, die üblicherweise Eigenkapitalgebern zustehen. Der Anleger hat etwa kein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen. Er hat auch keine besonderen Auskunftsrechte. Er hat kein Recht, an Gesellschafterversammlungen der Emittentin teilzunehmen.

4. Durch die Vereinbarung eines qualifizierten Nachrangs kann es dazu kommen, dass der Anleger dauerhaft davon ausgeschlossen ist, seine Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin geltend zu machen.
5. Der Anleger kann vor allem auch dann von der Geltendmachung seiner Rangrücktrittsforderungen gegen die Emittentin ausgeschlossen sein, wenn zwar sein eigener Rückzahlungsanspruch (§ 4) und/oder sein eigener Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) allein nicht zur Überschuldung (§ 19 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) der Emittentin führen würde, wohl aber die Gesamtheit der Rückzahlungs- und/oder Zinszahlungsansprüche mehrerer oder aller Anleger, denn die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit ordentlich kündigen (§ 5 Abs. 1) und die Zins- und Rückzahlungsansprüche aller Anleger werden zu gleicher Zeit fällig (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3), so dass die Emittentin möglicherweise Zahlungspflichten in beachtlicher Höhe und zu gleichen Fälligkeitszeitpunkten zu erfüllen hat, insbesondere im Fall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.
6. Der Anleger kann seine Rangrücktrittsforderungen (also seine gesamten Ansprüche aus diesen Namensschuldverschreibungen) nur außerhalb einer Insolvenz der Emittentin und nur dann geltend machen, wenn die Emittentin über ausreichende Gewinne verfügt oder sie die Forderungen aus sonstigem Vermögen, das ihre bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, erfüllen kann.

§ 10 Anlegerregister, Inländische Bankverbindung, Gebühren

1. Die Emittentin führt über die Anleger ein Register, in das jeweils insb. Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Angaben über die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers, ggf. sein Kirchensteuerabzugsmerkmal, ggf. steuerliche Freibeträge sowie der Nominalbetrag der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Anlegerregister“). Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin alle Daten mitzuteilen, die die Emittentin für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen benötigt. Der Emittentin bleibt es vorbehalten, im Einzelfall oder dauerhaft einer anderen Mitteilungsform als der Textform zuzustimmen, wobei sie nicht zur Gleichbehandlung aller Anleger verpflichtet ist. Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Anlegerregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Anlegerregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.
2. Die Anleger sind verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen ihrer im Anlegerregister geführten Daten (siehe auch Absatz 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kosten, die der Emittentin aufgrund von nicht aktualisierten Daten entstehen, hat der jeweilige Anleger zu tragen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung (Zinszahlung oder Rückzahlung) im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.
4. Der Anleger ist verpflichtet, für Zwecke dieser Namensschuldverschreibungen ein auf Euro (EUR) lautendes Bankkonto zu führen. Etwaige Kosten im Hinblick auf ausländische Bankkonten, insb. Überweisungsgebühren oder Gebühren für den Umtausch in Fremdwährungen, sowie etwaige Wechselkursrisiken trägt der Anleger.
5. Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Anlegerregister allen für den Anleger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Namensschuldverschreibungen (§ 8) ist der Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu entrichten. Die pauschalierte Übertragungsgebühr versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Gleiches gilt für den Beschenkten bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Schenkung. Soweit der Empfänger die pauschalierte Übertragungsgebühr nicht an die Emittentin entrichtet, ist die Emittentin zur Aufrechnung gegenüber dem Empfänger berechtigt, insb. mit seinen Ansprüchen auf Zinsen (§ 3) und Rückzahlung (§ 4).

§ 11 Mitteilungen

1. Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der

Emittentin (www.onegroup.de) und/oder per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen.

2. Mitteilungen, die von einem Anleger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden, es sei denn, die Emittentin stimmt im Einzelfall oder dauerhaft einer anderen Mitteilungsform zu, wobei sie nicht zur Gleichbehandlung aller Anleger verpflichtet ist.

§ 12 Aufstockung, weiteres Fremdkapital

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit weitere Namensschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu gleichen Bedingungen zu begeben und sie mit diesen Namensschuldverschreibungen zu einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen besteht nicht. Ein solches Bezugsrecht ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.
2. Über vorstehenden Absatz 1 hinaus verpflichtet sich die Emittentin, kein weiteres Fremdkapital aufzunehmen, es sei denn es handelt sich um Darlehen von Banken oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen (§ 4 Absatz 3).

§ 13 Offenlegung der Jahresabschlüsse, Stillschweigen

1. Die Emittentin wird ihre Jahresabschlüsse nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insb. dem Handelsgesetzbuch (HGB), offenlegen.
2. Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen für die Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 15 Salvatorische Klausel, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen für die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Anlage I - Investitionskriterien

1. Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen von Immobilien. Sie wird dabei in folgende Vermögensgegenstände (im Folgenden insgesamt die „Immobilienprojekte“) investieren:
 - a. Beteiligungen an und/oder Finanzierungen von Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften,

- b. Beteiligungen an und/oder unmittelbare Finanzierungen von Zwischengesellschaften, die - ggf. unter Verwendung einer mehrstufigen Gesellschafts- bzw. Investitionsstruktur - Investitionen gem. lit. a) tätigen.
- 2. Die Emittentin kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Bankguthaben halten, um es entsprechend der vorgenannten Anlagestrategie erstmalig zu investieren bzw. im Falle von kurzlaufenden Investitionen erneut zu investieren. Bis zu 10 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals kann zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve ständig in Bankguthaben gehalten werden.
- 3. Sämtliche unter Nr. 1 lit. a) und b) genannten Gesellschaften bzw. - ggf. auch mehrstufigen- Zwischengesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland oder in Österreich. Es kann sich dabei um Unternehmen der Unternehmensgruppe der Soravia Investment Holding GmbH handeln. Investitionen in Gesellschaften, bei denen es sich um ein Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch handelt, sind hingegen nicht zulässig.
- 4. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insb. an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte (d.h. an solche, die nicht mittelbar oder unmittelbar Mutterunternehmen oder Schwester- oder Tochterunternehmen sind) in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen (d.h. an juristische Personen und Personengesellschaften).
- 5. Die Emittentin ist berechtigt, abgekürzte Zahlungswege einvernehmlich mit den jeweils berechtigten Vertragspartnern zu vereinbaren, so dass die Emittentin selbst oder ihre Schuldner auch durch Verrechnung oder durch Zahlung an einen Dritten von ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen frei werden.
- 6. Die Emittentin wird das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital über die unter Nr. 1 lit. a) und b) genannten Gesellschaften bzw. ggf. auch mehrstufigen Zwischengesellschaften letztendlich so in Immobilien investieren, dass ihr Gesamtportfolio spätestens 6 Wochen nach Ende der Zeichnungsphase folgende Merkmale aufweist:
 - a. mindestens 90 % Neubau- und Revitalisierungsvorhaben,
 - b. das Gesamtportfolio verfügt über mehr als 50 % wohnwirtschaftliche Nutzung (mit Fokus auf Quartiersentwicklungen mit Hauptnutzung Wohnen einschließlich besonderer Formen wie Serviced- Apartments, betreutes Wohnen oder studentisches Wohnen),
 - c. mindestens 90 % der Immobilienprojekte liegen in Städten in Österreich und Deutschland ab 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von maximal 50km zu solchen Städten,
 - d. mindestens 80 % der Immobilienprojekte verfügen über einen voraussichtlichen Verkehrswert des Immobilienprojekts nach Fertigstellung von mindestens EUR 1.000.000.

10 Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Die Emittentin ist am 12.09.2017 unter der Firma ProReal Deutschland 6 GmbH gegründet worden. Unter dieser Firma war sie Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage „ProReal Deutschland 6“ in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen, deren Laufzeit mit Ablauf des 31.12.2021 endete, und welche von der Emittentin vollständig an die Anleger zurückgeführt wurde.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 28.04.2022 wurde die Firma der Emittentin geändert in ProReal Private 4 GmbH. Diese Umfirmierung wurde am 13.05.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 149812 eingetragen.

Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ProReal Private 4 GmbH vom 12.09.2017 in der Fassung des Gesellschafterbeschlusses vom 28.04.2022 wiedergegeben.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet: ProReal Private 4 GmbH. Der Satzungssitz der Gesellschaft ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insb. an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insb. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Kapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (i. W. Euro fünfundzwanzigtausend) und wird wie folgt übernommen: Die Gesellschaft in Firma One Group GmbH, Hamburg, übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000 (i.W. Euro fünfundzwanzigtausend) (Geschäftsanteil Nr. 1).
2. Die Leistung auf den übernommenen Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe in bar zu bewirken.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile, insb. Veräußerungen oder Belastungen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirksamkeit teilen und, wenn die Geschäftsanteile ohne Nachschusspflicht voll erbracht sind und keine unterschiedlichen Rechte vermitteln, zusammenlegen. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 5 Geschäftsführer und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln; insb. können Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für Liquidatoren.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 7 Sonstiges

1. Die Gesellschafter sind von jeder gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsbeschränkung befreit.
2. Für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gründungskosten

Die mit der Gesellschaftsgründung entstehenden Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

11 Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen

Besondere Informationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB in Verbindung mit Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

11.1 Informationen zum Vertragspartner (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EGBGB)

Der Anleger schließt mit der Unterzeichnung der Zeichnungserklärung sowie deren Annahme einen Vertrag über die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „Namensschuldverschreibungen“). Identität, Hauptgeschäftstätigkeit, Vertreter und ladungsfähige Anschrift der Emittentin, die zugleich Anbieterin und Verantwortliche ist, und die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde (soweit vorhanden) sind den folgenden Angaben zu entnehmen.

11.1.1 Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlage sowie Verantwortliche

Firma:	ProReal Private 4 GmbH
Sitz:	Hamburg
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 149812
Geschäftsführer:	Peter Steurer, Malte Thies
Geschäftsadresse:	20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 99
Telefon:	+49 040 69 666 69 900
Fax:	+49 040 69 666 69 909
E-Mail:	info@onegroup.de
Unternehmensgegenstand:	Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insb. an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvorhaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insb. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:	Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentmemorandums ist für die ProReal Private 4 GmbH keine Zulassung erforderlich. Die Gesellschaft unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

11.1.2 Name und Anschrift des Vermittlers

Informationen zum Anlageberater/Anlagevermittler ergeben sich aus der Zeichnungserklärung.

11.2 Zustandekommen des Vertrages

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungserklärung gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Abschluss erfolgt auf Grundlage der im Abschnitt 9 (Seite 79 ff.) wiedergegebenen Schuldverschreibungsbedingungen und auf Grundlage der Angaben in der Zeichnungserklärung. Der Erwerb wird wirksam, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers annimmt. Dem Anleger werden die Annahme des Angebots und der Abschluss des Erwerbs schriftlich bestätigt. Im Hinblick auf Details wird auf sämtliche Ausführungen in diesem Investmentmemorandum sowie auf die Angaben in der Zeichnungserklärung verwiesen.

11.3 Wesentliche Leistungsmerkmale der Vermögensanlage

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insb. keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insb. auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

11.4 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Die Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Erwerbspreis ist der Nennbetrag der von den Anlegern jeweils gezeichneten Namensschuldverschreibungen.

11.5 Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Steuern sowie zusätzliche Kommunikationskosten

Liefer- oder Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kommunikationskosten hat der Anleger jedoch selbst zu tragen. Hat ein Anleger den Erwerb seiner Namensschuldverschreibungen fremdfinanziert, so können hierfür neben dem Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung (Zins und Tilgungen) weitere Kosten wie z.B. Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen. Die Höhe der vorstehenden Kosten hängt vom jeweiligen Einzelfall des Anlegers ab, von dessen Umständen die Emittentin keine Kenntnis hat, sodass diese Kosten nicht näher quantifiziert werden können. Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage wird auf das Kapitel 7 „Steuerliche Grundlagen“ (Seite 74 ff.) in diesem Investmentmemorandum verwiesen.

11.6 Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Das vorliegende Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen ist mit Risiken behaftet. Insb. aufgrund des qualifizierten Nachrangs handelt es sich um eine Vermögensanlage, die mit entsprechenden Risiken verbunden ist (siehe Abschnitt 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 27 ff.). Das maximale Risiko besteht für den Anleger im

Verlust des eingesetzten Kapitals unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung weiterer Zahlungen aus seinem Privatvermögen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken werden in Abschnitt 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 27 ff. beschrieben.

11.7 Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch. Die in diesem Investmentmemorandum zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich etwaiger Investmentmemorandum-Nachträge sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch für die Dauer des Angebotes der Emittentin. Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.06.2022 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis 31.05.2023 (die „Zeichnungsphase“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht. Die Emittentin kann im eigenen Ermessen die Zeichnungsfrist durch Bekanntgabe gemäß § 11 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 85 f.) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

11.8 Zahlungsbedingungen, weitere Vertragsbedingungen

Die Anleger haben die Zahlung ihres „Erwerbspreises“ (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	ProReal Private 4 GmbH
Institut:	Hamburg Commercial Bank
IBAN:	DE65 2105 0000 1001 4174 72
BIC:	HSHNDEHHXXX
Verwendungszweck:	Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „PRP4“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Eingangs des Erwerbspreises zzgl. Agio auf dem vorbezeichneten Konto. Die Emittentin ist im Fall einer nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio durch einen Anleger berechtigt, den gezeichneten Nominalbetrag des Anlegers nach einmaliger Zahlungserinnerung einseitig auf einen Nominalbetrag herabzusetzen, der mindestens EUR 200.000 beträgt, und der dem tatsächlich eingezahlten Erwerbspreis (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio entspricht und ohne Rest durch 10.000 teilbar ist. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Emittentin über die Herabsetzung des Nennbetrages entsprechend § 151 BGB.

11.9 Widerrufsrecht

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und im Wege eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrages oder durch Fernabsatzvertrag die Namensschuldverschreibungen erwirbt, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 i.V.m. §§ 355, 356 BGB zu. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der in der Zeichnungserklärung abgedruckten Widerrufsbelehrung.

11.10 Mindestlaufzeit, Verlängerungsoption

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich fest auf den Ablauf des 31.12.2026 befristet. Sie beginnt jeweils individuell mit dem vollständigen Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Die Laufzeit endet mit Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jeweils dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, die feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ein- oder mehrmals um insgesamt maximal bis zu sechs Monate durch Mitteilung gemäß § 11 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 85 f.) zu verlängern.

11.11 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81) ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber den Anlegern und gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis nach ihrer Wahl vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen sechs Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags (§ 4 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 81), bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag frei zu wählen und die Auswahl der Kündigung frei vorzunehmen. Die Emittentin ist dabei insb. auch berechtigt, die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In § 5 Absatz 4 und 5 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 81 f.) ist ferner festgelegt, was insbesondere als wichtiger Grund für den Anleger einerseits und für die Emittentin andererseits anzusehen ist. Es wird auf die im Abschnitt 9 (Seite 79 ff.) wiedergegebenen Schuldverschreibungsbedingungen verwiesen.

11.12 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Verhandlungs- und Vertragssprache

Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Schuldverschreibungsbedingungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

11.13 Außergerichtliche Streitigkeiten / Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen kann der Anleger (unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02 | 60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 9566 3232 | Telefax: +49 (0) 69 709090 9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

11.14 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds und/oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

ProReal Private 4 GmbH

Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg

Telefon +49 040 69 666 69 900
E-Mail info@onegroup.de
www.onegroup.de